

ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

HEINZ MÜLLER-DIETZ	Die Bedeutung der Arbeit im Rahmen des Behandlungsvollzugs . . .	125
CHRISTIAN KEMPE	Über die Effizienz kurzfristiger Lernangebote	136
HORST ISOLA	Humaner Behandlungsvollzug hinter schwedischen Gardinen . . .	139
GERHARD BULCZAK	Kommt die Schweiz ohne geschlossenen Jugendstrafvollzug aus?	152
B. W. LAUESEN	Spezialprävention als Hauptzweck im dänischen Strafvollzug . . .	158
ALFRED SCHROIFF	Resozialisierungsversuche mit Fragezeichen	162
GERHARD NAGEL	Nur bestimmte Häftlinge werden nach Ulm eingewiesen	171
ERWIN JORDAN	Gefangenenmitverantwortung — ihr Pro und Kontra	174
ROLF KRAMER	Genügt eine Re-Sozialisierung der Strafgefangenen?	177
	Aktuelle Informationen	181
	Neu auf dem Büchermarkt	181
	Für Sie gelesen	182
	Leser schreiben uns	186

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

UNSERE MITARBEITER

<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	66 Saarbrücken 11, Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft
<i>Christian Kempe</i>	Regierungsassessor, 5023 Lövenich, Saarstr. 8
<i>Horst Isola</i>	Regierungsrat beim Senator für Rechtspflege und Strafvollzug der Freien Hansestadt Bremen, 28 Bremen 1, Rathaus
<i>Dr. Gerhard Bulczak</i>	Regierungsdirektor, Justizvollzugsanstalt Hameln, 325 Hameln, Münsterwall 2
<i>Bodil W. Lauesen</i>	Ministerialrätin, Direktorat für Gefängniswesen und Kriminalfürsorge, Kopenhagen/Dänemark
<i>Dr. Alfred Schroiff</i>	Leitender Oberstaatsanwalt, 216 Stade, Fritz-Reuter-Str. 14
<i>Dr. Gerhard Nagel</i>	Regierungsdirektor, Justizvollzugsanstalt Ulm, 79 Ulm
<i>Erwin Jordan, stud. phil.</i>	34 Göttingen, Am Brachfelde 17
<i>Dr. Rolf Kramer</i>	Privatdozent, 7325 Bad Boll, Evangelische Akademie
<i>Dr. Helga Einsele</i>	Regierungsdirektorin, 6 Frankfurt a. M.-Preungesheim, Homburger Landstr. 112
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Regierungsdirektor, 563 Remscheid, Masurenstr. 11
<i>Hans-Hermann Auersch</i>	Jugendgerichtshelfer in der Senatsverwaltung für Familie, Jugend und Sport, 1 Berlin 30, Potsdamer Str. 68

Die Bedeutung der Arbeit im Rahmen des Behandlungsvollzugs

Referat anlässlich einer Fortbildungstagung für die Arbeitsinspektoren selbständiger Justizvollzugsanstalten am 27. November 1972 in Stuttgart

Das Thema dieses Referats gleicht auf eine bemerkenswerte Weise Fragestellungen, wie sie jüngst auch in anderen Bereichen des Vollzugs aufgetreten sind und diskutiert werden. Mit der Veränderung des Vollzugssystems, der Zielsetzung und Organisationsstruktur der Vollzugsanstalt gehen notwendig Wandlungen in allen Zweigen des Vollzugs und des Vollzugsdienstes einher. Ihre Rückwirkungen – um nicht den kybernetischen Ausdruck „Rückmeldungen“ zu gebrauchen – zeigen sich zunächst in der Frage nach einem neuen Selbstverständnis der eigenen Tätigkeit, nach der Rolle, die man künftig innerhalb der Institution übernehmen und wahrnehmen soll.

Allenthalben macht sich jetzt diese Problematik geltend; sie ist keineswegs etwa auf Funktion und Ausgestaltung der Gefangenearbeit, auf die Tätigkeit von Arbeitsverwaltung und Werkdienst beschränkt. Wer die Themen heutiger Fortbildungsveranstaltungen sorgfältig registriert und analysiert, erkennt immer wieder das Grundmuster jener Fragestellung, die der Zielsetzung und dem Stellenwert der eigenen Aufgaben in einem neu definierten und andersartig strukturierten Vollzugssystem gilt. Es ist die alte Frage nach verbindlichen Orientierungsmarken und Handlungsanweisungen, die stets dann aufbricht, wenn Veränderungen Unsicherheit bewirken, das Selbstbewußtsein, die Selbstgewißheit erschüttern, das man nun einmal für die Erfüllung seiner beruflichen Pflichten braucht.

Insofern befinden sich die Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten in keiner grundsätzlich andersgearteten Lage als etwa die Sozialarbeiter oder das Aufsichtspersonal. Was ihre jeweiligen Fragestellungen und Schwierigkeiten in einem verschiedenen Licht erscheinen läßt, sind lediglich berufsspezifische Besonderheiten, wie sie sich naturgemäß in einer so komplexen Organisation wie der Vollzugsanstalt ergeben.

Neue brauchbare Funktionsbestimmungen unabdingbar

Die skizzierte Verunsicherung pflegt sich jedoch erfahrungsgemäß zu verstärken, wenn nicht alsbald eine neue brauchbare Funktionsbestimmung und Rollendefinition angeboten wird oder werden kann. Denn es liegt auf der Hand, daß eine weitere Tätigkeit nur dann sinnvoll erscheint, wenn an die Stelle der ursprünglichen und inzwischen obsolet gewordenen (oder für obsolet erklärten) Zielsetzung eine neue tritt, an der man sich dann orientieren kann. Bleibt derjenige, der es rechtlich und faktisch in der Hand hat, den veränderten Aufgabenkreis festzulegen, mit dieser Verpflichtung – aus welchen Gründen auch immer – im Verzug, dann machen sich Unmut und Unbehagen breit.

Das erklärt wenigstens teilweise jene Frustrationserscheinungen, die man heute verschiedentlich in

Vollzugsanstalten – und nicht nur hier – antrifft. Kann die neue Situation auf Grund des Fehlens tragfähiger und durchdachter Konzepte psychisch nicht verarbeitet werden, stellen sich Ressentiments ein, die im Zweifel traditionelle Tendenzen begünstigen.

Freilich sind solche Übergangsschwierigkeiten nicht allein im Mangel ausreichender Problemlösungen (und -techniken) zu suchen, der häufig mit gesellschaftlichen Innovationen einhergeht. Sie folgen vielmehr aus der weitaus bedeutsameren sozialen Erfahrung, daß die Veränderung von Organisationen und Berufsrollen – wie jeder gesellschaftliche Wandel überhaupt – vorab grundsätzlicher Skepsis und Zurückhaltung begegnet.

Das ist in der Tatsache begründet, daß die Auswechslung überkommener Handlungsmuster und gewohnter Geschehensabläufe mit neuen zumindest subjektiv ein Moment der Unsicherheit ins Spiel bringt, weil man die Entwicklung im eigenen Tätigkeitsbereich nicht mehr vorausberechnen zu können, nicht mehr im Griff zu haben glaubt. Darin liegt eine nahezu triviale Wahrheit: Das Neue, Ungewohnte zwingt nicht zur Aufgabe bisheriger Rollen- und Verhaltenserwartungen und vermindert das notwendige Maß an Verlässlichkeit und Vertrauen in soziale Beziehungen; es erweitert auch – oder verändert wenigstens – bekannte Handlungsfelder und -möglichkeiten. Damit sind aber Risiken verbunden, die besonders dann, wenn es um einen bisher nicht erlebten oder praktizierten Funktions- oder Organisationswandel geht, im einzelnen nicht mehr abzuschätzen sind.

Soziale Interaktionen waren berechenbar

Um ein ebenso plastisches wie gängiges Beispiel aus der allgemeinen Reformentwicklung des Vollzugs zu verwenden: Die traditionelle Organisationsstruktur der Vollzugsanstalten basierte auf dem Vorrang von Sicherheit und Ordnung vor anderen denkbaren und zumindest verbal bejahten Vollzugsaufgaben. Sie garantiert damit – aller informellen Verhaltensweisen, die sich in jeder Organisation durchsetzen, ungeachtet – ein bestimmtes Maß an Berechenbarkeit sozialer Interaktionen innerhalb der Institution, seien sie nun von Vollzugsbediensteten oder Gefangenen gesteuert. Der Vorzug jener Zielsetzung lag ersichtlich in ihrer Klarheit und Einfachheit, die das personell und baulich komplexe Gefüge der Vollzugsanstalt auf einen überschaubaren Nenner brachte.

Sichere Verwahrung der Gefangenen, Aufrechterhaltung der Ordnung im Inneren und nach innen stellen zumindest theoretisch, nicht selten aber auch praktisch relativ leicht zu verwirklichende Ziele dar. Sie lassen sich jedenfalls leichter erreichen als etwa die Eingliederung des Gefangenen in den allgemeinen Arbeitsprozeß oder – noch weitergehend – die Verhinderung eines Rückfalls. Denn damit wird ein

ganzes Bündel differenzierter Maßnahmen von sinnvoller Beschäftigung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung bis hin zu gruppen- und individualtherapeutischer Behandlung notwendig, für die wiederum bestimmte personelle und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Gleichwohl ist ein völliger Verzicht auf die ursprüngliche Aufgabenstellung nicht denkbar. Es ist klar, daß auch eine auf Resozialisierung oder Rückfallverhütung angelegte Vollzugsanstalt einen Minimalbestand an Sicherheit und Ordnung braucht, um überhaupt funktionsgerecht arbeiten zu können. Andererseits lassen sich die Mittel, die zur Verhinderung eines Ausbruchs, einer Entweichung oder von Störungen des Anstaltsbetriebes erforderlich sind, leichter ausfindig machen und anwenden als die Mittel, die man zur (re-)sozialisierenden Einwirkung auf den Gefangenen benötigt.

Aus einfach konzipierter Vollzugsanstalt wird komplexes Gebilde

Denn die Frage, was richtige Behandlung im Hinblick auf Rückfallverhütung ist, läßt sich ungleich schwerer beantworten. Ist sie aber beantwortet, dann stellt sich heraus, daß die erforderlichen Mittel sowohl personell wie finanziell aufwendiger als auch schwieriger zu handhaben sind. Die ursprünglich von Zielsetzung und Organisationsstruktur her einfach konzipierte Vollzugsanstalt muß sich nunmehr zu einem komplexen Gebilde entwickeln, das seine einstige Überschaubarkeit an eine Vielzahl oder wenigstens Mehrheit von Handlungszielen und Rollendefinitionen abtritt.

Werden also neue Zielsetzungen und damit Rollen in die Organisation eingebracht, ohne daß die früheren gänzlich aufgegeben werden, sind diese neuen Funktionen nicht nur praktisch weitgehend unerprobt, sondern mehr noch schwerer zu organisieren, dann stellen sich nahezu folgerichtig die bekannten Verunsicherungserscheinungen und Widerstände ein, die Reformen bremsen oder gar blockieren.

Je weniger bekannt soziale Phänomene oder Entwicklungen sind, desto höher werden etwaige Risiken eingeschätzt. „Wenn der Bereich des Möglichen zunimmt und derjenige des ‚fraglos Gegebenen‘ abnimmt, so wirkt dies verunsichernd“ (F.-X. Kaufmann, 1970, 198). Fehlen verlässliche Informationen über die Konsequenzen neuer Entwicklungen, ist deren Beurteilung durch die Betroffenen nur mehr schwer unter rationale Kontrolle zu bringen. Die Einschätzung der Situation wird dann vornehmlich durch subjektive Ängste und Zweifel bestimmt, die ihrerseits notwendig die Reformfreudigkeit beeinflussen.

Subjektiv erlebter Verlust an Sicherheit

Ebenso wie realitätsblinder Fortschrittsoptimismus zur Verkennung der konkreten Lage und damit zu Fehlentscheidungen führt, sind soziale Veränderungen durch den subjektiv erlebten Verlust an Sicherheit und Gewißheit psychisch vorbelastet. Der von solchen Veränderungen Betroffene wird – wie man zu sagen pflegt – mit der neuen Situation nicht mehr

fertig, entweder weil er es überhaupt nicht gelernt hat, in der hochdifferenzierten modernen Gesellschaft mit ihrem raschen Wandel und ihrer Vielzahl konkurrierender Verhaltenserwartungen und Rollendefinitionen zu leben, oder weil es tatsächlich an notwendigen objektiven Voraussetzungen zur persönlichen Verarbeitung jenes sozialen Entwicklungsprozesses fehlt. Letzteres ist vor allem dann wahrscheinlich, wenn vorhandene Informationen über Chancen und Risiken vorenthalten oder nicht weitergegeben werden und wenn mögliche Hilfe hinsichtlich der Ausbildung neuer Handlungsmuster ausbleibt.

Reformen werden häufig emotional nicht bewältigt

Persönliche Fehleinschätzungen der Lage und Verunsicherung durch sie wirken daher vielfach Reformbestrebungen entgegen. Aber es gibt noch einen weiteren Grund für den verbreiteten Widerstand gegen Neuerungen. „Der Status quo hat immer die Vermutung der Legitimität und des allgemeinen Konsenses für sich“ (Luhmann, 1972 [1964], 250). Überkommenes ist nicht nur den meisten vertraut und gilt als Garant der Stabilität, sondern kann verbreiteter Zustimmung sicher sein.

Gerade das trifft auf Reformen nicht zu, die selbst bei entsprechender rationaler Vorarbeit – etwa durch Aufklärung – häufig emotional nicht bewältigt werden. In Organisationen werden sie leicht zur Zielscheibe verdeckter, latenter Aggressionen, da sich Neuerungen allemal – auch offiziell und nach außen hin – unter dem Vorzeichen mangelnder Vorausberechenbarkeit und zu hoher Risiken bekämpfen lassen – von dem Hinweis auf mögliche finanzielle Konsequenzen ganz abgesehen. Man braucht beispielsweise nur die Ansprüche an die wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Absicherung einer Reform entsprechend hochzuschrauben, um diese ad absurdum führen und die allgemeinen Verhaltenserwartungen gegen sie einnehmen zu können. Mit derartigen sozialen Mechanismen muß also rechnen, wer Neuerungen intendiert. Die jüngste Entwicklung des Strafvollzugs und seiner Bewußtseinslage wirkt wie eine Bestätigung jener soziologischen Erfahrungen.

Verschiedene Vollzugsbereiche unterschiedlich betroffen

Dies alles sei vorausgeschickt, um den Hintergrund nicht aus den Augen zu verlieren, vor dem sich der gegenwärtige Wandel des Vollzugs abzeichnet. Dabei sind von jenen Veränderungen die verschiedenen Vollzugsbereiche unterschiedlich betroffen. In besonderem Maße machen sie sich auf dem Sektor Gefangenearbeit geltend. Dies gilt zunächst für die theoretische Seite des Problems, die Zielvorgabe und den Stellenwert der Arbeit innerhalb eines strukturell gewandelten Systems, dann aber auch für die praktischen Konsequenzen, die aus den Reformbestrebungen zu ziehen sind.

Ursache dafür, daß das Arbeitswesen mehr noch als andere Vollzugsbereiche einen Wandlungsprozeß durchläuft, ist die zentrale Bedeutung, die die Gefangenearbeit im Strafvollzug von jeher gehabt hat und die man ihr heute offensichtlich nicht mehr beilegen will. Soweit die Gefangenearbeit früher über-

haupt in den Dienst der Rückfallverhütung gestellt wurde, fungierte sie entweder durch die Art ihrer Ausgestaltung als Mittel individueller Abschreckung, als integrativer Bestandteil des Strafübels (vgl. Rutsche, 1933, 66 ff.) oder eben als Mittel bessernder, erzieherischer Einwirkung auf den Gefangenen.

Restbestände der ersteren Auffassung haben sich dort erhalten, wo – wie z. B. in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte – das Fehlen einer Arbeitsentlohnung mit dem Charakter der Gefangenenarbeit als Teil des Strafübels gerechtfertigt wurde. Weit mehr drängte sich jedoch im Laufe der Zeit die zweite Ansicht in den Vordergrund, die in der Arbeit ein wesentliches, wenn nicht gar das Mittel zur Besserung des Gefangenen erblickte. Die geistesgeschichtliche Herkunft dieser Vorstellung aus calvinistischem Denken, ihre Verwurzelung in der Erfolgsmentalität des wirtschaftlich und sozial aufstrebenden Bürgertums haben vielfache Darstellung gefunden, so daß das nicht nochmals in extenso ausgebreitet zu werden braucht.

Sozialisationsprozeß wurde von beruflicher Leistung her definiert

Festzuhalten bleibt jedenfalls, daß Arbeit und berufliche Leistung durch jene Überzeugung in den Mittelpunkt menschlichen Lebens gerückt wurden. Nur eine logische Konsequenz hieraus war es, daß dann der Sozialisationsprozeß, die allmähliche Übernahme kulturell vorgeformter Einstellungs- und Verhaltensmuster der jeweiligen sozialen Gruppe oder Gesellschaft, in der man lebte, eben von jener „vita activa“ (Hannah Arendt), von der beruflichen Leistung her definiert wurde, Wert und Bedeutung eines Menschen daran gemessen wurden. In manchen Gegenwartsideologien der sogenannten Leistungsgesellschaft können wir abgewandelte Beispiele solcher Einstellungen erblicken. Statussymbole wie Grundbesitz und Auto signalisieren zugleich den Wert der geleisteten Arbeit; und der Stolz dessen, „der es zu etwas gebracht hat“, ist damit auch Ausdruck jener Wertschätzung, die beruflicher Leistung zuteil wird.

Von daher wird verständlich, weshalb der Arbeit im Vollzug bis in die Gegenwart hinein zentrale Bedeutung für die (Wieder-)Eingliederung Gefangener beigelegt wurde. Das manifestiert sich allein schon im Sprachgebrauch der Vollzugsregelungen und Gesetzentwürfe seit der Weimarer Zeit. So ist es kein Zufall, daß § 48 der „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ vom 7. 6. 1923 das Vollzugsziel von dem Begriffspaar „Ordnung und Arbeit“ her bestimmte und daß sich dieselbe Formulierung in § 64 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 wiederfindet: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht rückfällig werden.“

Welche Vorstellung vom Straftäter und welches Behandlungskonzept hinter dieser Zieldefinition standen, verrät die Begründung zu jenem Entwurf. Sie sagt zu § 64, daß damit „das allgemeine Ziel des Vollzugs“ bezeichnet werde, „das bei der weitaus größten Zahl der Gefangenen anzustreben ist: Sie

aus Ordnungslosigkeit und Trägheit, die so oft die Quelle ihrer Straftaten sind, zu Ordnung und Fleiß emporzuführen, und sie für ein späteres redliches Leben in der Freiheit brauchbar und tüchtig zu machen.“

Der Straftäter – eine arbeitsunwillige Persönlichkeit?

Das Bild des Straftäters, das einer solchen Auffassung zugrundeliegt, ist das einer arbeitsungewohnten, wenn nicht gar arbeitsunwilligen Persönlichkeit, die es – vielleicht von Jugend auf – nicht gelernt hat, sich einzuordnen, und der bürgerliche Tugenden wie Arbeitsamkeit, Fleiß, berufliche Leistung fremd geblieben sind.

Natürlich ist man versucht, vor dem Hintergrund heutiger kriminologischer Erkenntnisse hinsichtlich der Entstehung und den Erscheinungsformen der Kriminalität derartige Auffassungen zu karikieren, als weltfremd zu charakterisieren und mit dem Hinweis auf bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, etwa Schriftsteller und Diplomaten, abzutun, die wie Felix von Eckardt „Ein unordentliches Leben“ geführt haben. Jedoch wäre das angesichts des damaligen Standes der kriminologischen Forschung und der Erfahrungen mit kriminaltherapeutischer Behandlung unbillig und würde auch den Wandel vernachlässigen, der in den Vollzugsanstalten und in der Zusammensetzung der Anstaltsinsassen inzwischen eingetreten ist.

Jedenfalls geben die damaligen Vorstellungen zu erkennen, daß man Arbeitsscheu und mangelnde Einordnung als Hauptursachen der Kriminalität verstanden hat und deshalb bei der Behandlung des Straffälligen konsequenterweise auch in diesem Bereich ansetzen wollte. Denn es ist nun einmal von dem skizzierten Ausgangspunkt aus naheliegend, die Gewöhnung an Ordnung und Arbeit sowie die Vermittlung beruflicher Fertigkeiten in den Mittelpunkt des Vollzugshandelns zu stellen.

Gewöhnung an Ordnung und Arbeit als Ziel

Was sich in den Regelungen und Entwürfen der 20er Jahre abzeichnete, hat seine Fortsetzung in der DVollzO (Dienst- und Vollzugsordnung) gefunden. Zwar erscheint in ihrer Definition des Vollzugsziels die Gewöhnung an Ordnung und Arbeit nicht mehr als (wesentliches) Mittel zur Rückfallverhütung, doch weisen ihr Sprachgebrauch, vor allem aber die Vorschriften über die Gefangenenarbeit auf die hohe Einschätzung jenes Begriffspaares hin. Nr. 57 Abs. 1 DVollzO schwebt die Vorstellung einer sowohl gesetzmäßigen als auch geordneten Lebensführung des Verurteilten nach seiner Strafverbüßung als ideales Leitbild vor.

Deutlicher noch als in jener Vorschrift tritt indessen die Gewöhnung an Ordnung und Arbeit als bedeutendste Funktion eines auf mehr als bloße Legalbewährung gerichteten Vollzugs in Nr. 80 Abs. 1 DVollzO hervor. Denn hiernach beansprucht Arbeit nicht weniger als „die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs“ zu sein, und erhält dementsprechend den Auftrag, „soweit erforderlich, die Arbeitsgesinnung des Gefangenen (zu) wecken, ihn an ein regelmäßiges, auf Arbeit aufgebautes Leben (zu) gewöhnen“.

Dieses – vielkritisierte (z. B. Calliess, 1970, 81; Gahlen, 1970, 21) – Konzept der Gefangenenarbeit beruhte also wiederum auf der Prämisse, daß mangelnde Anpassung an vorgegebene soziale Ordnungen, berufliche Unstetigkeit und Unzuverlässigkeit typische Eigenschaften eines Großteils der Anstaltsinsassen seien, was folgerichtig dazu führen muß, durch Behandlung im Vollzug gegenteilige Einstellungs- und Verhaltensmuster zu vermitteln.

Der Stellenwert, der in einem solchen System der Gefangenenarbeit zugedacht ist und notwendig auf alle übrigen Aktivitäten innerhalb der Anstalt zurückstrahlt, fußt einerseits auf bestimmten kriminal-ätiologischen und -therapeutischen Annahmen und läßt andererseits den eigenen Anteil, den soziale Kontrollinstitutionen – wie Vollzugsanstalten – an der „Verfestigung abweichenden Verhaltens“ haben (Bonstedt, 1972; G. Kaiser, 1972, 34), weitgehend außer acht. Es ist jener für die ältere Vollzugslehre typische Reduktionismus, der ebenso wie die ältere Kriminologie nur den als solchen ermittelten Straftäter im Blick hatte, ihn in das Schema empirisch meist unbeglaubigter Alltagstheorien von der Kriminalitätsgenese preßte, das soziale Umfeld aber, in dem Delinquenz entsteht und bekämpft wird, meist übersehen half.

Statistische Werte scheinen Vorstellungen zu bestätigen

Natürlich waren derartige Vorstellungen vom Straffälligen und seiner richtigen Behandlung kein bloßes Produkt theoretischer Konstruktion, sondern nährten sich nicht zuletzt von einer Reihe auffälliger kriminologischer Daten, die auf Zusammenhänge zwischen Arbeitsverhalten, Berufsausbildung und Kriminalität hinzuweisen schienen. Daß sich diese Auffälligkeiten im Zeichen eines Rückfälligenvollzugs, der es mit etwa 80 Prozent Vorbestraften zu tun hat, eher noch verschärfen, zeigen neuere Untersuchungen über die Zusammensetzung und berufliche Entwicklung der Anstaltsinsassen.

So hat etwa Calliess für den Bereich des nordrhein-westfälischen Erwachsenenvollzugs festgestellt, daß 1968 etwa 57 Prozent der Gefangenen keine abgeschlossene Berufsausbildung besaßen und etwa 42 Prozent im Zeitpunkt der Tat arbeitslos waren; ein hoher Prozentsatz der beruflich Ausgebildeten war vor der Tat nicht mehr im erlernten Beruf tätig (Calliess, 1970, 82). Ebenso konstatierte Neu in seiner volkswirtschaftlichen Untersuchung der Insassenstruktur für 1966, daß die Zahl der ungelerten Hilfskräfte mit etwa einem Drittel aller Gefangenen erheblich über der entsprechenden Durchschnittszahl in der Normalbevölkerung lag (Neu, 1971, 90).

Weitere Belege dieser Art, die auf häufig mangelnden beruflichen Abschluß, wiederholten Wechsel des Arbeitsplatzes, ja auf jegliches Fehlen regelmäßiger beruflicher Tätigkeit hinweisen, wären un schwer beizubringen. Das alles ist im Lichte der schon früher bemerkten Tatsache zu sehen, daß ein erheblicher Prozentsatz aller Gefangenen der sozialen Unterschicht entstammt und sich damit bereits vor der Konfrontation mit den Kontrollinstanzen auf einem niedrigen Lebensniveau befand (vgl. Rusche, 1933, 65 ff.). Demnach lassen sich folgende Thesen aufstellen:

- Angehörige der sozialen Unterschicht sind unter den Anstaltsinsassen besonders stark – und zwar mit Abstand stärker als Mitglieder höherer Schichten – vertreten.
- Die Zahl der Gefangenen ohne abgeschlossene oder mit vorzeitig abgebrochener Berufsausbildung ist im Verhältnis zur Normalbevölkerung eindeutig überrepräsentiert.
- Auch soweit Gefangene vor ihrer Verurteilung einen Beruf erlernt haben, üben sie diesen häufig nicht aus oder gehen einer geregelten Tätigkeit überhaupt nicht nach. Instabiles Arbeitsverhalten geht somit vielfach mit chronischer Delinquenz einher (H. Kaufmann, 1971, 1, 248; vgl. auch Hellmer, 1966, 241).

Es liegt nahe, diese Daten unmittelbar mit der Entstehung von Kriminalität in Verbindung zu bringen, wenn nicht gar sie als Erklärung delinquenter Handlungsweisen überhaupt zu benutzen. In der Tat sah man hierdurch die Annahme weitgehend bestätigt, daß Arbeitsscheu und Trägheit die „Hauptursachen kriminellen Verhaltens bilden“ (Koch, 1969, 84). Damit schließt sich der Kreis unserer Erwägungen: Nur soweit jene Hypothese empirisch überhaupt trägt, kann eine darauf gestützte Behandlung im Vollzug zum Erfolg führen. Wird sie durch die Vollzugswirklichkeit hingegen nicht bestätigt oder gar durch diese widerlegt, dann entfallen auch die daran hinsichtlich der Behandlung geknüpften Schlußfolgerungen.

Kein Kausalzusammenhang mit Kriminalität

Zunächst ist zu sagen, daß häufiges Zusammentreffen von niederem Sozialstatus, von Ausbildungsdefekten und instabilem Arbeitsverhalten einerseits sowie Kriminalität andererseits nicht im Sinne eines Kausalzusammenhanges interpretiert werden darf. Wenn überhaupt, kann insofern allenfalls von einer Korrelation oder begünstigenden Dispositionen die Rede sein, die bei Vorliegen weiterer negativer Sozialisationsbedingungen Delinquenz auslösen (können). Schon aus logischen Gründen verbietet es sich, jene Umstände als selbständig wirkende kriminogene Faktoren zu isolieren, weil damit eine Vielzahl denkbarer anderer Kriminalitätsursachen gleichsam ignoriert würde.

Aber auch unabhängig von diesem Einwand greift jede Kriminalitätstheorie zu kurz, die Delinquenz aus dem Mangel an Berufsausbildung und regelmäßiger Arbeit heraus zu erklären sucht. Denn es könnte ja gerade sein, daß solche Umstände lediglich Symptome für tieferliegende Persönlichkeitsstörungen darstellen, für sich betrachtet also relativ wenig besagen. Wäre es richtig, daß das Gros der Anstaltsinsassen durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit von ihrem kriminellen Syndrom zu kurieren wäre, erschiene unverständlich, weshalb gerade angepaßte und fleißig arbeitende Gefangene immer wieder rückfällig werden.

Ein hohes Maß an Verhaltenskonformität und Leistungsbereitschaft in der Anstalt garantieren also entgegen der gesetzten Prämisse keineswegs den

erstrebten Erfolg. Fällt mit der Entlassung das Stützkorsett der Anstalt weg, dann kommen ursprüngliche Verhaltensmuster wieder zum Vorschein und begünstigen den Rückfall.

Begriffe wie „Labilität“ oder „Asozialität“ erklären nichts

Nun hält man auch dafür eine Erklärung bereit. „Labilität“ oder „Asozialität“ sollen die Ursache für das erneute Fehlverhalten sein. Indessen erklären solche Begriffe nichts. Abgesehen davon, daß sie wertbesetzt und damit für eine empirische Beschreibung menschlichen Verhaltens ungeeignet sind, lassen sie gerade offen, worauf denn jene Entwicklung überhaupt zurückzuführen ist. Lediglich eine Theorie, die plausibel dartun könnte, wie derartige Abweichungen zustande kommen, welche Konstellationen persönlicher und sozialer Art erforderlich sind, um Rückfall zu produzieren, könnte ernst zu nehmenden wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

Vorerst sind wir jedoch insoweit noch auf Hypothesen angewiesen, die freilich, wie neuere sozialwissenschaftliche Untersuchungen zeigen, einige Wahrscheinlichkeit für sich haben. Sie sprechen jedenfalls gegen die Annahme, daß Gewöhnung an Ordnung und Arbeit wichtigstes oder gar ausreichendes Mittel zur Behandlung des Gefangenen im Sinne der Rückfallverhütung ist. Der vorherrschende multifaktorielle Ansatz sucht denn auch Delinquenz aus dem Zusammenwirken mehrerer Faktoren, etwa erblicher Dispositionen, sozialer Reifungs- und Entwicklungsbedingungen, also dem Verlauf des Sozialisationsprozesses, und der Wirkungsweise der sozialen Kontrolle zu erklären.

In diesem Bedingungskomplex können natürliche Phänomene wie Abbruch einer Lehre, Arbeitsscheu, Fehlen und Verzicht auf eine Berufsausbildung eine Rolle spielen. Aber sie bilden vielfach Stationen eines Weges, der schon vor der schulischen und beruflichen Entwicklung des Täters begonnen hat. Darauf verweisen gerade typische biographische Merkmale jener Rückfalltäter, die bereits als Jugendliche erfolglos durch soziale Kontrollinstanzen wie Fürsorgeerziehungsheim und Jugendstrafanstalt geschleust worden sind.

Bei vielen Delinquenten liegen Störungen im Sozialbereich vor

Von daher wird deutlich, daß zumindest bei einem erheblichen Teil unserer heutigen Anstaltsinsassen Sozialisationsmängel, also Störungen im Sozialbereich, vorliegen, die über bloße Bildungs- und Ausbildungsdefekte hinausreichen. Daß defizitäre Familienverhältnisse, vor allem gekoppelt mit ökonomischen Benachteiligungen, zu psychischen und sozialen Deprivationen führen können, die die Entstehung abweichenden Verhaltens begünstigen, ist zentrales Thema verschiedener kriminologischer Analysen (Christ, 1972, 21; Moser, 1972, 289 ff.). Man braucht deren Ableitungen keineswegs uneingeschränkt zu übernehmen, um die Problematik traditioneller Versuche zur Erklärung und Behandlung delinquenten Verhaltens zu erkennen.

Entwerfen aber die heutige Kriminalätiologie und -phänomenologie ein gewandeltes Bild von der Persönlichkeit des Straftäters – soweit man von dieser überhaupt so allgemein und undifferenziert sprechen kann –, dann wird zwangsläufig auch ein neues Behandlungskonzept erforderlich, das dem Begriffspaar „Ordnung und Arbeit“ zwar weiterhin Aufgaben im Rahmen der Vollzugsmaßnahmen zuweist, jedoch seinen Stellenwert entscheidend verändert. Die Frage, was hieraus für die Gefangenenarbeit, deren theoretische Zielsetzung und praktische Ausgestaltung folgt, ist denn auch Gegenstand sowohl der vorliegenden Entwürfe eines Strafvollzugsgesetzes als auch der neueren Literatur. Die folgende Analyse wird freilich ergeben, daß man über allgemeinere Aussagen noch nicht hinausgekommen ist, daß eher Tendenzen als konkrete Umriss künftiger Entwicklungen sichtbar werden. Das hängt mit dem gegenwärtigen Stand der Behandlungsforschung zusammen, der exakte Prognosen nicht erlaubt und damit manchen Reformmaßnahmen experimentellen Charakter verleiht.

Arbeitsbedingungen sollten der freien Wirtschaft angeglichen werden

Dabei wird man gut daran tun, die verschiedenen Phasen und Schwerpunkte in der Diskussion über künftige Funktion und Ausgestaltung der Gefangenenarbeit gegeneinander abzugrenzen. Vor dem Erscheinen der Entwürfe war sie von der grundsätzlichen Tendenz bestimmt, die Arbeitsbedingungen in der Anstalt denen in der freien Wirtschaft so weit als möglich anzugleichen und damit zugleich auch auf jenem Sektor einen Nachholbedarf zu befriedigen, der durch die traditionelle Vernachlässigung des Vollzugs insgesamt entstanden war.

Dazu gehörte einmal die Modernisierung vorhandener Arbeitsbetriebe und die Schaffung neuer Produktions- und Werkstätten, die einen Vergleich mit entsprechenden Einrichtungen außerhalb des Vollzugs aushalten. Hier war und ist also ein Rückstand aufzuholen, der vor allem durch die Überrepräsentation handwerklicher und landwirtschaftlicher Betriebe, zum Teil auch durch die Fortführung von Füll- und Verlegenheitsarbeiten gekennzeichnet ist (vgl. Callies, 1970, 83 ff.; Neu, 1971, 31 ff.).

Als wesentlicher Bestandteil der angestrebten organisatorischen und inhaltlichen Angleichung der Gefangenenarbeit an die Verhältnisse in der freien Wirtschaft ist von jeher die Forderung nach Zahlung eines angemessenen Arbeitsentgelts oder gar von Tariflohn entsprechend § 39 Abs. 2 Satz 2 AE erhoben worden. Freilich wurde und wird dieses Ziel aus verschiedenen Motiven verfolgt, die sich keineswegs durchweg mit dem skizzierten Dogma decken, das Leben in der Anstalt stärker an das Leben in der Freiheit anzupassen. Vielmehr wurden gerade hier Tendenzen sichtbar, der besonderen ökonomischen Situation oder Interessenlage des Gefangenen, seiner Familie und der Straftatgeschädigten Rechnung zu tragen.

Anstaltsangehörige mit komplexen Interessen

Das ist übrigens ein plastischer Beleg für das im Vollzug immer wieder zu beobachtende Phänomen, daß

eine Zurückführung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche und Vollzugsmaßnahmen auf einfache Zielsetzungen und Strukturen fast regelmäßig an der komplexen Natur der Interessen und Bedürfnisse der Anstaltsangehörigen scheitert. In diesen Kontext ist auch der Versuch einzuordnen, die Angleichung der Gefangenenarbeit an die freie Arbeit zugleich mit dem Vollzugsziel der (Re-)Sozialisierung zu rechtfertigen, das bekanntlich Vorbereitung auf ein verantwortliches Leben in Freiheit meint. Demnach fungiert Arbeit nicht mehr als integrativer Bestandteil des Strafübels, sondern als ein Mittel zur Sozialisation des Gefangenen im Rahmen eines am Behandlungskonzept orientierten Vollzugs.

Hier jedoch machen sich wiederum die bereits beschriebenen Ausbildungsdefekte und Sozialisationsmängel geltend. Denn wenn es einem erheblichen Prozentsatz der Gefangenen an den bildungs- oder ausbildungsmäßigen Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit fehlt, dann muß notwendig die Modernisierung der Gefangenenarbeit durch ein System berufsfördernder Maßnahmen ergänzt werden.

Erst recht ergeben sich Schwierigkeiten im Hinblick auf tieferliegende Sozialisationschäden. Wie die Analyse der heutigen Insassenstruktur unserer Vollzugsanstalten gezeigt hat, ist hier mit sinnvoller, lebensnaher Arbeit und beruflicher Förderung allein nicht zu helfen. Vielmehr bedarf es dann eines ganzen Bündels wohlabgewogener, aufeinander abgestimmter Behandlungsmaßnahmen, zu denen natürlich auch rezialisierungsfördernde Beschäftigung und Ausbildung rechnen. Das Dilemma, das sich insoweit abzeichnet, läßt sich in folgenden Überlegungen zusammenfassen:

- Der Personenkreis der Anstaltsinsassen ist zu einem erheblichen Teil den Anforderungen einer verantwortlichen Lebensführung in Freiheit nicht gewachsen. Um ihn darauf genügend vorzubereiten, müssen die Lebens- und Arbeitsbedingungen denen draußen angeglichen werden.

- Ein Schonklima in der Anstalt würde die Erreichung des Vollzugsziels in Frage stellen. Deshalb muß der Gefangene schon im Vollzug die Konflikte und Risiken freier Lebensführung ertragen und lösen lernen. Gerade damit wird er aber wieder leicht überfordert.

- Dogma der Angleichung des Lebens in der Anstalt an das Leben in Freiheit und Notwendigkeit, dem sozial hilfsbedürftigen und schwachen Gefangenen zu helfen, können also miteinander in Widerspruch geraten.

Anstaltsarbeit mit freier Wirtschaft nicht zu vergleichen

Das läßt sich am Beispiel der Arbeitsorganisation noch näher aufzeigen. Ein Arbeitsbetriebswesen, das den Verhältnissen der freien Wirtschaft angepaßt ist, mit dieser vielleicht sogar zu konkurrieren beansprucht, muß sich an den Kriterien der Effektivität und Produktivität orientieren. Dazu gehört eine möglichst rationelle Ausgestaltung der Arbeitsbetriebe, ihrer Produktionsabläufe und Leitung, ein entsprechendes Rechnungswesen und eine Kalkulation von

Löhnen und Preisen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (vgl. auch Groothoff, 1970, N 17). Das Gesetz des Marktes diktiert – jedenfalls in gewissem Umfang – Art und Weise der Produktion. Reibungsverluste müssen nach Möglichkeit vermieden werden.

Der Gefangene, der in einem solchen Betrieb arbeitet, muß sich dem auch sonst üblichen Arbeitstempo anpassen; er muß dem allgemeinen Standard der Leistung in Qualität und Quantität genügen. Man braucht dieses Beispiel nur im Hinblick auf bestimmte Gruppen von Insassen gedanklich durchzuspielen, um zu erkennen, wie wenig funktionsfähig ein derart angelegtes Arbeitsbetriebswesen wäre. Eine Simulation des freien Arbeits- und Wirtschaftslebens in der Anstalt müßte an der Insassenstruktur scheitern – von organisatorischen Schwierigkeiten ganz abgesehen. Denn eine Vollzugsanstalt arbeitet nun einmal mit relativ hohen Reibungsverlusten, die aus dem Zwangscharakter der Einrichtung, aus der Eigenart sozialer Interaktionen zwischen Beamten und Gefangenen und aus der Persönlichkeit der Insassen folgen.

Die damit gleichsam vorgegebenen Störfaktoren wären von einem Betrieb der freien Wirtschaft schwerlich zu verkraften, sind aber dort normalerweise auch nicht anzutreffen. Vollzugsanstalten können demnach, auch auf dem Sektor Arbeit, wie immer man sie organisieren mag, keineswegs mit den Verhältnissen draußen konkurrieren; und sie werden dies mit der prozentualen Zunahme von persönlichkeitsgestörten und sozial geschädigten Tätern in Zukunft noch weniger können.

Nicht nur arbeitsorganisatorische Rückständigkeiten

Hierauf macht übrigens auch die Begründung zum Regierungsentwurf aufmerksam. „Einer völligen Angleichung der Gefangenenarbeit an das Arbeitsleben außerhalb der Anstalt stehen jedoch die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzugs entgegen, namentlich die große Anzahl ungelerner Arbeitskräfte unter den Gefangenen, der häufige Wechsel und die Inanspruchnahme der Gefangenen für Maßnahmen der Behandlung und Förderung während der Arbeitszeit und schließlich auch, daß zahlreiche Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten in ihren jetzigen Stand noch nicht voll darauf eingestellt sind, den Grundsatz der Angleichung an das Arbeitsleben außerhalb der Anstalt voll zu verwirklichen“ (Entwurf, Begr., 112).

Es sind also keineswegs nur arbeitsorganisatorische Rückständigkeiten oder Versäumnisse auf dem Gebiet finanzieller und personeller Investitionen, die jenen Prozeß der Angleichung behindern. Vielmehr setzen gerade Behandlungserfordernisse der vielfach geforderten Umstellung des Arbeitsbetriebswesens eine deutliche Grenze. Darauf machen vor allem Therapeuten immer wieder aufmerksam, die mit persönlichkeitsgestörten Tätern, namentlich mit Rezidivisten oder „Chronisch-Kriminellen“ (G. Mauch) zu tun haben. So weisen etwa G. und R. Mauch darauf hin, daß „nicht die Arbeiterziehung (handwerkliche Lehren oder sonstige Berufsausbildung, Berufsförderung), sondern der Abbau der kriminellen Strebungen, das heißt Beseitigung der Persönlichkeitsstörung im Vordergrund der Therapie zu stehen“ habe (G. und R. Mauch, 1971, 65).

Gruppentherapie während der normalen Arbeitszeit

Noch weitergehend können therapeutische Bedürfnisse bei manchen Gefangenen gerade für eine Durchbrechung des normalen Tagesrhythmus mit seiner Dreiteilung in Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sprechen und Gruppentherapie während der normalen Arbeitszeit erforderlich machen (Hiob, 1972, 266). Freilich sind diese Aussagen vorerst nur auf Organisationsstruktur und Behandlungskonzept der sozialtherapeutischen Anstalten gemünzt. Sie können jedoch mit der skizzierten Veränderung des Personenkreises der Gefangenen, die sich im sogenannten Normalvollzug befinden, weitergehende Bedeutung erlangen; ja, sie werden dies sogar tun, wenn der Selektionsmechanismus von Strafrechts- und Strafverfolgungspraxis anhält und damit der Anteil der rückfälligen Täter im Vollzug zunimmt.

Daraus resultiert die Notwendigkeit, zwischen den Zielen der Angleichung an das Leben in Freiheit und der sozialen Hilfe durch Sozialarbeit und Therapie zu vermitteln. Die organisatorische Lösung dieses Dilemmas suchen die Stichworte „Differenzierung“ und „Progression“ zu umschreiben, mit denen man eine Verteilung der Gefangenen auf unterschiedlich strukturierte Anstalten oder Abteilungen und eine allmähliche Heranführung an die Lebens- und Arbeitsbedingungen der freien Gesellschaft meint.

Problematik erst relativ spät erkannt

Die skizzierte Problematik, von deren Klärung Stellenwert und Bedeutung der künftigen Gefangenenarbeit entscheidend abhängen, ist erst relativ spät erkannt worden. In den Beratungen der Strafvollzugskommission spiegelt sie sich nur ansatzweise. Im Kommissionsentwurf ist sie praktisch nicht thematisch geworden. Zunächst erschien die Arbeit als Resozialisierungsmittel im Kontext des Behandlungsvollzugs. So unterschied etwa Selge zwischen bestimmten Formen der Behandlung, bestimmten Ansätzen, wie „Arbeit, berufliche Förderung, Unterricht, Bildung, Freizeit“ und einer bestimmten Methodik der Durchführung, nämlich der progressiven Gestaltung des Vollzugs (Tagungsberichte, IV, 35).

Im Verlauf der weiteren Beratungen rückten die beiden Axiome der Zuordnung der Gefangenenarbeit zum Vollzugsziel der (Re-)Sozialisierung und ihrer Angleichung an die Arbeitsbedingungen draußen in den Vordergrund (vgl. Grundsätze der Strafvollzugskommission, in: Tagungsberichte, IX, 120) – ebenso wie es übrigens Groothoff auf dem Deutschen Juristentag in Mainz 1970 getan hatte (Groothoff, 1970, N 17). Einen weiteren Schwerpunkt bildete in diesem Zusammenhang die berufliche Förderung (vgl. Schmidt, in: Tagungsberichte, IX, 41 ff.; Diskussion, a.a.O., 4 f.; Grundsätze, a.a.O., 121).

Eine abschließende Klärung des Verhältnisses von Gefangenenarbeit und beruflicher Förderung zu den sonstigen Behandlungsmaßnahmen – etwa der Erwachsenenbildung – blieb aus. Es wurde lediglich darauf verwiesen, daß alle Vollzugsmaßnahmen sich am Behandlungsziel und den Vollzugsgrundsätzen zu orientieren hätten und „daß eine sinnvolle und erfolgreiche Vollzugsarbeit nur möglich ist, wenn die verschiedenen Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind“ (Müller-Dietz, in: Tagungsberichte, XI, 106).

Der Kommissionsentwurf läßt denn auch Aussagen über jenes Verhältnis vermissen. Es ordnet allein die Gefangenenarbeit dem Vollzugsziel zu (§ 39 Abs. 1), ohne eine entsprechende Regelung für die Erwachsenenbildung zu treffen (vgl. § 60). Zur beruflichen Förderung äußert er sich nur indirekt (§ 41 Abs. 1). Zur Erwachsenenbildung nimmt er gleichfalls zurückhaltend Stellung; das materielle Gewicht der Regelungen liegt im Detail, nicht im grundsätzlichen. Arbeit, berufliche Förderung und Erwachsenenbildung erscheinen – auch und gerade auf Grund der Systematik des Entwurfs – als voneinander verschiedene, unabhängige Vollzugsbereiche. Lediglich bei der Regelung des Vollzugsplanes (§ 8 Abs. 2) und der Zusammenarbeit der in der Anstalt Tätigen (§ 155 Abs. 1) wird der übergreifende Zusammenhang deutlich, der die einzelnen Maßnahmen inhaltlich bestimmen soll (zur Regelung der Gefangenenarbeit im Kommissionsentwurf Müller-Dietz, 1972, 62 ff.).

Vorwürfe gegen den Kommissionsentwurf

All das hat den dreifachen Vorwurf provoziert, der Kommissionsentwurf sei der traditionellen Überbewertung der Arbeit zum Opfer gefallen, habe insbesondere den therapeutischen Zuschnitt des künftigen Behandlungsvollzugs verkannt; er habe deshalb ferner die Funktion der Arbeit in einem solchen Vollzug nicht hinreichend geklärt und daher auch ihr Verhältnis zu den übrigen Behandlungsmaßnahmen offengelassen. Das wird etwa in der Feststellung von Calliess sichtbar, wonach der Entwurf „nicht nur die gegenwärtige faktische Lage“ zementiert, „indem er Arbeit und die sie vorbereitende Ausbildung allein ‚zur Grundlage des Vollzugs‘ macht“, sondern auch „die in Norm und Vollzugswirklichkeit vorhandenen bescheidenen Ansätze zur Erweiterung des Vollzugskonzeptes auf Arbeit und Erwachsenenbildung hin“ beseitigt (Calliess, 1971, 136). Der Vorwurf, der Entwurf nehme, was seine Einschätzung der Arbeit im Verhältnis zur Erwachsenenbildung anlangt, eine „gegenwärtig so nicht mehr haltbare ideologische Position“ ein (Calliess, 1971, 139), mag für die ursprünglichen Intentionen der Strafvollzugskommission nicht in vollem Umfange gelten; er wird aber durch die dargelegte Textfassung zumindest genährt.

Berufliche Förderung wird mehr betont

Dies hat wohl zu den Änderungen beigetragen, die insoweit im Regierungsentwurf vorgenommen worden sind. Sie betreffen einmal die äußere Einteilung der Materien Arbeit und Erwachsenenbildung sowie die einschlägigen Überschriften. Zum zweiten geht es um inhaltliche Änderungen einiger wichtiger Vorschriften über die Gefangenenarbeit. Die neugefaßten Überschriften des fünften und achten Titels „Arbeit und berufliche Bildung“ sowie „Weiterbildung und Freizeit“ sollen offensichtlich eine stärkere Verlagerung der Gewichte von der Arbeit zur beruflichen Förderung hin zum Ausdruck bringen und mehr als bisher den unmittelbaren Zusammenhang mit der Erwachsenenbildung herstellen.

Daß § 37 Abs. 1 des Regierungsentwurfs nunmehr darauf verzichtet, die Arbeit ausdrücklich dem Behandlungsziel zuzuordnen, sondern ihr lediglich die Aufgabe stellt, „Fähigkeiten für eine Erwerbstätig-

keit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern“, soll offensichtlich das Mißverständnis ausräumen helfen, nur die Arbeit diene dem Behandlungsziel, während die übrigen Vollzugsbereiche andere Funktionen zu erfüllen hätten. Dadurch, daß jene Vorschrift der Arbeit und beruflichen Bildung denselben Auftrag erteilt, wird auch die enge Verzahnung zwischen der Ausgestaltung der Arbeit und berufsfördernden Maßnahmen deutlich. Damit ist ein erster Schritt zur Integration der Gefangenenarbeit in ein umfassendes Konzept der Erwachsenenbildung innerhalb des Vollzugs getan.

Freilich bleiben die inhaltlichen Regelungen des Regierungsentwurfs hinsichtlich der Weiterbildung eigentümlich blaß und unverbindlich, weisen sie doch wiederum nur auf die Möglichkeit der Teilnahme des Gefangenen an entsprechenden Veranstaltungen hin (§ 59), ohne grundsätzliche Vorstellungen über Bedeutung und Ausgestaltung der Erwachsenenbildung im Vollzug zu entwickeln. Auch hier stellt sich naturgemäß die Frage, ob angesichts des heutigen Standes der Behandlungsforschung weitergehende Aussagen gar nicht möglich sind oder ob es der Entwurf – wie manche Kritiker im Hinblick auf den Kommissionsentwurf gemeint haben (vgl. Calliess, 1971, 136 ff.) – an einer hinreichenden theoretischen Aufarbeitung jener Materie hat fehlen lassen.

Keine einheitlichen Typen der Gesellschaft

Man kann diese Frage – wenn überhaupt – wiederum nur von den beiden Polen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und des institutionellen sowie personellen Wandlungsprozesses der Vollzugsanstalten aus beantworten. Denn auch der Vollzug, wie isoliert er vom übrigen sozialen Geschehen auch sein mag und wie sehr er sich – zumindest bis in die jüngste Vergangenheit hinein – von der Außenwelt abgekapselt haben mag, bleibt von den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Strömungen der Zeit keineswegs unbeeinflusst. Und daß seine praktischen Möglichkeiten sowie Erfolgchancen nicht zuletzt von der jeweiligen Organisations- und Insassenstruktur wenigstens mitbestimmt werden, ist nachgerade eine Binsenweisheit.

Technische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Entwicklung, die sogenannte zweite industrielle Revolution, haben jenen mehrdimensionalen, pluralen Typus der Gesellschaft hervorgebracht, der nicht mehr mit einem einheitlichen Ausdruck zu fassen und zu benennen ist. Begriffe wie „Leistungsgesellschaft“, „Freizeitgesellschaft“, „Bildungsgesellschaft“ bezeichnen nur typische Merkmale jenes Typs, stehen aber keineswegs für das Ganze (vgl. Müller-Dietz, 1970, C 113). In ihnen kommt mehrerlei zur Sprache:

- Der durch den technischen und wissenschaftlichen Wandel ausgelöste Prozeß steigender gesellschaftlicher Differenzierung, der Zunahme sozialer Komplexität, die den Verlust fester Handlungsorientierungen nach sich zieht, den einzelnen einer Vielzahl konkurrierender und wechselnder Rollenanforderungen aussetzt und ihm die persönliche Aufarbeitung jener Situationen ohne die Möglichkeiten des Rückgriffs auf tradierte Verhaltensmuster zumutet (Kaufmann, 1970, 198, 248, 282, 358 ff.);

- die starke Abhängigkeit heutiger Arbeit vom technischen Fortschritt, ihr funktionaler Charakter im Hinblick auf industrielle und wirtschaftliche Erfordernisse und der hiervon ausgehende Leistungszwang für den einzelnen (Schumm-Garling, 1972, 101 ff., 129 ff.);
- die wachsende berufliche Mobilität, die den Arbeitsplatz- und Berufswechsel nicht mehr als Ausnahme, die Stetigkeit der Berufsausübung nicht mehr als Regel erscheinen läßt (Stütz, 1970, 105 ff.);
- die Verkürzung der Arbeitszeit, die neue Muster des Freizeitverhaltens und Möglichkeiten der Lebensbewältigung hervorbringt (Andreae, 1970, 112 ff., 146 ff.);
- die zunehmende Bedeutung der Erwachsenenbildung, die nunmehr als lebensbegleitender Lernprozeß („life long learning“) mit entscheidenden Konsequenzen für die Persönlichkeitsentfaltung und berufliche Entwicklung verstanden wird (Knoll 1972, 7 f., 114).

Gefangenenarbeit am meisten Veränderungen ausgesetzt

Nimmt man diese hier nur stichwortartig umrissenen gesellschaftlichen Tendenzen mit den zuvor beschriebenen institutionellen und personellen Bedingungen des heutigen Vollzugs zusammen, so wird deutlich, daß die Gefangenenarbeit zu jenen Bereichen gehört, die am meisten Veränderungen ausgesetzt sind. Es kann nun nicht mehr nur darum gehen, Gefangene sinnvoll zu beschäftigen und sie erforderlichenfalls darüber hinaus beruflich zu fördern, moderne Arbeitsbetriebe einzurichten, sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten und auf diese Weise eine weitgehende Angleichung der Arbeitsbedingungen in der Anstalt an die der freien Wirtschaft vorzunehmen. Vielmehr ist die Gefangenenarbeit nunmehr in den Kontext eines Vollzugssystems einzuordnen, das sie ebenso wie die berufliche Förderung als notwendiger, aber keineswegs isolierter und selbständiger Bestandteil eines umfassend verstandenen Lernprozesses und Bildungsprogramms begreift.

Das bedeutet natürlich für die rechtliche Regelung nicht, daß die Arbeit nicht mehr Gegenstand besonderer Normierung sein müßte oder gar dürfte. Und das heißt auch nicht, daß Arbeitsverwaltung und Arbeitsbetriebe ihre organisatorische Selbständigkeit verlieren müßten. Die praktischen Konsequenzen jenes theoretischen Konzepts liegen statt dessen in einer stärkeren Integration einzelner Vollzugsmaßnahmen, wie Arbeitszuweisung, Beschäftigung, berufliche Förderung, in das sozialpädagogisch wie -therapeutisch jeweils für notwendig befundene Behandlungsprogramm. Erwachsenenbildung vollzieht sich in der Gruppe.

Fähigkeiten zum Aufbau und zur inneren Verarbeitung von Sozialbeziehungen können regelmäßig nur in kleineren Gemeinschaften geweckt und gefördert, gelehrt und erlernt werden (vgl. Brocher, 1967, 12 ff.). Einübung in das Leben in Freiheit heißt Erlernen „gesellschaftsadäquater Verhaltensweisen“ (Calliess, 1972, 39). Wie der freie Bürger im Schnittpunkt zahl-

reicher Sozialkontakte steht und dementsprechend mit wechselnden Rollenanforderungen fertig werden muß, muß der Gefangene zu einer solchen Lebensführung befähigt werden. Der Vollzug muß hierzu „die nötigen Anpassungs- und Verständigungshilfen bereitstellen“ (Callies, 1971, 137).

Gefangene sollen lernen, sich sinnvoll mit ihrer Umgebung auseinanderzusetzen

Die Aufgliederung der Gefangenen in kleine, überschaubare Wohn-, Arbeits- und Behandlungsgruppen bildet einen organisatorischen Weg zur Lösung jenes Problems (vgl. Callies, 1972, 39; Einsele, 1972, 86 ff.). Dies hat zur Folge, daß der Gefangene nicht wie im Vollzug alten Stils nur mehr während und in der Arbeitszeit gefordert wird und sich im übrigen weitgehend selbst überlassen bleibt, sondern daß er es unter der Anleitung des Sozialarbeiters sowie des sozialpädagogisch geschulten Werk- und Vollzugsbeamten lernt, sich mit seiner Umgebung sinnvoll auseinanderzusetzen, persönliche Konflikte zu bewältigen und sich in Beruf und Familie zu bewähren.

In einem solchen Vollzugssystem haben Arbeit und berufliche Förderung die Funktion einer hinreichenden Vorbereitung auf das Berufsleben; sie sollen den Gefangenen befähigen, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie auch unter den Bedingungen einer mobilen, sich rasch wandelnden Gesellschaft zu erwerben. Keineswegs können sie aber beanspruchen, Sozialisationshilfen im umfassenden Sinne zu sein, den Schwerpunkt sozialpädagogischer Einwirkung auf den Gefangenen zu bilden.

Insofern müssen erhebliche Abstriche von dem einstigen Selbstverständnis der Gefangenenarbeit vorgenommen werden, wenn es nicht gar grundsätzlich verändert werden muß. Das bedeutet einmal, daß die Gesichtspunkte größtmöglicher Effizienz und Produktivität zurücktreten müssen, wo Erfordernisse der Behandlung entgegenstehen. Die Beschäftigung eines Gefangenen muß sich also in erster Linie an individual-präventiven Zielsetzungen orientieren, nicht dagegen an den konkreten Bedürfnissen der Vollzugsanstalt, die darauf hinauslaufen können, möglichst viele und verschiedenartige handwerkliche und landwirtschaftliche Eigenbetriebe zur Deckung des eigenen Bedarfs zu unterhalten und die Gefangenen entsprechend dieser vorgegebenen Betriebsstruktur zu beschäftigen.

Sonderanstalten als berufspädagogische Zentren

Gleichzeitig bedingt eine differenzierte Behandlung ein breiteres Arbeitsangebot innerhalb der Anstalt, das im Einzelfall wiederum den Gesichtspunkten rationeller Beschäftigung und wirtschaftlicher Ausgestaltung des Arbeitsbetriebswesens zuwiderlaufen mag. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, nicht nur eine hinreichende Anzahl von Ausbildungsplätzen bereitzustellen, sondern schon von der Organisation der Arbeitsbetriebe her noch mehr als bisher Arbeit und berufliche Förderung unmittelbar miteinander zu verklammern.

Zumindest ein Teil der daraus erwachsenden Probleme kann durch die Schaffung von berufspädagogischen Zentren, also durch Sonderanstalten, die

schwerpunktmäßig berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung betreiben, aufgefangen werden. Man muß sich jedoch darüber im klaren sein, daß ein nicht unerheblicher Prozentsatz unserer jetzigen Anstaltsinsassen wenigstens zunächst auf Grund ihres Bildungs- und Intelligenzniveaus sowie des Grades der Persönlichkeitsstörungen für eine qualifiziertere Berufsausbildung nicht in Betracht kommt. Für solche Gefangene müssen im Wege der Gruppen-, gegebenenfalls auch der Beschäftigungstherapie die persönlichen Voraussetzungen für einen sinnvollen Arbeitseinsatz oder eine entsprechende Berufsausbildung erst geschaffen werden.

Ist selbst dieses Ziel – wegen massiver psychischer oder seelischer Schäden, schwerer Intelligenzdefekte – nicht erreichbar, dann kann in der Tat der Schwerpunkt der Behandlung nur mehr auf therapeutischen Maßnahmen – wie etwa der Gesprächspsychotherapie oder der Verhaltenstherapie – liegen (zu diesen Behandlungsmethoden im einzelnen Kreckl, 1972, 65 ff.). Wie viele Gefangene in diese Kategorie fallen (werden), läßt sich mangels umfassender empirischer Erhebungen nur schwer abschätzen; daß ihre Zahl angesichts des Selektionsmechanismus unserer Strafrechtspflege prozentual eher steigen wird, wurde bereits hervorgehoben.

Stärkung der Autonomie durch gruppensdynamische Prozesse

In jedem Falle wird die berufliche Förderung – beschränke sie sich auf die Vermittlung einfacher Fertigkeiten oder strebe sie einen qualifizierten Abschluß an – als Teil der Erwachsenenbildung begriffen werden müssen (Callies, 1972, 39). Auch die freie Gesellschaft versteht Erwachsenenbildung im Zeichen der technischen und industriellen Entwicklung sowie beruflicher Mobilität nicht zuletzt als Vermittlung von Leistungswissen und -fähigkeit, die den einzelnen in die Lage versetzen sollen, sich im komplexen Gefüge der modernen Gesellschaft zu behaupten (vgl. Müller-Dietz, 1970, C 114; Einsele, 1972, 88; Knoll, 1972, 114).

Ein zweiter Schwerpunkt der Erwachsenenbildung, der bereits therapeutischen Zuschnitt hat, muß in der Stärkung der Autonomie, der Ich-Person durch gruppensdynamische Prozesse gesehen werden. Bei etlichen Gefangenen wird Behandlung gerade in diesem Bereich ansetzen müssen. Schon die ersten Bemühungen, die Erwachsenenbildung – etwa auf dem Wege der Volkshochschularbeit – im Strafvollzug heimisch werden zu lassen, hatte die Persönlichkeitsentwicklung zum Ziel (vgl. Krebs, 1972, 570 ff., 578 ff.).

Heute wird es noch mehr als früher darauf ankommen, den unmittelbaren Zusammenhang von Erwachsenenbildung und Therapie, die gemeinsame Zuordnung beider Formen sozialpädagogischer und -psychologischer Arbeit mit dem Gefangenen zum Behandlungsziel sichtbar zu machen. Dies könnte es, wie bereits vorgeschlagen, sogar rechtfertigen, „Ausbildung und Therapie“ in einem Abschnitt des künftigen Strafvollzugsgesetzes zusammenzufassen (vgl. R. Schmitt, 1972, 306).

Institutionelle und personelle Voraussetzungen

Die skizzierte Einbettung der Gefangenenarbeit und der beruflichen Bildungsmaßnahmen in ein Gesamtsystem (re-)sozialisierender Behandlung, das diese als einen alle Lebensbereiche umgreifenden Lernprozeß versteht, setzt personell und institutionell wenigstens folgendes voraus:

- Zunächst bedarf es einer eingehenden Persönlichkeitserforschung des Gefangenen durch ein Team von fachlich qualifizierten Therapeuten und Vollzugsbeamten. Die hierbei ermittelten Daten müssen Grundlage der späteren Behandlung sein. Das sehen im Prinzip auch die Entwürfe vor (vgl. § 7 Abs. 3 Kommissionsentwurf, § 6 Regierungsentwurf). Im Gegensatz zu älteren, vor allem vulgärpsychologischen Auffassungen muß bereits jener Vorgang als Teil eines therapeutisch orientierten Lernprozesses begriffen werden, der dialogische und kommunikative Struktur hat. Ansatzweise wird das in der Forderung sichtbar, den Gefangenen an der Planung seiner Behandlung zu beteiligen (§ 4 Abs. 1 Komm.Entw.) oder diese wenigstens mit ihm zu erörtern (§ 6 Abs. 2 Reg.Entw.).
- Die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung müssen in den Vollzugsplan eingebracht werden, der sich, wie die Entwürfe im einzelnen darlegen (vgl. § 8 Abs. 2 Komm.Entw., § 7 Abs. 2 Reg.-Entw.), über die wichtigsten Behandlungsmaßnahmen äußern muß. Dazu rechnen vor allem die Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen, von Arbeit sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Der entscheidende Akzent liegt hierbei nicht einmal so sehr auf der Art der jeweils getroffenen Maßnahme als auf einer sinnvollen und sorgfältigen Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen aufeinander. Gerade darin zeigt sich, ob und inwieweit mit der therapeutischen und sozialpädagogischen Orientierung des Vollzugs im Sinne der Rückfallverhütung ernst gemacht wird. Bleiben etwa Beschäftigung des Gefangenen und Teilnahme an Gruppenarbeit beziehungslos nebeneinander stehen, werden sie unabhängig voneinander verfügt, dann erscheint auch der Erfolg jeder dieser Maßnahmen gefährdet.
- Deshalb ist auch die Zusammenarbeit aller derer, die mit dem Gefangenen qua Behandlung zu tun haben, unabdingbare Voraussetzung (vgl. § 155 Abs. 1 Komm.Entw., § 141 Abs. 1 Reg.-Entw.). Sie müssen bereits bei der Erstellung des Vollzugsplans mitwirken, weil nur dann gewährleistet ist, daß jeder mit der Behandlung des Gefangenen befaßte Beamte verantwortlich und gestaltend in das Geschehen eingreifen kann und den Zweck der jeweils getroffenen Maßnahmen erfaßt. Das gilt etwa für Beamte der Arbeitsverwaltung gleichermaßen wie für Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes.
- Ein derartiges Zusammenwirken ist sinnvoll nur denkbar, wenn das Behandlungsteam einer einheitlichen Zielsetzung verpflichtet ist. Zwingen Aufgaben und Organisationsstruktur der Anstalt sowie die verschiedenen Vollzugsbereiche zur Verfolgung verschiedenartiger Zwecke, löst sich

das Behandlungskonzept in partikularistischen Bestrebungen auf, die den Sinn einer Maßnahme vereiteln können oder dazu führen, daß einzelne Maßnahmen gegeneinander ausgespielt werden. An die Stelle des traditionellen Ressortegoismus muß das gemeinsame Bemühen treten, durch die eigene Tätigkeit Maßnahmen anderer Vollzugsbereiche zu unterstützen.

- Zusammenarbeit auf der skizzierten Grundlage setzt Entscheidungsvollmachten des Behandlungsteams voraus. Damit ist die überkommene hierarchische Organisationsstruktur der Anstalt mit ihrer monokratischen Leitung sowie einseitigen Kommunikations- und Informationsstruktur nicht zu vereinbaren. Nur wenn die Mitglieder des Behandlungsteams (rechtlich) in die Lage versetzt werden, die auf Grund ihrer Sach- und Fachkenntnis gewonnenen Ergebnisse auch in praktische Entscheidungen umzusetzen und laufend selbst zu korrigieren, können das erforderliche Engagement erwartet und das therapeutische System überhaupt gewährleistet werden (vgl. Müller-Dietz II, 1972, 334 ff.). § 143 Abs. 2 Satz 2 Reg.-Entw. bietet hierzu eine erste, freilich noch nicht ausreichende Handhabe.
- Zusammenarbeit, Orientierung am gemeinsamen Behandlungsziel und Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Behandlung erscheinen nur dann erfolgversprechend, wenn die hieran Beteiligten sozialpädagogisch und -psychologisch hinreichend ausgebildet sind und fortgebildet werden. Dazu gehören vor allem Grundkenntnisse auf den Gebieten der Lerntheorie, Gruppendynamik und Sozialisationsforschung. Die innerhalb der Arbeitsverwaltung Tätigen sollten zusätzlich mit den Fächern Betriebspsychologie und -soziologie vertraut sein, damit sie in der Lage sind, moderne Methoden der Organisation und der Personalführung anzuwenden (vgl. Dertinger, 1972, 123). Wer die Interaktionsprozesse, die sich in einer Organisation wie der Vollzugsanstalt abspielen, und die Kommunikationsstruktur eines Arbeitsbetriebes (vgl. dazu Mayntz, 1963, 90 ff.; Schumm-Garling, 1972, 84 ff.) nicht analysieren gelernt hat, wird auch schwerlich die Reaktionen der Gefangenen verstehen und sich darauf richtig einzustellen wissen.
- Schließlich kann ein derart zielorientiertes, personell und institutionell organisiertes System seinem eigenen Anspruch, therapeutische Prozesse einzuleiten, nur dann gerecht werden, wenn es die Gefangenen in Form von Mitarbeit und Mitverantwortung (vgl. § 155 Abs. 2 Komm.Entw., § 147 Reg.Entw.) einbezieht. „An die Stelle der monologischen, auf Befehl und Anordnung beruhenden Interaktionsstruktur tritt eine dialogische Kommunikationsstruktur“ (Calliess, 1972, 40). Nur wenn die Institution so weit als möglich ihres überkommenen Zwangscharakters entkleidet wird, können dem Gefangenen die erforderlichen Einsichten und Kenntnisse vermittelt werden, die er benötigt, um ein sinnvolles Leben in Freiheit führen zu können. Es ist kein Zufall, daß weder Therapie noch Erwachsenenbildung gegen den Willen des Gefangenen betrieben werden können. Deshalb muß erforderlichenfalls erst einmal

die Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt werden. Schon darin liegt eine pädagogische Leistung. In jedem Fall muß der Gefangene aber Subjekt der Behandlung bleiben und das Gefühl haben können, daß er auf sie selbst Einfluß nehmen kann. Dafür bietet sich ein Mitspracherecht in der Gruppe und durch sie an. Das kann freilich nur bei Bildung kleiner, überschaubarer Einheiten überhaupt funktionieren. Voraussetzungen hierfür sind die Schaffung von Anstalten mittlerer Größe sowie die Zuweisung der Gefangenen zu Wohn- und Behandlungsgruppen, also die Auflösung der – wenn überhaupt – vielfach unter anderen Gesichtspunkten gegliederten Mammutanstalten alten Stils sowie eine ausreichende Ausstattung jener Anstalten mit sozialpädagogisch geschultem Personal.

Gefangenenarbeit in einem Gesamtsystem von Behandlungsmaßnahmen

Diese Forderungen sind weder neu noch originell. Sie sind aber schwerlich vom Behandlungskonzept abzulösen, auf das der künftige Vollzug verpflichtet werden soll. Daß sie weit über das spezielle Thema der Gefangenenarbeit hinausweisen, macht noch einmal den unmittelbaren Zusammenhang fast aller Vollzugsbereiche und -maßnahmen deutlich.

Der Stellenwert der Arbeit und ihr – nicht selten – konfliktträchtiges Verhältnis zu anderen Feldern der Behandlung, etwa der Erwachsenenbildung, können ohne Bezugnahme auf ein Gesamtkonzept nicht zu reichend bestimmt werden, das sich einerseits aus dem allgemeinen Auftrag des Vollzugs, Gefangene auf ein verantwortliches Leben in Freiheit vorzubereiten, andererseits aus dem gesellschaftlichen Wandel herleitet. Die Gefangenenarbeit wird fraglos weiterhin einen bedeutsamen Aktivposten innerhalb des Sozialisationsprozesses bilden, weil nun einmal die Arbeit allgemein – auch und gerade unter den Bedingungen der Leistungs- und Bildungsgesellschaft – einen wesentlichen Teil der menschlichen Aktivitäten ausmacht. Sie wird sich jedoch im Hinblick auf einen Personenkreis, der vor allem soziale Hilfe nötig hat, in ein Gesamtsystem von Behandlungsmaßnahmen einordnen lassen müssen, das sich dem umfassenden Ziel der Sozialisation verschrieben hat.

Literatur

I. Kriminologische und Strafvollzugsliteratur

BONSTEDT, Christoph: Organisierte Verfestigung abweichenden Verhaltens. Eine Falluntersuchung (Iuventa Materialien 5), München 1972.

CALLIESS, Rolf-Peter: Strafvollzug – Institution im Wandel. Eine empirische Untersuchung zur Lage des Männer-Erwachsenen-Strafvollzugs (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft H. 5), Stuttgart 1970.

CALLIESS, Rolf-Peter: Arbeit und Erwachsenenbildung – Strafvollzug als Teil des Bildungssystems der Gesellschaft, in: Die Strafvollzugsreform. Eine kritische Bestandsaufnahme. Hrsg. von Arthur Kaufmann (Recht-Justiz-Zeitgeschehen 11), Karlsruhe 1971, 135–143.

CALLIESS, Rolf-Peter: Ein neues Konzept für den Strafvollzug, in: Strafvollzug. Analysen und Alternativen. Hrsg. von Ulfrid Kleinert (Gesellschaft und Theologie. Abteilung: Praxis der Kirche Nr. 10), München 1972, 33–40.

CHRIST, Heiner: Sozialisationsbedingungen und Strafvollzug, in: Strafvollzug. Analysen und Alternativen. Hrsg. von Ulfrid Kleinert (Gesellschaft und Theologie. Abteilung: Praxis der Kirche Nr. 10), München 1972, 14–32.

DETINGER: Überlegungen zur Errichtung einer Akademie für Strafvollzug, Justizverwaltungsblatt 108 (1972) 121 bis 123.

EINSELE, Helga: Möglichkeiten und Grenzen eines sozialisierenden Justizvollzuges heute, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3 (1972) 83–92.

GAHLEN, John: Gedanken zur Neuordnung des Arbeitswesens im Strafvollzug unter Einschluß der Frage des Arbeitsentgelts, Zeitschrift für Strafvollzug 19 (1970) 18–38.

GROOTHOFF, Hans-Herbert: Referat, in: Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? (Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages. Mainz 1970. Bd. II, Sitzungsberichte, Teil N), München 1970, N 7–N 30.

HELLMER, Joachim: Die kriminologische Bedeutung von Ausbildung, Arbeit und Beruf, in: Schule und Beruf als Sozialisationsfaktoren, hrsg. von Theodor Scharmann (Der Mensch als soziales und personales Wesen, Bd. II) Stuttgart 1966, 236–260.

HIOB, Joachim: Psychiatrie im Strafvollzug, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 55 (1972), 261–268.

KAISER, Günther: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit, Alternativen (Sozialwissenschaften und Recht, Bd. 2), Frankfurt a. M. 1972.

Kaufmann, Hilde: Kriminologie I. Entstehungszusammenhänge des Verbrechens, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1971.

KOCH, Paul: Gefangenenarbeit und Resozialisierung (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft H. 4), Stuttgart 1969.

KREBS, Albert: Zur Entwicklung der Erwachsenenbildung in deutschen Strafanstalten, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 84 (1972) 559–584.

KRECKL, F.: Fachliche Voraussetzungen persönlicher Hilfen, in: Möglichkeiten und Methoden der Behandlung in der Jugendkriminalrechtspflege. Bericht über die Verhandlungen des 15. Deutschen Jugendgerichtstages in Heidelberg vom 22. bis 24. September 1971 (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen NF H. 8), Hamburg 1972, 61–70.

MAUCH, Gerhard und Roland: Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Erfahrungen in der Behandlung Chronisch-Krimineller (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft H. 9), Stuttgart 1971.

MOSER, Tilmann: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens (Fischer Taschenbuch 6158) Frankfurt a. M. 1972 (1970).

MÜLLER-DIETZ, Heinz: Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? (Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages. Mainz 1970. Bd. I, Gutachten, Teil C) München 1970.

MÜLLER-DIETZ, Heinz: Die Arbeit der Gefangenen, in: Müller-Dietz, Wege zur Strafvollzugsreform, Berlin 1972, 58–70.

MÜLLER-DIETZ, Heinz (II): Entscheidungsrecht und Mitverantwortung im kommenden Strafvollzugsgesetz, Zeitschrift für Strafvollzug 20 (1972) 327–341.

NEU, Axel: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland (Kieler Studien 118), Tübingen 1971.

RUSCHE, Georg: Arbeitsmarkt und Strafvollzug, Zeitschrift für Sozialforschung 2 (1933) 63—78.

SCHMITT, Rudolf: Der Alternativ-Entwurf eines Vollzugsgesetzes zu den mit der Gefangenenarbeit verbundenen Fragen, Juristenzeitung 27 (1972) 305—309.

II. Sozialwissenschaftliche Literatur

ANDREAE, Clemens August: Ökonomik der Freizeit. Zur Wirtschaftstheorie der modernen Arbeitswelt (rde 330/331), Reinbek b. Hamburg 1970.

BROCHER, Tobias: Gruppendynamik und Erwachsenenbildung. Zum Problem der Entwicklung von Konformismus oder Autonomie in Arbeitsgruppen (Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung), Braunschweig 1967.

CORRELL, Werner: Lernen und Verhalten. Grundlagen der Optimierung von Lernen und Lehren (Fischer Taschenbuch 6146) Frankfurt a. M. 1971 (1969).

KAUFMANN, Franz-Xaver: Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem. Untersuchungen zu einer Wertidee hochdifferenzierter Gesellschaften (Soziologische Gegenwartsfragen NF Nr. 31), Stuttgart 1970.

KNOLL, Joachim H.: Erwachsenenbildung. Aufgaben — Möglichkeiten — Perspektiven (Urban-Taschenbücher 147) Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1972.

LUHMANN, Niklas: Funktionen und Folgen formaler Organisation (Schriftenreihe der Hochschule Speyer Bd. 20), 2. Aufl., Berlin 1972 (1964).

MAYNTZ, Renate: Soziologie der Organisation (rde 166), Reinbek b. Hamburg 1963.

SCHUMM-GARLING, Ursula: Herrschaft in der industriellen Arbeitsorganisation (es 528), Frankfurt a. M. 1972.

STUTZ, Gisela: Berufspädagogik unter ideologiekritischem Aspekt (es 398), Frankfurt a. M. 1970.

III. Materialien

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz —. Entwurf der Strafvollzugskommission. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Karlsruhe 1971.

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz —. Stand 5. Juli 1972 (Text und Begründung).

Tagungsberichte der Strafvollzugskommission. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn: IV. Bd., 1969; IX. Bd., 1970; XI. Bd., 1971.

CHRISTIAN KEMPE

Über die Effizienz kurzfristiger Lernangebote

bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen — dargestellt an einem Trimester VHS-Unterricht in der JVA Köln

Resozialisierung, verstanden als Eingliederung in einen sich stetig wandelnden sozialen Prozeß, kann nur heißen, „den Gefangenen lehren, sich und seine Umwelt neu zu sehen, vor allem seine seelischen Probleme zu erkennen, die so häufig die Quellen seines Fehlverhaltens sind, den Gefangenen davon zu überzeugen, daß sich sein kriminelles Verhalten nicht lohnt und seine Normenorientierung zugunsten der konventionellen (legalen) Normen ändern, seinen Willen zur Besserung, seine guten Vorsätze wecken und fördern und den Gefangenen, soweit nötig, unterrichten und üben, wie er seinen Lebensunterhalt auf legale Weise bestreiten kann“.

Um dieses von Steffen Harbordt¹⁾ formulierte Ziel zu erreichen, bedarf es der vollen Hinwendung der Organisation des Vollzugs an den Gefangenen nicht als Rechtsobjekt, sondern als Rechtssubjekt. Einer der vielen und notwendigen Wege, die zu einem Abbau falscher Konditionierungen führen und den Gefangenen für einen Resozialisierungsversuch tauglich machen, ist mit Sicherheit jede Art pädagogischer Bemühungen um ihn. Diese Bemühungen können nicht frühzeitig genug ins Werk gesetzt werden. Dem Gefangenen sollte deshalb die Möglichkeit zuteil werden, bereits in der Untersuchungshaft, in einer Zeit relativer Unsicherheit, in der er zwischen Aburteilung und Freiheit steht, einen Halt zu finden, der seine geistigen Interessen weckt und somit seine Einsichtsfähigkeit fördert. Erfahrungsgemäß sprechen

gerade Jugendliche, die sich noch nicht allzu weit von den Eindrücken der Schule entfernt haben, auf pädagogische Bemühungen am stärksten an.

Ob diese Meinung den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, versucht diese Untersuchung aufzuzeigen. Wie jede statistische Auswertung hat auch diese Untersuchung Mängel, die jedoch am Einzelfall zu erörtern sein werden.

Die Kurse der Volkshochschule Köln, die hier als Untersuchungsgrundlage verwandt wurden, waren in der Thematik, wie es der erste Eindruck vermitteln könnte, bereits weitgehend auf die zu erwartenden allgemeinen Fähigkeiten der Gefangenen und deren Bedürfnisse zugeschnitten. Folgende Fächer wurden aus dem noch breiter gestreuten Angebot in die Untersuchung einbezogen:

- a) Sozialkunde;
- b) Deutsch;
- c) Literatur;
- d) Erdkunde;
- e) Filmkunde;
- f) Rechtskunde;
- g) Englisch;
- h) Französisch;
- i) Technisches Zeichnen.

Die Auswahl dieser Fächer erfolgte unter dem Gesichtspunkt ihres zu erwartenden Wertes bezüglich der Interessen der Gefangenen.

¹⁾ Steffen Harbordt: „Die Subkultur des Gefängnisses“.

- Zu a) Die Sozialkunde befaßte sich mit Fragen des Staatsaufbaus, der unterschiedlichen Staatsformen und der Gestaltung der Verfassung sowie deren Wirklichkeit in der heutigen Zeit.
- Zu b) Der Deutschunterricht war in zwei Abteilungen gegliedert: in einen Einführungskursus, der den Schulstoff der Rechtschreibung von vorn wiederholen sollte, sowie Übungen im lauten Lesen und Sprechen. Der zweite Kursus wollte erreichen, daß die Teilnehmer sich im praktischen Gebrauch der Sprache übten. Die Untersuchung berücksichtigt in der Auswertung jedoch diese Zweiteilung nicht.
- Zu c) Thematischer Schwerpunkt in den Literaturkursen war die Situation der Gefangenen, dargestellt an Hand der vorhandenen Belletristik.
- Zu d) Wie der Deutschunterricht war auch der Erdkundeunterricht geteilt, taucht aber in der Untersuchung nur unter dem allgemeinen Begriff Erdkunde auf. Der eine Kursus beschäftigte sich ausschließlich mit Kanada als dem Land der Zukunft. Der zweite Kursus befaßte sich über die allgemeine Länderkunde hinaus mit Tendenzen und Faktoren der Geographie, der Geschichte, der Wirtschaft, des sozialen Lebens und der Politik in europäischen Ländern. Mit Dias wurden die einzelnen Themen vorgestellt und besprochen.
- Zu e) In dem Filmforum wurden Filme hervorragender Regisseure aus verschiedenen Ländern zur Diskussion gestellt. Dabei waren zur kritischen Besprechung formale und thematische Gesichtspunkte von Bedeutung.
- Zu f) Die Kurse zur Einweisung in die Rechtsordnung – hier kurz als Rechtskunde bezeichnet – sollten den Teilnehmern helfen, Verständnis für den Sinn und Zweck der Rechtsordnung zu gewinnen, sich nach der Entlassung in ihr zurechtzufinden und künftige Zusammenstöße mit ihr zu vermeiden.
- Zu g-i) In den Kursen Englisch und Französisch sowie Technisches Zeichnen sollten Grundkenntnisse erworben werden.

Die Untersuchung wurde an einer Gesamtteilnehmerzahl von 207 Gefangenen vorgenommen.

Tabelle 1

Von den angebotenen insgesamt 9 Kursen besuchten		
2 Teilnehmer oder	0,96 %	5,
18 Teilnehmer oder	8,69 %	4,
35 Teilnehmer oder	16,89 %	3,
60 Teilnehmer oder	28,98 %	2 Kurse.

Die weitaus größte Anzahl von Gefangenen besuchte aus dem reichhaltigen Angebot nur eine Veranstaltung, nämlich 92 Teilnehmer oder 44,44 %.

Wenn schon diese Zahlen eine Tendenz aufzeigen, die Rückschlüsse auf die Effizienz des Lernangebotes zuläßt, so wird dies noch deutlicher, wenn man die Häufigkeit der Besuche der einzelnen Veranstaltungen an Hand des Zahlenmaterials darstellt.

Tabelle 2

So haben, bezogen auf alle gebotenen Veranstaltungen, nur

1 × an den Kursen teilgenommen:	34,59 %
2 × an den Kursen teilgenommen:	17,54 %
3 × an den Kursen teilgenommen:	12,08 %
4 × an den Kursen teilgenommen:	11,16 %
5 × an den Kursen teilgenommen:	10,63 %
6 × an den Kursen teilgenommen:	9,26 %
7 × an den Kursen teilgenommen:	8,35 %
8 × an den Kursen teilgenommen:	6,43 %
9 × an den Kursen teilgenommen:	6,32 %
10 × an den Kursen teilgenommen:	7,64 %

Auf Grund der ersten beiden Tabellen wird allenfalls eine Tendenz erkennbar. Keineswegs darf aber hier bereits auf eine Interessenlosigkeit oder mangelnde Ansprechbarkeit der jugendlichen U-Gefangenen an dem Kursangebot und damit auf dessen sich daraus ergebenden Ineffizienz geschlossen werden. Es muß, da die Untersuchung an U-Häftlingen durchgeführt wurde, vor allem der ständigen Fluktuation der Gefangenenpopulation in der U-Haftanstalt in diesen Tabellen Rechnung getragen werden.

Tabelle 3

Von der Gesamtzahl der untersuchten Gefangenen kamen im Untersuchungszeitraum

43 Gefangene oder	20,77 %	auf Transport,
10 Gefangene oder	4,83 %	wurden entlassen,
1 Gefangener wurde		verlegt und
1 Gefangener oder	0,48 %	wurde aus Sicherheitsgründen getrennt.

Damit macht die Gesamtsumme der Gefangenen, die unverschuldet eine oder mehrere Veranstaltungen einmal oder nur wenige Male belegen konnten, insgesamt 55 oder 26,56 % aus.

Zu berücksichtigen ist jedoch in diesem Zusammenhang, daß die drei untersuchten Hafthäuser in diesem Zeitraum ständig mit durchschnittlich 60 Gefangenen belegt waren, so daß in etwa die gleiche Anzahl von Gefangenen für die Ausgeschiedenen die Kurse, die keine begrenzte Teilnehmerzahl hatten, belegten, und zwar ungefähr mit der gleichen Frequenz wie die Abgänger.

Damit ergibt sich die Feststellung, daß jedenfalls die Verlegungen und Transporte auf die sich aus den ersten beiden Tabellen ergebende Tendenz keinen gravierend verfälschenden Einfluß ausübten. Ein befriedigendes Ergebnis war nur zu erzielen, wenn die Gefangenen erfaßt wurden, die aus erklärter Unlust die von ihnen besuchten Kurse ganz aufgaben oder verschiedene Male wegen Fernsteilnahme fehlten.

Aus Unlust haben einen zuvor belegten Kursus jedoch nur insgesamt 9 Teilnehmer ganz aufgegeben. Der überwiegende Teil der unlustigen Gefangenen, nämlich 51 oder 28,51 %, hat die von ihm belegten Kurse lediglich unregelmäßig besucht, ohne sie jedoch ganz aufzugeben. Der verschwindend geringe Anteil von 9 Teilnehmern, der sich für eine Aufgabe entschloß, vermag jedenfalls die Vermutung nicht zu

rechtfertigen, daß eine Tendenz zur allgemeinen Interessenlosigkeit angenommen werden müßte.

Die Ursache für den unregelmäßigen Besuch eines oder mehrerer Kurse kann also weder allein in der Anzahl der Verlegungen und Transporte, noch in der Unlust der Gefangenen erblickt werden. Rechnet man nunmehr die Zahl der Verlegungen und Transporte sowie die Anzahl der Unlustigen zusammen, so ergibt dies eine Gesamtzahl von 115 Gefangenen oder etwa 55%, die die Kurse aus erklärbaren Gründen nur unregelmäßig besuchten.

Diesen Probanden müßte demnach ein noch verbleibender Rest von 92 Gefangenen oder etwa 45% gegenüberstehen, der wenigstens eine Veranstaltung regelmäßig besuchte. Dies ist jedoch, wie die Untersuchung zeigt, nicht der Fall. Zwar stimmt die Zahl von 92 Gefangenen mit der Zahl überein, die nur einen Kursus besuchten (Tabelle 1). Die größte Anzahl dieser Probanden hat jedoch, wie Tabelle 2 erkennen läßt, selbst wieder nur einmal an einem Kursus teilgenommen.

Ein Grund für dieses Fehlergebnis ist in der zeitlichen Überschneidung der Kursstermine zu sehen. Zum andern ließ sich bei diesem Teil der Gefangenen – auch auf Grund der ausgeteilten Ermittlungsbogen – nicht klären, welche Gründe darüber hinaus zu dem unterschiedlich häufigen Besuch führten. Es kann nur vermutet werden, daß hier teils echte Interessenlosigkeit, teils aber auch Überforderung durch den angebotenen Lehrstoff die Ursache war.

Es lassen sich aber auf Grund der ermittelten Tabellen Kurven erstellen, die einen Eindruck zu geben vermögen, wie sich die Teilnahmehäufigkeit an wievielen Kursen auf die Lernbereitschaft und damit auf die Effizienz der Lernangebote auswirkt. Beide Kurven verdeutlichen, daß proportional zu den besuchten Kursen bzw. der Teilnahmehäufigkeit an ihnen die Anzahl der Teilnehmer sinkt. Errechnet man das arithmetische Mittel aus den Tabellen 1 und 2, so zeigt sich, daß, bezogen auf die Teilnehmerzahl, 8,52% der Teilnehmer etwa 6mal insgesamt 4 Kurse besucht haben. Für diesen kleinen Kreis von Gefangenen genügt es also, Lernangebote zu beschaffen, um eine relativ günstige Wirkung zu erzielen.

Rechts- und Sozialkunde aus verständlichen Gründen gefragt

Unter ganz anderen Gesichtspunkten ist dagegen das Lernangebot bei dem überwiegenden Teil der Gefangenen zu gestalten. Unter welchen Aspekten eine wirkungsvolle Auswahl von Lernangeboten getroffen werden müßte, könnten die Teilnehmerzahlen der einzelnen Kurse vermitteln.

So wurde das Fach Sozialkunde, unabhängig von der Häufigkeit der Teilnahme im Untersuchungszeitraum, von insgesamt 88 Gefangenen gehört, das Fach Deutsch von 34 Gefangenen, Literatur von 34 Gefangenen, wovon allerdings 17 die Vorlesung nur einmal und nur 4 Gefangene die Vorlesung fünfmal hörten, Erdkunde von 44, Filmkunde von 47, wobei auch hier die Zahl der Teilnehmer, die nur einmal anwesend waren, weit überwiegt, Rechtskunde von 95 Gefangenen, Englisch von 24, Französisch von 12 und Technisches Zeichnen von 26 Gefangenen. Die weit am häufigsten besuchte Veranstaltung war dem-

nach die Vorlesung über Rechtskunde mit 95 Gefangenen, sodann Filmkunde – wohl in der Erwartung der zu zeigenden Filme – mit 47 und Erdkunde mit 44 Gefangenen. Deutsch lag demnach in der Beliebtheitskala erst an fünfter Stelle mit 34 Teilnehmern.

Fächer also, die ein gesteigertes Lernengagement voraussetzen, wie Französisch oder Englisch, lagen an letzter oder vorletzter Stelle. Diese Position entspricht sowohl dem durchschnittlichen Bildungsniveau als auch dem von den Gefangenen erwarteten Nützlichkeitsgrad der Vorlesungen.

Wie sich unschwer aus dem Programm der Vorlesung über Rechtskunde erkennen läßt, weist diese mit den Problemen der Gefangenen den größten Bezug auf und wurde infolgedessen auch am häufigsten besucht. Fast ebensoviel Aufmerksamkeit wurde wohl aus dem gleichen Grund dem Fach Sozialkunde gewidmet. Ob jedoch die hier an Hand der Teilnehmerzahlen dargelegten Feststellungen der Beliebtheit eines Kurses nun tatsächlich zutreffend sind oder nicht etwa lediglich auf dem Zufall beruhen, bedarf der statistischen Überprüfung.

Unterschiede in der Besuchshäufigkeit kein Zufall

Als Verfahren zur Überprüfung der Zufälligkeit der Häufigkeitsunterschiede bietet sich die Methode der Rangvarianzanalyse an. Diese soll die Null-Hypothese überprüfen, welche besagt, daß zwischen den Häufigkeiten der Teilnahme an den Veranstaltungen kein Unterschied bzw. nur ein zufälliger Unterschied besteht. Zur Ergebnisfindung in diesem Verfahren muß ein χ^2 -Wert ermittelt werden, der in vorliegendem Falle 43,10 beträgt. Dieser Wert entscheidet über das Zutreffen der Null-Hypothese. Liegt er über dem kritischen statistischen Prüfwert für das 1%ige Signifikanzniveau, so würde die Null-Hypothese mit 99% Wahrscheinlichkeit verworfen werden können. Der kritische Prüfwert beträgt bei $df = 8$ Freiheitsgraden – 9 Veranstaltungen unterlagen der Prüfung – 20,09 (χ^2 1./df 8). Dieser Wert wird demnach von dem errechneten Wert von 43,10 erheblich überschritten, d. h. daß die Null-Hypothese mit 99%iger Wahrscheinlichkeit falsifiziert wurde.

Die Unterschiede in der Besuchshäufigkeit beruhen demnach nicht auf dem Zufall. Vielmehr sind hierdurch die Feststellungen statistisch erhärtet, daß die Themenwahl der Veranstaltungen die unterschiedliche Besucherfrequenz bedingt.

Interesse kann also den Gefangenen generell keineswegs abgesprochen werden, wenn die Zahlen über Teilnahmehäufigkeit an Einzelveranstaltungen auch zunächst das Gegenteil vermuten ließen. Auch ist der Anteil der Gefangenen, die aus Unlust eine oder mehrere Stunden eine Veranstaltung nicht besucht haben, nicht so hoch, daß man daraus eine allgemeine Lernunwilligkeit ableiten könnte.

Die Effizienz kurzfristiger Lernangebote könnte bei Einschränkung der Fächerzahl somit durchaus gesteigert werden, wenn sich die dargebotenen Veranstaltungen in der Themenwahl unter Berücksichtigung des allgemeinen Bildungsniveaus an den echten Problemen der Gefangenen orientieren würden. Dies muß die Aufgabe aller Lehrveranstaltungen in Vollzugsanstalten werden, wenn sie in Zukunft einen echten Beitrag zur Resozialisierung leisten wollen.

Humaner Behandlungsvollzug hinter schwedischen Gardinen

Bericht über die Studienreise der Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug nach Stockholm

Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug unternahm gemeinsam mit Beamten der senatorischen Dienststelle und der Justizvollzugsanstalt des Landes Bremen sowie zwei Jugendrichtern und dem wissenschaftlichen Assistenten der SPD-Fraktion in der Zeit vom 3. bis 9. September 1972 eine Studienreise nach Stockholm.

Die Kriminalität in Schweden

Die Entwicklung der Kriminalität in Schweden folgt im großen und ganzen dem gleichen Muster wie in anderen Ländern Westeuropas. Seit 1960 ist ein Anstieg der Straftaten um 40 Prozent zu verzeichnen. Hierzu führte der schwedische Justizminister Lennart Geijer in einem in Österreich gehaltenen Vortrag folgendes aus:

„Die Wandlungen von Richtung und Umfang der Kriminalität, die in unserem Jahrhundert in Schweden ebenso wie in anderen Ländern vor sich gegangen sind, stehen im Zusammenhang mit der Industrialisierung und der ihren Spuren folgenden Urbanisierung. Die Auflösung des Familienbandes hat bei vielen Menschen zu einer gewissen Wurzellosigkeit geführt. Bevor das alte System der Normen mit seiner Verankerung im alten Bauerntum von einem neuen Normensystem, das auf der gesellschaftlichen Solidarität ruht, ersetzt zu werden vermag, erliegen viele Menschen leicht manchen Versuchungen. Die positive Seite des Industrialismus, der gestiegene materielle Lebensstandard, hat auch eine Kehrseite, da die Forderung nach erhöhter Effektivität im Arbeitsleben dahin tendiert, die körperlich und psychisch Schwachen auszustoßen. Es entstehen asoziale Gruppen, in denen Alkohol- und Narkotikamißbrauch hervortreten und Gesetzesverletzungen zur Tagesordnung gehören.“

Am beunruhigendsten wachsen in Schweden die häufig zur Finanzierung des Narkotikaverbrauchs begangenen Einbruchsdiebstähle, aber auch die Autoentwendungen, während die Zahl der Gewalttaten, insbesondere der Sexualverbrechen, rückläufig ist.

Die 1971 zu Gefängnis Verurteilten teilen sich nach Deliktsarten wie folgt auf:

- 36 Prozent: Trunkenheit im Straßenverkehr,
- 21 Prozent: Diebstahl,
- 14 Prozent: Gewalttätigkeiten,
- 8 Prozent: Verweigerung des Militärdienstes,
- 7 Prozent: Betrug,
- 4 Prozent: Rauschgiftdelikte,
- 3 Prozent: Verstoß gegen fremde Gesetze,
- 7 Prozent: andere Verurteilungen.

Trotz des Anstiegs der Kriminalität vermindert sich jedoch seit mehreren Jahren die Zahl der Anstaltsinsassen und ist inzwischen auf den Stand des Jahres 1960 zurückgegangen.

Die durchschnittliche Belegung der Kriminalanstalten beträgt jährlich bis zu 4600 Personen. Die Kapazität der Anstalten ist lediglich bis zu 75 Prozent ausgenutzt. Diese Entwicklung wird darauf zurückgeführt, daß die Gerichte es in zunehmendem Maße vermeiden, freiheitsentziehende Sanktionen anzuordnen, wenn eine andere Sanktion für die Möglichkeit des Verurteilten, sich künftig im normalen gesellschaftlichen Leben zurechtzufinden, geeigneter erscheint. Die Richter wenden die Freiheitsstrafe lediglich als Ultima ratio an und verhängen statt dessen häufiger Schutzauufsicht.

Kampf gegen Kriminalität auf breiter Ebene

Der Kampf gegen die Kriminalität wird in der schwedischen Gesellschaft auf breiter Ebene geführt. Dabei begnügt man sich nicht mit partiellen Kriminalreformen sowie der Verstärkung und Modernisierung der Polizei. Man erhofft sich sehr viel von zwar kostspieligen, aber tatkräftigen, prophylaktischen Maßnahmen, die den seelisch oder sozial Schwachen zugute kommen sollen. Aus diesem Grunde werden in Schweden auf dem Gebiet der Sozialpolitik gewaltige Anstrengungen unternommen, um die negativen Faktoren auszuschalten, die ursächlich für Kriminalität werden können.

Man ist bemüht, „bessere Wohnverhältnisse, bessere Bildungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten, bessere Aufstiegschancen, bessere Arbeitsmilieus, bessere soziale und kulturelle Betreuungsmethoden, erweiterte Psychiatrie und Psychotherapie, gesteigerte Demokratie im Alltag, Verminderung der häufigsten Ursachen gesellschaftlichen Divergierens wie der Vereinsamung, Überforderung und des Gefühls des sozialen Ausgestoßenseins“ (Dr. Simson) zu schaffen.

Ferner hat die Regierung ein zentrales „Gemeinschaftsorgan für Maßnahmen gegen die Jugendkriminalität“ eingesetzt, nach dessen Vorschlägen örtliche Organe für die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Schule und Polizei zustande gekommen sind. Diese lokalen Organisationen sollen unter anderem bei der öffentlichen Planungstätigkeit für Familien, Kinder und Jugendliche in den Kommunen mitwirken, hierbei auch vorbeugende Maßnahmen für junge Menschen treffen und eine Besuchstätigkeit durch besondere Beamte, die sogenannten Feldassistenten, betreiben. Dieses Vorhaben befindet sich allerdings noch im Anfangsstadium.

Das schwedische Strafrecht – Allgemein

Das geltende schwedische Kriminalgesetzbuch, der sogenannte Brottsbalken, wurde im Jahre 1962 vom Reichstag beschlossen und trat am 1. Januar 1965 in Kraft. Vorausgegangen waren 20jährige Kommissionsarbeiten. Der Brottsbalk hat das Strafgesetz-

buch von 1864 ersetzt. Dieses alte Strafgesetzbuch baute noch auf dem Vergeltungsgedanken auf, der im 19. Jahrhundert vorherrschend war. Hiernach hatte die Strafe die Funktion der Vergeltung oder Sühne oder Unrechtsauslöschung, eine Lehre, die in den nordischen Ländern seit etwa 40 Jahren keinen Vertreter mehr hat, unabhängig davon, wie er weltanschaulich, politisch oder religiös eingestellt ist. Dieser Erfolg ist im wesentlichen auf das Wirken des früheren Justizministers und späteren OLG-Präsidenten Karl Schlyter zurückzuführen.

Eine Erklärung, warum die nordischen Staaten die klassischen Vergeltungslehren ablehnen, gab Dr. Simson, Ministerialrat im schwedischen Justizministerium:

„Die Vergeltung, also die Vergeltung von Bösem mit Bösem, ein sprachliches Synonym für Rache, ist gewiß als angeborener, ja brennender Aggressionsinstinkt in jedem Menschen wirksam. Der Schwede wird aber von Anfang an gelehrt, den niedrigen Trieb des Heimzählens nicht nur in sich, sondern erst recht als Grundlage des staatlichen Reagierens zu bekämpfen, da Rache nehmen den elementaren Geboten von Ethik, Christentum und Klugheit widerspricht und den Richter auf die Ebene des Rechtsbrechers hinuntersteigen läßt.“

An anderer Stelle führt Dr. Simson aus, daß das Strafrecht Schwedens sich im Anfang dieses Jahrhunderts bewußt von der Metaphysik gelöst habe; „es will seitdem auch der Religion überlassen, was Sache der Religion ist“. Das schwedische Kriminalrecht habe seine Stellung im sozialen Raum bezogen und sieht seine ausschließliche Aufgabe darin, das Verbrechen als ein sozialschädliches Phänomen zu bekämpfen:

„Der nordische Kriminalist betrachtet die Aufgabe des gesamten Strafrechts ähnlich, wie sie der deutsche Kriminalist im Jugendstrafrecht sieht . . . Strafen und Maßnahmen der Sicherung oder Besserung werden hierbei unter dem Oberbegriff ‚Sanktion‘ (schwedisch: påföljd) ohne moralisierende Unterscheidungen koordiniert und unter dem Gesichtspunkt ihrer besten Eigenschaft für den Einzelfall einspurig verhängt . . .“

Das heutige Kriminalgesetzbuch trägt diesem Gedanken Rechnung. So heißt es in Kap. 1 § 7:

„Bei der Wahl der Sanktion hat das Gericht unter Beachtung dessen, was zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtstreue erforderlich ist, besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Sanktion geeignet ist, die Anpassung des Verurteilten an die Gesellschaft zu fördern.“

Strafen weder zur Vergeltung noch zur sittlichen Sühne

Aufgrund dieser Generalklausel ist der schwedische Richter verpflichtet, bei seinem Urteilsspruch primär die Resozialisierung des Täters im Auge zu haben. Allerdings haben die Schweden nicht den Begriff der Schuld als eine Voraussetzung der Strafbarkeit generell beseitigt. Außerdem weist der Begriff „Rechtstreue der Allgemeinheit“ darauf hin, daß das Gericht auch generalpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat, wenn ein Bedürfnis vorliegt.

Gleichwohl: „Ein schwedischer Richter, der Strafen als Vergeltung oder zur sittlichen Sühne verhängt – eine völlig hypothetische Vorstellung – würde contra legem handeln.“ (Dr. Simson).

So schlägt beispielsweise eine Kommissions-Denkschrift vor, die Strafe für kleine Diebstähle (snatteri) und ähnliche leichte Vermögensdelikte zu mildern und die strafprozessuale Behandlung solcher Taten zu vereinfachen. Nach den Vorschlägen der Kommission soll zum Beispiel den kleinen Ladendiebstählen vor allem mit Maßnahmen innerhalb der Läden begegnet werden. Außerdem soll die Polizei die Möglichkeit erhalten, die Sache nicht an die Staatsanwaltschaft zu leiten, wenn der Wert des Entwendeten gering und die Entwendung eine erstmalige Tat ist. Der Staatsanwalt soll mehr Möglichkeiten erhalten, von der Anklageerhebung abzusehen.

Das neue Kriminalgesetzbuch sieht folgende Hauptgruppen von Strafmaßnahmen vor:

- Allgemeine Bestrafung durch Geldstrafe und/oder Freiheitsstrafe;
- Bestrafung von Verfehlungen von Angestellten im öffentlichen Dienst: Suspendierung und Amtsenthebung, daneben disziplinarische Maßnahmen gegen Soldaten;
- andere Strafmaßnahmen: Strafaussetzung zur Bewährung, Schutzauufsicht, Jugendgefängnis, Sicherheitsverwahrung sowie besondere Fürsorgemaßnahmen, z. B. Einweisung in eine psychiatrische Klinik.
- Die Todesstrafe wurde im Jahre 1921 beseitigt, existiert allerdings noch aufgrund eines Sondergesetzes für die Schwerkverbrechen in den sogenannten Kriegsartikeln.

Geldstrafen abhängig von der Zahlungsfähigkeit

Die häufigste Sanktion ist die Geldstrafe¹⁾. Sie wird in der Form der sogenannten Tagesbuße (dagsböter) verhängt, soweit nicht für gewisse Straftaten (Trunkenheit im Straßenverkehr sowie Erregung öffentlichen Ärgernisses) feste Höchstsätze gesetzlich bestimmt sind.

Das Tagesbußensystem verbindet zwei Elemente: Die Anzahl der Tage, die sich nach der Schwere der Straftat bemißt und die Höhe des Betrages, der abhängig ist von der Zahlungsfähigkeit des Straftäters. Die Anzahl der Bußen kann zwischen eins und einhundertzwanzig liegen. Bei gleichzeitiger Bestrafung für mehrere Vergehen ist die höchste Anzahl einhundertachtzig Tagesbußen. Die Höhe der Bußen liegt zwischen Skr. 2 und 500.

Schweden kennt nicht das Prinzip, daß gleichzeitig mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt wird. Statt dessen setzt jede Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ein neues Gerichtsverfahren voraus, in dem der Ankläger eine neue mündliche Verhandlung beantragt. Das Gericht kann nichtbezahlte Geldstrafen in Gefängnisstrafen bis zu 90 Tagen verwandeln.

¹⁾ 1970 wurden 61 700 Geldstrafen verhängt; in 11 889 Fällen auf Gefängnis, in 4560 Fällen auf Bedingte Verurteilung, in 8388 Fällen auf Schutzauufsicht, in 439 Fällen auf Jugendgefängnis und in 640 Fällen auf Internierung erkannt.

Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn der Betroffene aus finanziellen Schwierigkeiten seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen können. Von der Umwandlung wird relativ selten Gebrauch gemacht. Eine staatliche Kommission hat daher den Auftrag erhalten, Vorschläge für ihre gänzliche Abschaffung vorzulegen.

Gefängnisstrafen und vorzeitige Entlassung

Die Gefängnisstrafe ist die einzige Freiheitsstrafe des Strafgesetzbuchs, die eine bestimmte Zeitspanne umfaßt. Sie kann für eine Zeitdauer zwischen einem Monat und zehn Jahren, bei mehreren Straftaten auf höchstens zwölf Jahre festgesetzt werden. Daneben gibt es die Verurteilung zu lebenslangem Gefängnis.

Die Dauer der Strafverbüßung richtet sich im wesentlichen nach den Bestimmungen über die Freilassung auf Bewährung (bedingte Entlassung). Danach kann ein Gefangener nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe, frühestens jedoch nach vier Monaten, vorzeitig entlassen werden, wenn er sich gut geführt hat und wenn man der Ansicht ist, daß er sich der Gesellschaft wieder anpassen wird. In besonderen Fällen kann die Kriminalvollzugsbehörde die Entlassung schon nach der Hälfte der Strafzeit bewilligen.

Das System der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung gilt auch für Lebenslängliche. In den letzten 30 Jahren sind in sämtlichen Fällen Urteile, die auf lebenslanges Gefängnis lauteten, früher oder später auf dem Gnadenwege zu Gefängnisstrafen zwischen 10 und 15 Jahren verwandelt worden. Danach ist eine vorzeitige Freilassung nach den oben genannten Bestimmungen ebenfalls zulässig.

Die Entscheidungen über die vorzeitige Freilassung auf Bewährung werden von regionalen Überwachungsausschüssen getroffen, die rechtzeitig vor den möglichen Entlassungsterminen alle Fälle überprüfen müssen. Es gibt in Schweden 47 derartige lokale Ausschüsse, deren Vorsitzender zwar Richterqualifikation besitzt, hingegen die Beisitzer vier sozial-erfahrene Laien, darunter ein Sozialarzt, sind. Diese sozialen Organe sind im übrigen auch für die Schutzaufsicht (siehe weiter unten) Verurteilten zuständig. Bei Gefängnisstrafen von über einem Jahr entscheidet ein zentraler und für ganz Schweden zuständiger Überwachungsausschuß. Der Vorsitzende dieses fünfköpfigen Kriminalorgans pflegt in der Regel ein hoher Richter zu sein (zumeist ein Mitglied des Obersten Gerichtshofs), außerdem gehören ihm stets an der Chef des Kriminalvollzugsamts und ein Sozialpsychiater.

„Soziale Prognose“ des Gefangenen entscheidet

Der Ausschuß gibt nach Prüfung des Falles – mit oder ohne Befürwortung einer vorzeitigen Freilassung – ein Gutachten ab. Der wesentliche Faktor bei der Entscheidung über eine vorzeitige Freilassung ist die „soziale Prognose“ des Gefangenen. Ein Gefangener wird indes nur dann vorzeitig freigelassen, wenn er eine Beschäftigung hat und ihn zufriedenstellende Wohnverhältnisse erwarten. Zur Entscheidung über die vorzeitige Entlassung gehört auch die Festsetzung der Bewährungszeit, deren Dauer der Reststrafe entspricht, jedoch in keinem Fall kür-

zer ist als ein Jahr. Während der Bewährungszeit steht der vorzeitig Entlassene unter Aufsicht der staatlichen Bewährungshilfe.

Bedingte Verurteilung – eine qualifizierte Warnung

Die Bedingte Verurteilung kann als eine Art qualifizierter Warnung bezeichnet werden. Formell ist diese Sanktion eine Strafmaßnahme, tatsächlich ist sie nichts anderes als ein reiner Straferlaß mit der Folge, daß eine dem Urteil folgende Überwachungszeit nicht möglich ist. Sie ist vor allem für die Fälle bestimmt, in denen ein Delikt von einer ungewöhnlichen oder einmaligen Umweltsituation herbeigeführt wurde und eine Wiederholung aufgrund der festgestellten persönlichen Verhältnisse nicht zu erwarten ist. Die bedingte Verurteilung wird stets mit einer Probezeit von zwei Jahren verbunden. In dieser Zeit muß sich der Verurteilte gesetzestreu verhalten. Tut er es nicht, so hat der Richter die Möglichkeit, z. B. dem Verurteilten eine Warnung zu erteilen oder die Probezeit auf drei Jahre zu verlängern oder aber auch die Bedingte Verurteilung in eine andere Sanktion umzuwandeln. Neben der Bedingten Verurteilung ist auch die Festsetzung einer Geldstrafe zulässig.

Schutzaufsicht immer mit Überwachungszeit

Schutzaufsicht wird für nicht ganz leichte, aber auch nicht für sehr schwere Kriminalfälle verhängt. Im Unterschied zur Bedingten Verurteilung stellt die Schutzaufsicht insofern eine strengere Maßnahme dar, als mit ihr immer eine Überwachungszeit von drei Jahren verbunden ist. Der zu Schutzaufsicht Verurteilte ist verpflichtet, den Weisungen des Bewährungshelfers, die als Behandlungsmaßnahmen tief in seine Lebensführung eingreifen können, zu folgen. Die Festsetzung der Auflagen erfolgt nicht durch das Gericht, sondern durch einen besonderen Ausschuß.

Die Weisungen können den Aufenthaltsort und die Wohnung des Verurteilten, seine Freizeit, sein Verfügungsrecht über Arbeitslohn und sonstige Geldmittel, seine Ausbildung, seinen Arbeitsplatz, den Alkoholgenuß sowie etwaige Schadensersatzleistungen betreffen. Außerdem darf der Ausschuß den Verurteilten verpflichten, sich einer medizinischen oder therapeutischen Behandlung – ambulant oder sogar in einer Anstalt – zu unterziehen. Darüber hinaus kann der Ausschuß auch die Probezeit auf fünf Jahre verlängern. Ist beabsichtigt, die Schutzaufsicht durch Gefängnis oder eine andere Sanktion zu ersetzen, bedarf es allerdings in diesem Fall der Mitwirkung des Gerichts.

Die Schutzaufsicht kann mit einem kurzen Aufenthalt (mindestens ein und höchstens zwei Monate) in einer sogenannten Schutzaufsichtsanstalt verbunden werden. Dieser Aufenthalt, der normalerweise der eigentlichen Schutzaufsicht vorausgehen soll, gibt dem Gericht eine Möglichkeit, die Reaktion der Gesellschaft gegen die Straftat zu verstärken. In erster Linie solle er jedoch als eine Maßnahme angesehen werden, um das Risiko weiterer krimineller Handlungen zu beseitigen, um den Täter aus einer negativen Umgebung herauszuholen und unter soziale und psychologische Beobachtung zu bringen, um ihn später in Freiheit weiter behandeln zu können. Straffällige

unter 18 Jahren, die zu Schutzaufrsicht verurteilt werden, dürfen nicht in eine Schutzaufrsichtsanstalt überstellt werden.

Schutzaufrsicht darf normalerweise nicht angeordnet werden, falls für die begangene Straftat eine Mindeststrafe von einem Jahr oder mehr vorgesehen ist.

Jugendgefängnis bis zu einem Alter von 23 Jahren zulässig

Jugendgefängnis kann angeordnet werden, wenn der Straftäter zwischen 18 und 21 Jahre alt ist. Ausnahmsweise ist eine Verurteilung zu Jugendgefängnis auch bei jüngeren Personen sowie bis zu einem Alter von 23 Jahren zulässig.

Die Anordnung des Jugendgefängnisses ist nur dann zulässig, wenn die Erziehung und Ausbildung, die die Jugendgefängnisstrafe geben soll, in Anbetracht der Entwicklung, des Verhaltens sowie sonstiger Umstände als für den Jugendlichen angemessen angesehen werden können. Jugendgefängnis darf daher nur dann angeordnet werden, wenn eine längere Periode institutioneller Behandlung erforderlich ist, um den Straffälligen zu resozialisieren. Voraussetzung ist, daß die Straftat allgemein mit einer Gefängnisstrafe bedroht ist. In schweren Fällen kann das Gericht auch Gefängnis verhängen.

Das Gesetzbuch bestimmt, daß die Behandlung des jugendlichen Straffälligen innerhalb und außerhalb einer Anstalt stattzufinden hat. Die Behandlung darf höchstens fünf Jahre dauern, davon höchstens drei Jahre in einer Anstalt. Der Jugendliche kann nach einjähriger Strafdauer der Fürsorge außerhalb der Anstalt überwiesen werden; er unterliegt sodann mindestens zwei weitere Jahre der nicht-institutionellen Fürsorge.

Die Entscheidung, ob ein Straffälliger der Fürsorge außerhalb der Institution zu überführen ist, wird von einem „Überwachungsausschuß für zu Jugendgefängnis Verurteilte“ entschieden. Während der Behandlungszeit außerhalb der Institution steht der Jugendliche unter Aufsicht.

Sicherheitsverwahrung für gefährliche Rückfallverbrecher

Bei der Sicherheitsverwahrung handelt es sich um einen Freiheitsentzug von unbestimmter Dauer. Sicherheitsverwahrung ist für gefährliche Rückfallverbrecher gedacht. Auf Sicherheitsverwahrung kann erkannt werden, falls für die Straftat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vorgesehen ist und falls das Gericht unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Straffälligen der Auffassung ist, daß ein längerer, unbestimmter Freiheitsentzug erforderlich ist, um weitere kriminelle Handlungen zu verhindern.

Das Gericht bestimmt eine Mindestdauer von einem und höchstens zwölf Jahren institutioneller Behandlung. Bei Ablauf der Mindestdauer obliegt es dem Entlassungsausschuß für Sicherheitsverwahrte, zu entscheiden, ob der Verwahrte für die vom Strafgesetzbuch vorgesehene nachfolgende Behandlung geeignet ist. Falls der Ausschuß das erste Mal gegen den Ver-

wahrten entscheidet, muß er in der Folgezeit regelmäßig die Frage prüfen, ob der Verwahrte der Behandlung in der Freiheit übergeben werden soll. Ein Sicherheitsverwahrter darf durch Beschluß des Ausschusses nicht länger als fünf Jahre nach Ablauf der Mindestdauer in Haft gehalten werden. Hingegen kann das Gericht die institutionelle Fürsorge jeweils um drei Jahre verlängern.

Während der Zeit der Fürsorge außerhalb der Anstalt wird der Straffällige unter Aufsicht gehalten. Diese Aufsicht kann nach einer Mindestdauer von drei Jahren nach dem Ermessen des Ausschusses beendet werden.

Besondere Maßnahmen der Gesetzgebung

- Aufgrund des Jugendfürsorgegesetzes kann der junge Straftäter einem örtlichen Jugendfürsorgeausschuß überstellt werden.
- Aufgrund des Alkoholikerfürsorgegesetzes kann das Gericht eine besondere Fürsorge anordnen, wenn es zuvor ein Gutachten eingeholt hat. In Betracht kommen Fälle des Alkoholmißbrauchs.
- Nach dem Gesetz über die Behandlung Geisteskranker ist die Einweisung in eine Nervenheilanstalt, falls sie ärztlicherseits empfohlen wird, zulässig.
- Bei minder schweren Delikten, die von geistig abnormen Straffälligen begangen werden, besteht die Möglichkeit, die offene psychiatrische Fürsorge anzuordnen.

Die Überweisung an ein besonderes Fürsorge- oder Pflegeorgan erfolgte nach dem Jugendfürsorgegesetz in 1050 Fällen, nach dem Gesetz über die Nüchternheitsfürsorge in 376 Fällen und nach der Vorschrift über geschlossene oder offene psychiatrische Pflege in 1452 Fällen.

Der schwedische Strafvollzug (Kriminalvollzug) – Organisation

Das oberste Verwaltungsorgan für den Kriminalvollzug ist das Reichsamt für Kriminalvollzug. Diese Behörde ist dem Justizministerium angegliedert, arbeitet aber im übrigen unabhängig. Die Personalstärke der gesamten Kriminalrechtspflege beträgt rund 5500 Bedienstete. Davon sind etwa 350 im Reichsamt, 4700 innerhalb der Anstaltsorganisation inklusive Haftanstalten und 450 innerhalb der staatlichen Bewährungshilfe tätig.

Das Reichsamt für Strafvollzug wird von einem Generaldirektor geleitet und besteht aus zwei Hauptabteilungen: der Abteilung für Behandlung und Sicherheit und der Abteilung für Arbeit und Ausbildung. Außerdem haben ihren Sitz im Reichsamt die drei oben erwähnten Zentralorgane, nämlich der zentrale Entlassungsausschuß, der Entlassungsausschuß für zu Jugendgefängnis Verurteilte sowie der Ausschuß für Sicherheitsverwahrte.

Der Etat der Justiz beläuft sich auf insgesamt 2,21 Milliarden schwedische Kronen. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß zur Justiz auch die Polizei gehört. Für das Rechnungsjahr 1971/72 standen der zentralen Administration 20 Millionen schwedische Kronen zur Verfügung, 310 Millionen Kronen

der Anstaltsorganisation sowie 45,5 Millionen Kronen der Bewährungshilfe. Es ist jedoch vorgesehen, in absehbarer Zeit eine Verschiebung der Mittelzuteilung zugunsten der Bewährungshilfe vorzunehmen.

Nicht berücksichtigt bei diesen Zahlen sind die Sachinvestitionen. Die Kosten für einen Gefängnisplatz in einer geschlossenen Anstalt (z. B. Österåker) belaufen sich auf rund 120 000 schwedische Kronen.

Der schwedische Strafvollzug ist in fünf regionale Gruppen und drei funktionale Gruppen aufgeteilt. Bei den regionalen Gruppen handelt es sich um die nördliche, östliche, westliche, südliche und binnenländische Gruppe für männliche Strafgefangene. Die drei funktionellen Gruppen sind eingerichtet für Jugendliche, Sicherheitsverwahrte und Frauen und sind jeweils für das gesamte Land zuständig. Der Vollzug gliedert sich auf in institutionelle Behandlung und nichtinstitutionelle Behandlung.

35 offene und 38 geschlossene Anstalten

Die Schweden verfügen gegenwärtig über insgesamt 73 Anstalten. Hiervon sind 35 offene Anstalten mit 1900 Plätzen und 38 geschlossene Anstalten mit 4000 Plätzen. Ungefähr die Hälfte der Anstalten ist modern und neueren Baudatums.

Jede regionale Gruppe besitzt eine Zentralanstalt sowie mehrere, teils offene, teils geschlossene Seitenanstalten. Die Zentralanstalten haben eigene Kranken- und psychiatrische Abteilungen sowie Spezialabteilungen für die Behandlung von gefährlichen Strafgefangenen.

Der Verurteilte tritt seine Strafe in der Regel in der Zentralanstalt des regionalen Bezirks an, in dem er seinen Wohnsitz hat. Bei Jugendgefängnis, Sicherheitsverwahrung oder bei weiblichen Verurteilten erfolgt die Überführung in die entsprechende Zentralanstalt der Funktionsgruppe.

In der Zentralanstalt wird sodann die Verteilung der Gefangenen auf die Seitenanstalten vorgenommen, soweit der Insasse nicht aus besonderen Gründen in der Zentralanstalt zu verbleiben hat.

Über die Verteilung innerhalb der Gruppen beschließt der jeweilige Gruppenchef. Dem Beschluß geht eine Beratung des Einzelfalls in dem sogenannten Behandlungsausschuß voraus. Diesem Ausschuß gehören u. a. außer dem Gruppenchef als Vorsitzender und Alleinbeschließendem der Ingenieur oder Werkmeister der Anstalt, der Psychiater, der Hauptwachtmeister und der Assistent (Sozialarbeiter) der Anstalt als Vortragende an. Der Vortrag des Assistenten befaßt sich nicht nur mit dem vorliegenden Urteil, sondern mit der gesamten Vorgeschichte des Verurteilten.

Die Klassifikation der Gefangenen folgt nicht nach dem Gesichtspunkt eines bestimmten Täterkreises oder Tätertyps oder der Länge der Freiheitsstrafe. Kriterium ist lediglich gute Führung und Vertrauenswürdigkeit des Gefangenen. Bei kurzen Strafen (bis zu acht Monaten) erfolgt die Überweisung in die offene Anstalt meist unmittelbar nach Straftritt. Bei längeren Strafzeiten wird in der Regel die Überstellung in eine offene Anstalt erfolgen.

Die Arbeit in den Strafanstalten

Die Behandlung der Strafgefangenen besteht im wesentlichen darin, den Gefangenen Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Der gesunde Insasse ist zur Arbeit verpflichtet. Es können etwa 4000 Arbeitsplätze innerhalb der Anstaltsindustrien und weitere 1000 Arbeitsplätze innerhalb der Land- bzw. Forstwirtschaft angeboten werden. Die übrigen Insassen erhalten einfache Arbeiten in den Zellen oder Küchen- und Wartungsarbeiten.

In den schwedischen Strafanstalten werden jährlich Industrieprodukte im Wert von rund 70 Millionen schwedischen Kronen produziert. Die Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe erfolgt im Reichsamt für Kriminalvollzug. Ein besonderes Produktionsbüro mit Verkaufssektionen usw. ist hierfür eingerichtet. Der größte Teil der Produktion geht an staatliche Behörden. Es werden jedoch auch Produkte an Privatfirmen verkauft (z. B. Möbel). Die in den Anstalten fabrizierten Fertighäuser werden über eine staatliche Gesellschaft auf den Markt gebracht.

Die Produktion in den Strafanstalten konzentriert sich auf Eisen- und Stahlprodukte sowie auf Produkte der Holzverarbeitenden Industrie und der Konfektionsindustrie. Hinzu kommen die Verarbeitung von Kunststoffen sowie Großwäschereien und anstalts-eigene Druckereien.

Zunehmend werden die Gefangenen auch damit beschäftigt, Fertighäuser aus Holz zu bauen und zu errichten (siehe Anstalt Tillberga). Die Arbeit wird vergütet mit durchschnittlich 50 Kronen pro Woche. Über die eine Hälfte der Entlohnung kann der Gefangene frei verfügen (Hausgeld), die andere Hälfte muß er sparen (Rücklage).

Nach Überwindung erheblicher Schwierigkeiten wurde ab 1. Oktober 1972 die volle Entlohnung für Strafgefangene in der Anstalt Tillberga eingeführt. Das System der Nettoentlohnung ist auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gewählt worden. Nach Einführung des marktüblichen Lohnes haben die Gefangenen zu den Kosten für die Unterkunft in der Anstalt beizutragen; außerdem werden sie etwaige Geldstrafen von ihrem Lohn bezahlen sowie ihre Familien unterhalten müssen. Anders als in Deutschland ist jeder Staatsbürger in Schweden grundversichert, damit auch jeder Gefangene. Der Strafgefangene verliert lediglich die Zusatzversicherung während der Strafverbüßung. Diese nachteilige Folge wird nunmehr durch die volle Entlohnung verhindert.

Im Sommer 1972 ist der Versuch unternommen worden, in allen Anstalten das Bargeldsystem einzuführen. Es ist jedoch bei der Regelung geblieben, daß die Hälfte des Geldes auf die Rücklage eingezahlt werden muß. Als Zahlungsmittel werden 10-Kronen-Scheine ausgegeben. Zur Sicherung gegen Entwendung des Geldes werden den Gefangenen Schränke mit Geldfächern zur Verfügung gestellt. Man will abwarten, ob sich die Einführung des Bargeldsystems bewährt.

Das Ausbildungsbedürfnis ist groß. Viele Insassen benötigen eine Grundausbildung im Lesen und Schreiben, andere Gymnasial- und Fachschulbildung. Von insgesamt 4600 Insassen werden etwa 600 Gefangene schulisch unterrichtet oder in einer Berufsausbildung unterwiesen. Diese Maßnahmen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen oder mit Hilfe von Fernkursen (Beispiel: Studiengärten von Uppsala).

Eine systematische Berufsausbildung erfolgt zur Zeit nur bei den zu Jugendgefängnis Verurteilten. Man plant jedoch, die Berufsausbildung innerhalb des gesamten Anstaltswesens einzurichten, wobei an eine Form der Arbeitsmarktausbildung in der Regie des AMS, d. h. des Zentralen Reichsarbeitsamtes, gedacht ist. Auch sollen die Gewerkschaften beteiligt werden. Als ein geglücktes Beispiel bezeichnete Justizminister Lennart Geijer die Ausbildung zu Bauarbeitern in der Jugendanstalt Skenäs. Hier nimmt sich nach der Entlassung der Bauarbeiterverband der jungen Menschen an und verhilft ihnen zu Arbeit auf verschiedenen Bauten.

Urlaubs- und Besuchsregelungen für Häftlinge

Für die Schweden ist der Urlaub ein wesentliches Element bei der Behandlung. Die regulären Beurlaubungen sollen dazu dienen, die negativen Folgen zu mildern, die durch die Haftzeit infolge des mangelnden Kontakts zur Außenwelt entstehen.

Die Erstbewilligung sowie die Länge des Urlaubs bemißt sich nach der Strafdauer. In offenen Anstalten ist Urlaub frühestens nach vier Monaten bei Strafen bis zu 18 Monaten und frühestens nach sechs Monaten bei längeren Strafen zulässig. Gefangenen in geschlossenen Anstalten darf erst frühestens nach sieben Monaten Urlaub bewilligt werden. Hat der Verurteilte mehr als vier Jahre oder eine lebenslange Strafe zu verbüßen, gelten besondere Regelungen. Bei Lebenslänglichen kann erst Urlaub nach etwa zwei Jahren gewährt werden. Weiterer Urlaub ist nach zwei Monaten zulässig. Die Dauer des regulären Ersturlaubs beträgt 48 Stunden, die des Wiederholungsurlaubs 72 Stunden, jeweils ohne die Reisezeit.

Im Jahre 1970 wurden insgesamt 14 270 Urlaube gewährt, hiervon kehrten 1261 (8,8 Prozent) Beurlaubte nicht zur Anstalt zurück, 571 (4 Prozent) kamen verspätet oder verletzen die Urlaubsbestimmungen in anderer Weise.

Seit einiger Zeit erproben die Schweden die Einrichtung einer sogenannten „Urlaubsanstalt“. Unter ferienähnlichen Bedingungen verbringt der Gefangene zusammen mit seiner Familie einige Wochen im Sommer in dieser Anstalt. Bislang soll sich dieser Versuch als erfolgreich erwiesen haben.

Noch großzügiger als die Urlaubsregelungen sind die Bestimmungen über den Besuch von Strafgefangenen. In der Regel kann der Gefangene einmal in der Woche für die Dauer von drei bis sechs Stunden Besuch empfangen. Die Besuche werden im allgemeinen nicht überwacht und werden in den Wohnräumen der Insassen abgehalten. In geschlossenen Anstalten erfolgt allerdings nach Beendigung des

Besuchs eine Leibesvisitation des Gefangenen. In mehreren offenen Anstalten ist es gestattet, daß die Besucher für einige Stunden mit dem Gefangenen die Anstalt verlassen.

Mitwirkung von Strafgefangenen am Vollzug

Den Strafgefangenen ist es gestattet, Vertrauensräte zu bilden. Hierbei handelt es sich um beratende Organe, die im wesentlichen ein Sprachrohr der Gefangenen sind, um durch den Rat ihre Wünsche vorzutragen zu lassen. Nach Auskunft der Gastgeber haben sich die Vertrauensräte in der letzten Zeit zum Teil wieder aufgelöst, weil sie häufig mit ihren Forderungen, wie beispielsweise nach Gesetzesänderungen, nicht durchgekommen sind.

Die Anstaltsleitungen berichteten durchweg positiv von der Einrichtung der Vertrauensräte. Sie wiesen allerdings darauf hin, daß es auf die jeweilige Besetzung, insbesondere auf den Vorsitzenden des einzelnen Vertrauensrats, ankommt. Immerhin sei es durch die Einrichtung der Vertrauensräte in den Anstalten ruhiger geworden. Es sei gelungen, die Wünsche und Beschwerden der Gefangenen zu kanalisieren und dadurch zu einem gewissen Reglement beizutragen.

Die Bediensteten beurteilen die Einrichtung der Vertrauensräte unterschiedlich. Das wird teilweise darauf zurückgeführt, daß der Vertrauensrat in der Regel mit dem Anstaltsleiter an den Bediensteten vorbei verhandelt, so daß sich der Bedienstete übergangen fühlt. Aufgrund dieser Erfahrung geht man mehr und mehr dazu über, das Personal an der Behandlung zu beteiligen und von der Richtigkeit der Behandlungsmethode zu überzeugen.

Ein weiteres Organ in den Strafanstalten ist der sogenannte Anstaltsrat, der paritätisch mit Insassen und Bediensteten besetzt ist. Der Anstaltsleiter führt den Vorsitz. Man ist bestrebt, möglichst alle Probleme im Anstaltsrat zu besprechen. Allerdings ist der Anstaltsrat nicht befugt, verbindliche und den Anstaltsleiter verpflichtende Beschlüsse zu fassen. Der Anstaltsrat hat lediglich Beratungsbefugnis. Das alleinige Beschlußrecht steht dem Anstaltsleiter zu. Der bestimmt auch, ob in der Anstalt Vertrauensräte oder Anstaltsräte gebildet werden. Außerdem setzt der Anstaltsleiter die Anzahl der Mitglieder des Anstaltsrats fest. Die Mitglieder, soweit es sich um Bedienstete handelt, werden von den Bediensteten selbst ausgesucht. Der Anstaltsleiter ist auch berechtigt, den Anstaltsrat und den Vertrauensrat der Gefangenen jederzeit aufzulösen.

In diesem Zusammenhang sei vermerkt, daß kollektive Amtsführungen in den schwedischen Gefängnissen unbekannt sind. Allerdings räumten die schwedischen Gastgeber ein, daß eine indirekte Einflußnahme auf den Willensbildungsprozeß durch die Einrichtung des Anstaltsrats ermöglicht wird. Im übrigen wurde darauf hingewiesen, daß in den sogenannten Behandlungskollegien alle Personalkategorien vertreten sind. Außerdem haben die Werkbeamten die Möglichkeit, ihrerseits Stellungnahmen abzugeben. – Man will zunächst abwarten, wie sich der Demokratisierungsprozeß weiter entwickelt und ob er sich bewährt.

Strafvollzugsbedienstete und moderner Behandlungsvollzug

Die Einstellung der Strafvollzugsbediensteten zum humanen und modernen Behandlungsvollzug sei unterschiedlich, so wurde mitgeteilt. Es kommt hierbei wesentlich auf den Charakter der Anstalten an. Außerdem spielt die Generationenfrage eine Rolle: die jüngeren, in der Regel gut geschulten Beamten stehen durchweg den Reformbestrebungen positiv gegenüber, während dies bei den älteren nicht der Fall ist.

Die Ausbildung der Vollzugsbeamten stellt sich wie folgt dar: Die Pfleger- bzw. Wärteraspiranten müssen zwei Kurse mit insgesamt 570 Unterrichtsstunden absolvieren. Die Ausbildung ist in fünf Fachgruppen aufgeteilt, und zwar wie folgt: 1. Rechts- und Gesellschaftslehre (ca. 25 Prozent), 2. Psychologie (etwa 25 Prozent), 3. Methodik der Strafanstaltspflege (etwa 25 Prozent), 4. Bewachungs- und Sicherheitsdienst, 5. Sport-, Hygiene- und Krankenpflegefächer (4. und 5. zusammen ebenfalls etwa 25 Prozent der gesamten Ausbildung).

Nichtinstitutionelle Behandlung durch Bewährungshilfe

Die nichtinstitutionelle Behandlung obliegt der Bewährungshilfe. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen die bedingt Entlassenen, die zu Schutzaufsicht Verurteilten sowie diejenigen, die in den Fällen der Sicherheitsverwahrung oder des Jugendgefängnisses in freie Behandlung außerhalb einer Anstalt überführt worden sind.

Die Anzahl des Klientels der Bewährungshilfe ist in den letzten Jahren ständig gestiegen und belief sich 1972 auf etwa 23 000 Personen, darunter etwa 2300 bedingt Entlassene. (Im Vergleich hierzu ist die Anzahl der Einsitzenden in den Strafanstalten von rund 500 auf etwa 4600 zurückgegangen.)

Der Organisation für Bewährungshilfe stehen etwa 460 Personen zur Verfügung, die als sogenannte Schutzkonsulenten oder Schutzassistenten tätig sind. Hinzu kommen noch rund 12 000 freiwillige Mitarbeiter.

Den Konsulenten obliegt es neben ihrer Betreuungsarbeit auf Anforderung den Gerichten Gutachten über ihre Klienten zu erstellen, wenn sie während der Bewährungszeit wieder straffällig geworden sind. Die freiwilligen Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Kronen im Monat.

Die Bewährungshilfe arbeitet mit den Entlassungsausschüssen zusammen, für die sie Bericht über ihre Arbeit im allgemeinen und über jeden einzelnen Fall erstatten müssen. Die Entlassungsausschüsse ernennen auch die freiwilligen Bewährungshelfer auf Vorschlag eines Konsulenten.

Die Einrichtung des Instituts der freiwilligen Mitarbeiter hat im schwedischen Volk ein großes Interesse für den Strafvollzug erweckt. Der Generaldirektor des Reichsamts für Strafvollzug betonte, daß man sehr gute Erfahrungen mit den freiwilligen Helfern gemacht habe. Ein großer Teil der Helfer sei in

Sozialbehörden oder anderen sozialen Organisationen tätig. Es würden sich sogar Polizeibeamte für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Schweden sind bemüht, das Institut der Bewährungshilfe weiter auszubauen. Man erhofft sich dadurch eine spürbare Senkung der Rückfallquote. Der Rückfall der Entlassenen geschieht in den meisten Fällen während der ersten Monate nach der Entlassung. Es liegt eine Untersuchung aus dem Jahre 1956 vor, die zeigt, daß das Rückfallrisiko im ersten Jahr am größten ist. Eine erst vor kurzer Zeit vorgenommene Untersuchung im Schutzkonsulentenbezirk von Malmö hat darüber hinaus aufgezeigt, daß 43 Prozent der Entlassenen innerhalb eines Jahres rückfällig wurden, von diesen nicht weniger als zwei Drittel in den ersten drei Monaten.

Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, daß man seit dem 1. Juli dieses Jahres das sogenannte Sundsvall-Projekt angepackt hat. Ziel des Projektes ist es, festzustellen, inwieweit eine quantitative und qualitative Verstärkung der gegebenen Behandlungsformen das Behandlungsergebnis beeinflussen kann. Die quantitative Verstärkung des Distrikts der Bewährungshilfe in Sundsvall besteht darin, daß die Anzahl der Mitarbeiter von drei auf neun erhöht wurde, qualitativ darin, daß ein Freigängerheim, ein Hotel für Entlassene usw. sowie eine sozialmedizinische Klinik der Bewährungshilfe eingerichtet wurden. Allerdings stehen die Schweden vor dem Problem, den Entlassenen ausreichende Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen. (In Schweden gibt es aufgrund der rückläufigen Konjunktur zur Zeit 118 000 Arbeitslose, das sind drei Prozent der werktätigen Bevölkerung.)

Man ist daher bemüht, durch vermehrte Kontakte mit freiwilligen Organisationen wie den Gewerkschaften, den Jugendverbänden, den Bildungsvereinigungen und anderen Organisationen das Problem gemeinsam zu lösen. Zur Zeit laufen Beratungen im Justizministerium mit den Gewerkschaften der Arbeiter (LO) und der Angestellten (TCO).

Die einzelnen Justizvollzugsanstalten in Schweden: Zentralanstalt Österåker

Die Strafanstalt Österåker ist die zentrale Einweisungsanstalt für die östliche Regionalgruppe. Ihr obliegt die Aufgabe, die Klienten auf die Seitenanstalten zu verteilen. Die Entscheidung, ob und in welche Seitenanstalt der Klient eingewiesen werden soll, fällt ein Behandlungskollegium, nachdem der Klient kurze Zeit in der Anstalt beobachtet worden ist. Bei der Entscheidung werden außerdem sämtliche Unterlagen und Informationen über den bisherigen Werdegang des Straffälligen einschließlich Urteil berücksichtigt. Das Behandlungskollegium setzt sich zusammen aus dem Chef der Anstalt, vier Sozialarbeitern, einem Ingenieur für Industriebetriebe, einem Psychologen und einem Vertreter der Studienabteilung, der sich um Fragen der Fortbildung der Klienten kümmert. Bevor der Gefangene der Behandlungsabteilung zugewiesen wird, durchläuft er die Empfangsabteilung, wo man ihn untersucht.

In der Zentralanstalt Österåker verbleiben lediglich sehr gefährliche Straftäter; auch werden hier

Gefangene untergebracht, die sich in den offenen Anstalten nicht gut geführt haben. Ein Normalvollzug wie in der Strafanstalt Kumla findet in Österåker nicht statt.

Die Anstalt Österåker weist einen hohen Sicherheitsgrad auf. Sie ist von einer sieben Meter hohen, mit einem Innenwulst versehenen Betonmauer umgeben. Außerdem kann das gesamte Anstaltsgelände über eine zentrale Fernseheinrichtung überwacht werden. Die Beamten haben überdies die Möglichkeit, die Gefangenen nachts über eine Wechselsprechanlage zu erreichen.

Die Beobachtungsabteilung verfügt über Isolierzellen und einen Spazierhof nach dem sogenannten Tortensystem, wo sich die als besonders gefährlich geltenden Gefangenen in einer Art Käfig an der frischen Luft aufhalten können. Außer der Beobachtungsabteilung sind noch eine Isolierabteilung, eine psychiatrische Abteilung sowie eine Krankenhausabteilung vorhanden.

Die Belegkapazität der Anstalt beläuft sich auf 195 Plätze. Demgegenüber stehen 135 Vollzugsbedienstete sowie 15 Verwaltungsbeamte und 5 Angestellte sowie Küchenpersonal zur Verfügung. Hinzu kommen noch ein Pädagoge sowie vier weitere Lehrer, die nur stundenweise in der Anstalt unterrichten.

Als Pädagogin ist auch eine junge Frau in der Anstalt tätig, die das Fach Mathematik gibt. Sie berichtete, daß sie bisher keine Schwierigkeiten mit Strafgefangenen gehabt habe. Außerdem wurde mitgeteilt, daß weibliche Wachtmeister im Krankenrevier eingesetzt werden.

Die Anstalt verfügt über keinen fest angestellten Arzt, jedoch hat man Vertragsärzte verpflichtet. Im allgemeinen, so wurde betont, bestehen keine Schwierigkeiten, Ärzte zu bekommen, jedoch kann es zeitweise auf dem Lande wegen der weiten Entfernungen problematisch werden. Im übrigen besteht kein Personalmangel in den schwedischen Strafanstalten. Man führt dies u. a. darauf zurück, daß es zur Zeit relativ viel Arbeitslose in Schweden gibt.

- Die Anstalt verfügt über eine geräumige und modern eingerichtete Turnhalle, in der die Gefangenen 14 Stunden in der Woche Sport treiben können.
- Die Anstalt hat nur – wie sämtliche Anstalten in Schweden – Einzelzellen.
- Der Einschluß der Gefangenen findet um 20 Uhr statt.

Jugendstrafanstalt Uppsala

Das 1862 errichtete Haus dient seit 1935 als Jugendstrafanstalt. Als Klassifikationszentrum für alle in ganz Schweden zu Jugendgefängnis verurteilten Jugendlichen dient die Jugendstrafanstalt Uppsala mehr diagnostischen als therapeutischen Zwecken. Jeder Neuankömmling befindet sich durchschnittlich einen Monat in dieser Anstalt und wird hier psychologisch untersucht. Im Ergebnis dieser Untersuchung werden insbesondere Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Förderung des einzelnen Jugendlichen überlegt.

Nach Ablauf des einmonatigen Aufenthalts wird der jugendliche Strafgefangene in eine von elf weiteren Institutionen verlegt. Es stehen fünf geschlossene und sechs offene bzw. halboffene Seitenanstalten zur Verfügung. In der Regel verbleibt der Jugendliche neun Monate im weiteren Vollzug, denn die normale Strafzeit beträgt etwa zehn Monate. Es folgt sodann in den meisten Fällen eine Überwachungszeit für die Dauer von zwei bis drei Jahren.

Wie bereits im allgemeinen Teil dargelegt, ist die Jugendstrafe immer eine Strafe auf unbestimmte Dauer (bis zu fünf Jahren). Seit 1965 ist ein Rückgang der Verurteilungen zu Jugendstrafen zu verzeichnen. Der Grund hierfür wird darin gesehen, daß die Richter mehr Schutzaufsicht verhängen und darüber hinaus offenbar die Einsicht gewonnen haben, daß die Verurteilung auf unbestimmte Dauer nicht zweckmäßig ist. Herr Augustin, schwedischer Anstaltsleiter deutscher Herkunft, der die Reisegruppe führte, bestätigte die in deutschen Jugendstrafanstalten gemachte Erfahrung, daß sich häufig die zu einer unbestimmten Jugendstrafe Verurteilten nur deswegen an die Verhaltenserwartungen der Jugendstrafanstalten anpassen, um eine frühzeitige Entlassung zu erreichen, anstatt die Möglichkeit der unbestimmten Strafzeit beispielsweise für die Beendigung einer Lehre zu nutzen. Kritikloses Anpassungsverhalten schadet häufig dem Jugendlichen in seiner Persönlichkeitsentwicklung und trägt zur Lebensuntüchtigkeit bei. Es mehren sich daher in Schweden die Stimmen, die für die Abschaffung der Jugendstrafe auf unbestimmte Dauer eintreten und statt dessen eine bestimmte Strafdauer einführen wollen.

Die Anstalt hat eine Belegkapazität von 48 Plätzen. Zur Zeit des Besuchs hielten sich 20 Gefangene in der Anstalt auf. An Personal sind in der Anstalt vorhanden: 1 Psychologe, stundenweise 2 Lehrer, 1 Nervenarzt als Vertragsarzt, 1 Assistent für praktische Ausbildung (Sozialarbeiter), 1 Werksmeister sowie 27 Aufsichtsbeamte.

Vollzugsbedienstete an der Behandlung beteiligt

Den Aufsichtsbeamten ist es freigestellt, Uniform oder Zivil zu tragen. Es wird von der Anstaltsleitung erwartet, daß sich auch die Vollzugsbediensteten an der Behandlung der Gefangenen beteiligen. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang eingeräumt, daß die Beamten hieran häufig durch ihre Aufsichtstätigkeit (Sicherheitsaufgaben) gehindert seien. Die Dienstaufsicht sei sehr streng, so daß die Beamten Gefahr laufen würden, bei einer Dienstpflichtverletzung einem Disziplinarverfahren unterworfen zu werden. Dieses ist in der Regel dann der Fall, wenn sie einen Fehler bei ihrer Aufsichtstätigkeit begehen, jedoch nicht, wenn ihnen ein Behandlungsfehler unterläuft.

Ein Rauchverbot besteht in der Anstalt nicht, mit Ausnahme an besonders feuergefährdeten Plätzen. Es ist den Jugendlichen gestattet, pornographische Literatur zu lesen. Die meisten Jugendlichen werden der Seitenanstalt Skenäs (siehe weiter unten) zugewiesen. Psychologisch und psychiatrisch besonders schwierige Verurteilte kommen in die Anstalt Roxtuna, desgleichen Alkohol- und Narkotikatäter.

Die Zellen verfügen – wie in allen geschlossenen Anstalten Schwedens – über keine Toiletten. Aus diesem Grunde sind mindestens zwei Beamte erforderlich, wenn ein Gefangener nachts zur Toilette geführt werden muß. Tagsüber läßt man die Zellentüren geöffnet.

Anstalt Studiegården (Studienzentrum für Insassen, Uppsala)

Die Studienanstalt Studiegården ist eine offene Seitenanstalt und befindet sich in unmittelbarer Nähe der Zentralanstalt Uppsala. Das Heim wurde 1967 eröffnet und verfügt über 20 Plätze. Es handelt sich bei diesem Heim um die einzige Institution dieser Art in Schweden.

Die Gastgeber hoben hervor, daß sich der Standort des Studienheims in Uppsala wegen der Universität (24 000 Studenten) als besonders günstig herausgestellt habe, weil die Studenten die Arbeit der Lehrer und Erzieher wirkungsvoll unterstützten. Sie leiten beispielsweise Studiengruppen und helfen bei der Gestaltung des Vollzugsgeschehens mit.

Der jüngste Insasse des Studienheims ist 18, der älteste 50 Jahre alt. Die Auswahl der Schüler erfolgt in der Stammanstalt, die Entscheidung über die Aufnahme trifft nach einem persönlichen Gespräch mit dem Aspiranten der Direktor des Studienheims. Zuvor muß der Gefangene ein Ersuchen an die lokale Gefängnisbehörde richten und diesem Ersuchen eine Beschreibung seiner Studiensituation beifügen. Aus dieser Beschreibung müssen der Ausbildungsstand und die Ausbildungswünsche hervorgehen.

Es wurde betont, daß die Auswahl der Schüler besonders schwierig ist. Es kommt nicht darauf an, ob der Strafgefangene wissenschaftlich vorgebildet ist. Natürlich muß eine bestimmte intellektuelle Kapazität vorhanden sein; entscheidend ist jedoch die Leistungsmotivation des Bewerbers.

Zur Zeit des Besuchs studierten sechs Gefangene außerhalb des Heims in der Stadt Uppsala (Grundschule, Gymnasium, Universität). Die restlichen sechs Schüler (das Heim war nur mit insgesamt zwölf Gefangenen belegt) werden von vier Lehrern im Haus selbst unterrichtet.

Die Gefangenen, die außerhalb des Heims studieren, müssen pünktlich nach dem Unterricht in das Heim zurückkehren. Bei Verspätungen können sie in die frühere Anstalt zurückgeschickt werden. Die Gefangenen haben jedoch die Möglichkeit, telefonisch Verlängerungen zu erbitten. Das Verhalten der in der Stadt studierenden Schüler wird über einen Kontaktmann in der jeweiligen Klasse kontrolliert. Bei diesen Kontaktpersonen handelt es sich meistens um den Klassenlehrer oder einen Assistenten der Universität. Den Schülern ist dieses bekannt.

Die Schüler erhalten ein Taschengeld in Höhe von 24 Schwedenkronen pro Woche. Zweimal im Monat dürfen sie für die Dauer von zwei bis drei Stunden abends ausgehen. Entweichungen kommen praktisch nicht vor, weil die Schüler begreifen, daß man ihnen eine einmalige Chance eingeräumt hat. Allerdings ist es zu Entweichungen in den Fällen gekommen, wenn die Gefangenen durch das Studium überfordert wurden.

Für den Studiegården gibt es eine spezielle Rückfalluntersuchung: Man hat die ersten 50 aus diesem Heim entlassenen Schüler sechs Monate nach der Entlassung des letzten Schülers hinsichtlich ihres Deliktsverhaltens überprüft und dabei eine Rückfallquote von 20 Prozent festgestellt. Auf den kritischen Einwand, daß sich bei einer solchen relativ hohen Rückfallquote der enorme finanzielle Aufwand nicht lohnen würde, wurde entgegnet, daß es sich bei den Schülern sehr oft um wiederholt rückfällige Delinquenten handelt, denen gegenüber jeder Aufwand gerechtfertigt erscheint.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der einzelnen Schüler beträgt 6 Monate; allerdings sind manche Schüler 2 Jahre oder länger im Heim untergebracht.

An Personal stehen außer den oben genannten 4 Lehrern, die in 4 verschiedenen Fächern unterrichten, 1 Direktor, 1 Pädagoge sowie 5 Bedienstete zur Verfügung.

Internierungsanstalt Hall

Hall ist eine Sicherheitsanstalt für Sicherungsverwahrte mit insgesamt 353 Plätzen, davon 72 Plätze für Untersuchungsgefangene. Die Anstalt ist nach dem Prinzip der absoluten Sicherheit konzipiert. Das Anstaltsgelände ist von einer fünf Meter hohen Mauer umgeben, die in absehbarer Zeit um weitere zwei Meter aufgestockt werden soll. Neben den geschlossenen Abteilungen verfügt die Anstalt auch über zwei offene Abteilungen mit insgesamt 30 Plätzen und zwei weitere offene Stationen mit 18 bzw. 20 Plätzen.

An Personal sind etwa 300 Personen vorhanden. Neben 175 Beamten im Aufsichtsdienst verfügt die Anstalt über 2 Inspektoren, 8 Sozialarbeiter, 35 Werkbeamte, 2 Ärzte, 1 Psychologen sowie 2 Psychiater. Außerdem kommen noch 10 Lehrer von außen, um in der Anstalt Unterricht zu erteilen. Für die Verwaltung stehen 15 Bedienstete zur Verfügung; hinzu kommt noch das Küchenpersonal, Reinigungspersonal sowie Kontorpersonal.

Für die Behandlung von Internierten mit psychischen Defekten oder nervösen sowie neurotischen Auffälligkeiten steht eine Spezialabteilung zur Verfügung, in der 20 Gefangene untergebracht werden können. Eine Kastrationsbehandlung für Triebtäter wird offenbar in Schweden nicht angewendet.

Am Besichtigungstage war die Anstalt mit 250 Personen belegt. Das Durchschnittsalter der Insassen liegt bei 28 Jahren, der jüngste Insasse war 22 Jahre alt. Der Anstaltsleiter wies darauf hin, daß die größte Gruppe der Internierten die Rückfalltäter seien. Hierbei würde es sich jedoch keineswegs nur um gefährliche Verbrecher handeln, sondern zumeist um Diebe, die zahlreiche Vorstrafen haben. Die Rückfallquote gab er mit 80 Prozent an.

Keine Sonderbehandlung für rauschgiftsüchtige Internierte

80 Prozent der Gefangenen seien drogen- und alkoholabhängig, erklärte der Anstaltsleiter auf Befragen. Eine Sonderbehandlung für stark rauschgift-

süchtige Internierte findet nicht statt, weil – so erklärte der Anstaltsleiter – man dann praktisch fast alle speziell behandeln müßte. Man versuche statt dessen, auch an die Narkomanen ganz normale Forderungen zu richten, wie sie den Verhaltenserwartungen jeder normalen Strafanstalt entsprechen.

Wichtig für die Behandlung sei der zwischenmenschliche Kontakt. Die Gefangenen werden daher mit der Anrede „Du“ angesprochen. Dies bedeute im übrigen keine Respektlosigkeit, weil es in Schweden üblich ist, gute Bekannte zu duzen, während das „Sie“ unter Umständen sogar einen negativen Beigeschmack haben könnte. Die Insassen duzen den Direktor und die Bediensteten ebenfalls.

Nach Angaben des Direktors verzeichne man pro Jahr etwa 40 Entweichungen in den offenen Abteilungen bei einer Fluktuation von 240 bis 260 Gefangenen. Der Anstaltsleiter vertrat die Auffassung, daß sich die offenen Abteilungen in den Internierungsanstalten nicht bewährt hätten.

Die Internierten, die auf den geschlossenen Stationen untergebracht sind, können in der Woche drei Stunden Besuch ohne Aufsicht erhalten; den in den offenen Abteilungen Untergebrachten stehen wöchentlich sechs Stunden Besuchszeit zur Verfügung. Den Internierten kann auch Urlaub gewährt werden, wenn sie sich sieben bis neun Monate in der Anstalt aufgehalten haben. Allerdings legt man bei Alkohol- und Drogenabhängigen einen besonders vorsichtigen Maßstab an.

Der Einschluß der Gefangenen erfolgt zwischen 19.30 Uhr und 20.00 Uhr. Ein späterer Einschluß, so wurde erklärt, würde hohe finanzielle Belastungen mit sich bringen. In der Anstalt Hall hatte es auch einen Vertrauensrat der Gefangenen gegeben, der sich jedoch wieder aufgelöst hat, nachdem er mit bestimmten Forderungen nicht durchgekommen war.

Die Anstalt steht ehrenamtlichen Betreuungsgruppen offen, deren verantwortliche Sprecher eine spezielle Ausbildung als Gruppengesprächsleiter im Zentralamt für Kriminalrechtspflege in Stockholm unter der Leitung des Chefpsychologen erhalten. Bei diesen Gruppen handelt es sich hauptsächlich um Angehörige von Institutionen wie beispielsweise der Volkshochschule oder den Universitäten. Man habe keine Bedenken, auch Frauen in die Anstalt zu lassen, allerdings lehne man zu junge Personen ab, weil man mit diesen negative Erfahrungen gemacht hat. Der Anstaltsleiter wies darauf hin, daß manche Gruppen es häufig nicht verstehen, die Anstaltsdisziplin zu wahren. Dadurch ist es bereits zu Spannungen und in der Folge auch zu Verweisungen aus der Anstalt gekommen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Anstalt beträgt zwei Jahre. Der Anstaltsleiter berichtete, daß in den letzten sechs Jahren ein Rückgang um 40 Prozent bei den Verurteilungen zur Internierung zu beobachten sei. Er führte dies darauf zurück, daß 1. die Sozialpflege besser ausgebaut worden sei und 2. die Praxis der Gerichte sich geändert habe, indem man neuerdings häufiger Gefängnis anstelle von Internierung verhängte.

Björkahemmet – ein Übergangsheim für Jugendliche

Björkahemmet ist ein Übergangsheim für Jugendliche, die kurz vor der Entlassung stehen. Es verfügt über zwölf Plätze und liegt in einem Vorort von Stockholm.

Träger des Heims ist ein „Schutzverein“ für entlassungsbedürftige Insassen, der in diesem Falle gleichzeitig die Bewährungshelfer zur Verfügung stellt. Das Heim ist organisatorisch in die staatliche Kriminalrechtspflege eingegliedert. Ein Teil des Etats wird vom Staat, der Rest durch Spenden aufgebracht.

Jeder jugendliche Verurteilte kann in seiner Stammanstalt einen Antrag auf Verlegung in das Heim Björkahemmet stellen, wobei zunächst die örtliche Überwachungskommission Stellung zu diesem Antrag nimmt. Das Heim prüft die Aufnahme des Kandidaten ebenfalls, und schließlich entscheidet der „Zentrale Entlassungsausschuß für zu Jugendstrafe Verurteilte“ in Stockholm über den Verlegungsantrag des Bewerbers. Die nach Björkahemmet verlegten Jugendlichen werden in der Stammanstalt als Urlauber geführt und können jederzeit zurückverlegt werden, wenn es notwendig erscheint.

Der Aufenthalt in dem Heim soll dazu dienen, den Jugendlichen, deren Entlassung zur Bewährung bereits geplant ist, den Übergang in die Freiheit zu erleichtern. Während der durchschnittlich drei- bis viermonatigen Aufenthaltszeit arbeitet der im Heim untergebrachte Jugendliche an einem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz in einem Stockholmer Betrieb. Die meisten jugendlichen Insassen stammen nicht aus Stockholm; diese gehen nach ihrem Heimaufenthalt in ihre Heimatorte zurück. Es wird jedoch nicht als problematisch angesehen, auch Jugendliche in dem Heim unterzubringen, deren Angehörige in Stockholm wohnen. Es wurde gesagt, daß man die in diesem Falle bestehenden positiven sozialen Kontakte zu Familienangehörigen, Freundinnen oder anderen Personen höher einschätzt als die möglichen negativen Kontakte, die ein Stockholmer Jugendlicher wieder aufnehmen könnte. Bedenken habe man zur Prognose solcher spezieller Fälle stets, wobei man jedoch bei der Beurteilung des Gefährdungsgrades eines solchen in Stockholm wohnenden Jugendlichen tolerant ist.

Die Ausgangs- und Urlaubsregelung in Björkahemmet ist außerordentlich großzügig. Die Heimbewohner können jeden Mittwoch bis 23.30 Uhr Ausgang erhalten und werden jeden Sonnabend von 9 bis Sonntag 22 Uhr beurlaubt, wenn sie eine Adresse angeben können, unter der sie erreichbar sind. Außerdem hat jeder Heimbewohner die Möglichkeit, Besuch seiner Braut im Heim zu empfangen, die dort mit ihm übernachten kann.

Bei Mißbrauch des Urlaubs reagiert die Heimleitung im wesentlichen tolerant, das heißt, daß die Heimsinsassen stets ermahnt und belehrt werden. Der beurlaubte Heimbewohner, der sich aus irgendwelchen Gründen verspätet, wird angehalten, telefonisch den Grund seiner Verspätung mitzuteilen, wobei die Möglichkeit der Urlaubsverlängerung besteht. Erst nach zwölf Stunden Urlaubsübertretung werden Fahndungsmaßnahmen eingeleitet. Heimsinsassen,

die hartnäckig und unbelehrbar die Verhaltensnormen des Hauses verletzen, werden in ihre Stamm-anstalt zurückverlegt.

Hübsche Sozialarbeiterin: Keinerlei Schwierigkeiten

An Personal sind vorhanden ein Vorsteher, eine Sozialarbeiterin sowie zwei Sozialarbeiter, die stundenweise in dem Heim arbeiten. Die Sozialarbeiterin, eine junge hübsche Dame, teilte mit, daß die Erfahrungen gut seien, die man bisher in diesem Heim gewonnen habe. Sie vertrat die Auffassung, daß alle Jugendlichen diese Chance erhalten sollten, in dem Heim untergebracht zu werden. Im übrigen habe die Tätigkeit weiblichen Personals in Björkahemmet bisher zu keinerlei Schwierigkeiten geführt.

Die gesamte Anlage und das Haus Björkahemmet machen einen großzügigen, modernen und gepflegten Eindruck. Die Auswahlkriterien für die Unterbringung von Jugendlichen in Björkahemmet unterliegen, wie bereits erwähnt, keinen starren Prämissen. Es werden auch Jugendliche aufgenommen, die wegen Rückfalls zu Jugendstrafe verurteilt worden sind. Narkomanen kommen allerdings nicht in Betracht.

Gleichwohl muß berücksichtigt werden, daß die Heimbewohner von Björkahemmet insofern eine positive Auslese darstellen, als sie sich mit einem guten Verhalten in ihrer Stammanstalt die Aufnahme in dieses Heim ermöglicht haben.

Offene Strafanstalt Tillberga

Die offene Anstalt Tillberga wurde 1963 eröffnet. Sie besteht aus drei Pavillons und bietet insgesamt 120 Insassen Platz. Das Anstaltsgelände ist von einem Drahtzaun umgeben.

Unter den Insassen befinden sich sowohl Verurteilte mit kurzen Freiheitsstrafen als auch Gefangene, die zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe oder gar zu lebenslänglich verurteilt worden sind. Die Hälfte der Insassen ist unter 25 Jahre alt. Die Anstalt verfügt über insgesamt 52 Bedienstete; unter diesen befinden sich neben dem Direktor der Anstalt ein Inspektor, zwei Sozialarbeiter sowie ein Psychologe.

Die meisten Insassen sind in der staatseigenen Tischlerei mit der Herstellung von Bauelementen für Fertighäuser beschäftigt. Gearbeitet wird von montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17 Uhr einschließlich Mittagspause. Die Arbeitsbelohnung beläuft sich auf 2 Kronen pro Stunde, worin ein Akkordzuschlag in Höhe von 0,80 Kronen pro Stunde enthalten ist. Ab 1. Oktober 1972 soll die volle Entlohnung nach dem marktüblichen Lohn tarif eingeführt werden (siehe oben). Die Arbeitsmoral wurde als gut bezeichnet.

Den Inhalt der arbeitsfreien Zeit können die Insassen weitgehend selbst bestimmen. Sie haben zu diesem Zweck einen Insassenclub, den Club „Futura“, gegründet und pflegen intensiven Kontakt zu Sportvereinen der näheren Umgebung. Täglich bis 21.30 Uhr können sie sich auf dem Anstaltsgelände innerhalb der Umzäunung frei bewegen. Zu dieser angegebenen Zeit werden die Pavillons abgeschlossen, und bis 22.30 Uhr müssen sich die Gefangenen auf ihre Zimmer begeben haben, deren Schlüssel sie

selbst besitzen. Der Pavillon wird von den Anstaltsbediensteten verschlossen. Die Insassen können sonntags Besuche von ihren Angehörigen auf ihren Zimmern empfangen. Die Besuchszeit beträgt sechs Stunden.

Wie andere offene Anstalten Schwedens verfügt auch Tillberga über Telefonautomaten, die die Gefangenen benutzen können. In der Anstalt existiert ein Vertrauensrat der Insassen, dessen Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung als gut bezeichnet wurde.

In zeitlichem Abstand von drei Monaten tritt ein sogenanntes Behandlungskollegium zusammen, um zu beraten, welche Formen und Möglichkeiten der Behandlung des Gefangenen zu verwirklichen sind. Mitglieder dieses Kollegiums sind alle an der Behandlung des Gefangenen beteiligten Bediensteten.

Etwa 20 Psychologen im schwedischen Strafvollzug tätig

Herr Oberpsychologierat Peter Grigun (Reiseteilnehmer) hatte während der Besichtigung Gelegenheit, mit dem in der Anstalt tätigen Psychologen, Herrn Owe Sandberg, ein kollegiales Fachgespräch zu führen. Herr Grigun schreibt hierzu:

„Herr Sandberg ist seit dem 1.7.1972 in der Strafanstalt Tillberga tätig, kennt jedoch die Probleme des Strafvollzugs von seiner früheren, etwa sechsjährigen Tätigkeit im Stockholmer Reichsamt für Kriminalvollzug. Im gesamten schwedischen Strafvollzug sind rund 20 Psychologen tätig, einige davon auf vertraglicher Grundlage. Herr Sandberg ist an zwei Tagen in der Woche in der Strafanstalt Tillberga, die restliche Zeit arbeitet er an einem Forschungsprojekt zur Verbesserung der allgemeinen Behandlung der Gefangenen im Reichsamt in Stockholm.

Herr Sandberg erwähnt, daß es sich bei den in Tillberga lebenden Gefangenen nach seiner Meinung um eine positive Auslese handelt, womit die relativ selten auftretenden Verhaltensschwierigkeiten und auch die ordentliche Arbeitsmoral der Insassen zusammenhängen. Eine spezielle Behandlung der stark drogenabhängigen Insassen erfolgt nicht. Auf der einen Seite sei eine spezielle Behandlung der rauschgiftsüchtigen Insassen deshalb nicht erforderlich, weil sie in ihren Stammanstalten bereits körperlich entgiftet und zum Teil psychologisch behandelt wurden und weil andererseits in der Anstalt Tillberga ohnehin ein günstiges therapeutisches Klima existiere, in das spezielle gesprächstherapeutische Ansätze zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches eingebettet sind.

Herr Sandberg erwähnte das Vorhandensein von verschiedenen Fernsehprogrammen, die von den Insassen unter psychologischer Anleitung diskutiert werden. Es handelt sich dabei im wesentlichen um ein soziales Training, bei dem Reaktionsmöglichkeiten, Verhaltensalternativen und Problemlösungen sozialer Konfliktsituationen behandelt werden.

Herr Sandberg hielt die Hervorhebung zweier Gedanken für wichtig:

Durch das Vorhandensein eines weitgehend therapeutischen Klimas in Tillberga, besonders

durch die großzügige Besuchsregelung und die für schwedische Verhältnisse in keiner Weise mehr erwähnenswerte Zulassung pornographischer Materials sei das früher in Strafanstalten bekannte Ausmaß aggressiven Verhaltens auf ein kaum noch bemerkbares Minimum zurückgegangen. Die sicher noch vorhandenen Konflikte und Schwierigkeiten der Gefangenen, die sich nicht so sehr in ihrem Verhalten während der Strafverbüßung in Tillberga zeigen, sondern sich eher in allgemeinen Ängsten und Befürchtungen ihrer sozialen Kommunikation in der Zeit nach der Entlassung ausdrücken, werden versuchsweise mit den auch in Deutschland bekannten therapeutischen Methoden der Einzelpsychotherapie, Gruppentherapie, des group-counselling, des autogenen Trainings und der Hypnose zu behandeln versucht.

Der zweite von Herrn Sandberg geäußerte Gedanke beinhaltet die Meinung, daß nach seinem Dafürhalten im gesamten schwedischen Strafvollzug keine idealistischen erzieherischen Erwartungen gehegt oder Ansprüche verfolgt werden, sondern daß der beabsichtigte erzieherische Erfolg zur Resozialisierung des Straffälligen nur zu einem geringen Teil mit den humanen und liberalen Behandlungsmethoden des Strafvollzugs zu erreichen ist und daß andererseits die weitaus erfolgreichereren Möglichkeiten zur sozialen Wiedereingliederung und persönlichen Stabilisierung der Insassen bei der in Schweden gut ausgebauten Bewährungshilfe liegen.“

Jugendstrafanstalt Skenäs:

65 Prozent aus Uppsala

Die Anstalt wurde 1938 gebaut und war zunächst nur für die Beschäftigung jugendlicher Strafgefangener in der Landwirtschaft vorgesehen. Sie besteht aus drei offenen Pavillons mit jeweils 24 Plätzen und einem geschlossenen Pavillon mit 12 Plätzen; in dem letzteren werden Jugendliche zur Absonderung und Isolierung untergebracht, beispielsweise nach Rückkehr aus dem Urlaub im alkoholisierten Zustand oder wenn die Absonderung des einzelnen Gefangenen aus anderen Gründen erforderlich ist. Am Besuchstag war die Anstalt mit insgesamt 45 Insassen im Alter von 18 bis 23 Jahren belegt.

Es wurde berichtet, daß rund 65 Prozent der in der Zentralanstalt Uppsala aufgenommenen Jugendlichen in die offene Anstalt Skenäs eingewiesen werden. Der Rest – meist kurz Bestrafte – tritt seine Strafe unmittelbar in Skenäs an.

Die für Skenäs ausgewählten Jugendlichen müssen sich für den offenen Strafvollzug eignen, wobei als Kriterium ihrer Zuordnung auch die Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung gehört. Sie verbleiben durchschnittlich sechs bis acht Monate in der Anstalt.

Der Schwerpunkt der Behandlung der Jugendlichen liegt auf der Schul- und Berufsausbildung. Insbesondere ist man bemüht, den Insassen einen nachträglichen Volksschulabschluß sowie eine allgemeine mechanische Ausbildung zu vermitteln. Außerdem gibt es die Möglichkeit zu einer Gymnasialausbil-

dung. Die Anstalt verfügt über verschiedene Ausbildungswerkstätten wie beispielsweise über eine allgemeine mechanische Werkstatt, eine Autoschlosserwerkstatt und eine Werkstatt zur Ausbildung von Bauarbeitern. Nach ihrer Ausbildung zu Bauarbeitern nimmt sich der Bauarbeiterverband der jungen Menschen an und verhilft ihnen zu Arbeit auf verschiedenen Bauten.

Einige Jugendliche sind aus therapeutischen Gründen in der Landwirtschaft und Viehhaltung beschäftigt. Man hat festgestellt, daß der Umgang mit Tieren sich auf den jungen Menschen positiv auswirkt.

Großer Wert wird darauf gelegt, daß die Jugendlichen Sport betreiben. Aus diesem Grunde hat man auf dem Freigelände der Anstalt eine etwa zweieinhalb Kilometer lange Trimmstrecke angelegt. Außerdem hat man ein Prämiensystem für sportliche Leistungen eingeführt, um die oft sehr schwache physische Verfassung der Insassen zu verbessern. Als Belohnung für den verstärkten sportlichen Einsatz wird ein besonderer Urlaub ausgesetzt.

In der mechanischen Werkstatt erhalten die z. Z. dort befindlichen zwölf jugendlichen Insassen im Laufe von drei Monaten Grundkenntnisse vermittelt, die sie befähigen sollen, später als Freigänger in der nahegelegenen Stadt Norrköping in der dort ansässigen mechanischen Industrie tätig zu sein. Auch die Gymnasialausbildung ist mit einer technischen Unterweisung verbunden, die z. B. in der mechanischen Werkstatt oder in der Autoschlosserwerkstatt erfolgen kann.

Für die Betreuung der 45 Insassen stehen sieben Ausbilder (Werkmeister) und mehrere Zivilangestellte (besonders im Baubetrieb) sowie ein Lehrer und drei Sozialarbeiter zur Verfügung. Ein Psychologe ist in Skenäs nicht tätig; psychologische Fragen werden jedoch von einem aus der nahegelegenen Stadt in die Anstalt kommenden Psychologen bearbeitet.

Hundertprozentige Resozialisierung nicht Hauptaufgabe

Als problematisch wird angesehen, daß man sehr oft die Labilität und fehlende Selbstbestimmung der einzelnen Jugendlichen zur Berufsfindung nicht in jedem Falle sicher beeinflussen bzw. steuern könne. Gerade das sei aber die Hauptaufgabe der Ausbildungsanstalt Skenäs. Weiter wurde berichtet, daß in Skenäs nicht Hauptaufgabe des Strafvollzugs sein kann, die Jugendlichen hundertprozentig zu resozialisieren, sondern eine tragfähige Motivation für die Berufsausbildung zu wecken, um damit die soziale Sicherung des entlassenen Jugendlichen positiv zu beeinflussen.

Von 1967 bis 1970 wurden insgesamt 108 Jungen ausgebildet. Von diesen haben sich 80 Jungen gut in das bürgerliche Leben eingeführt. Allerdings seien im ersten Jahr nach der Entlassung von diesen 108 Jugendlichen 100 rückfällig geworden. Dabei habe es sich jedoch in der Regel lediglich um kleinere Delikte gehandelt.

In Skenäs wird großzügig Urlaub erteilt, aber viele jugendliche Insassen kehren aus dem Urlaub nicht pünktlich zurück oder begehen neue Straftaten. Man

lasse sich jedoch dadurch nicht entmutigen und versuche immer wieder, den Jugendlichen durch erneute Gewährung von Urlaub Vertrauen entgegenzubringen. Die sehr schwierigen Jugendlichen, die sich in Skenäs nicht einordnen oder zurechtfinden können, werden in die geschlossene Anstalt Roxtuna verlegt. Briefzensur kennt man in Skenäs nicht. Die Jugendlichen dürfen auch in der Anstalt Bargeld besitzen und mit Personen außerhalb der Anstalt telefonieren.

Entweichungen kommen häufig vor. Im Besuchsjahr waren bereits 50 Jugendliche entwichen, von denen jedoch 25 wieder in der Anstalt sind. Insgesamt durchlaufen etwa 250 bis 300 Jugendliche die Anstalt pro Jahr.

Humaner Behandlungsvollzug statt des Vergeltungsgedankens

Die Ablehnung des Vergeltungsgedankens im schwedischen Strafrecht und die damit zwangsläufig verbundene Hinwendung zu einem humanen Behandlungsvollzug ist ein wesentliches Element innerhalb eines gesellschaftspolitischen Konzepts, dessen Verwirklichung den Schweden durch die Schaffung des sozialen Wohlfahrtsstaates gelungen ist.

Schweden, das doppelt so groß ist wie die Bundesrepublik, aber weniger Einwohner hat als Baden-Württemberg, ein Land, das seit 1814 keinen Krieg mehr geführt hat, ist insbesondere verschont geblieben, „in der Theorie die verwerfliche Lehre, in der Praxis das Grauen eines autoritären Terrorstrafrechts kennenzulernen“ (Dr. Simson). Menschenwürde und Humanität sind daher kein Widerspruch zu einem präventiven Täterstrafrecht.

Den seit 1932 ohne Unterbrechung regierenden Sozialdemokraten ist es gelungen, einen Staat zu formen, wo „die Gegensätze schwächer ausgeprägt (sind) als das gemeinschaftliche Bewußtsein“ (Servan-Schreiber) und die Gesellschaft „progressiv und harmonisch (ist)“.

Roland Huntford, ehemaliger Korrespondent des Londoner „Observer“ in Stockholm, schrieb: „Die kollektive Mentalität der Schweden, ihr historischer korporativer Instinkt läßt sie sich selber vor allem als Glied der Gesellschaft empfinden. Der Schwede sieht kommunale Interessen als seine eigenen an und läßt es zu keinem Konflikt zwischen beiden kommen.“

Dieses gesellschaftliche Sein und Bewußtsein steckt den Rahmen ab für Reformprogramme wie beispielsweise im Bereich des Strafvollzugs. Die Bereitschaft der Öffentlichkeit, sich für die Probleme der Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft zu engagieren, ist augenfällig. 12 000 freiwillige Mitarbeiter in der Organisation für Bewährungshilfe aus nahezu allen Teilen der Bevölkerung geben ein beredtes Zeugnis. Hinzu kommt eine aufgeschlossene Presse, die sich in Fragen des Strafvollzugs sehr progressiv verhält und die Reformbestrebungen unterstützt.

Dieses umfassende Engagement der schwedischen Gesellschaft ist zweifelsfrei eine Voraussetzung im Sinne einer *conditio sine qua non*, um Straffälligen

mit einiger Aussicht auf Erfolg die Rückkehr in die menschliche Gemeinschaft zu ermöglichen.

Gleichwohl erfährt der ausländische Besucher, daß eine nicht unerhebliche Lücke zwischen theoretischem Anspruch und reformpolitischer Erwartung einerseits und den tatsächlichen Verhältnissen in der Praxis andererseits besteht. Ein Anstieg der Kriminalität in den letzten zwölf Jahren um rund 40 Prozent sowie eine hohe Rückfallquote (bis zu 80 Prozent) werfen die Frage auf, ob Schweden den richtigen Weg eingeschlagen hat.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

- Das Anwachsen der Kriminalität ist ein allgemeines Problem der Industrienationen in Ost und West.
- Die Annahme, daß hohe und harte Strafen abschreckend wirken, bewegt sich im spekulativen Bereich. Bisher ist es nicht gelungen, wissenschaftlich exakt einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- Der humane Strafvollzug trägt nach Auffassung der Schweden nicht zum Anstieg der Verbrechensquote bei; Länder mit einem „harten“ Strafvollzug stehen ebenfalls vor dem Problem anwachsender Kriminalität.
- Die hohe Rückfallquote in Schweden ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Gerichte zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch machen, Geldstrafen oder Bedingte Verurteilungen oder Schutzaufsicht zu verhängen und die Freiheitsstrafe lediglich hartnäckigen Wiederholungstätern oder besonders gefährlichen Gesetzesbrechern als *Ultima ratio* vorbehalten bleibt. Bei dieser Gruppe von Straftätern, dem sogenannten „harten Kern“, sind die Resozialisierungsmöglichkeiten naturgemäß sehr gering.
- Im übrigen überbewerten die Schweden nicht die Rückfallquote. Entscheidend ist vielmehr die spätere endgültige Bewährung im bürgerlichen Leben.

Die Schweden haben sich für den modernen Resozialisierungsvollzug entschieden. Eine Umkehr – so wurde betont – wird es nicht geben. Allerdings verhehlte man auch nicht, daß man sich noch in der Experimentierphase befinde. Zumindest vier Erkenntnisse können als gesichert gelten:

- Gefängnisse alten Stils sind für eine Behandlung der Insassen ungeeignet. Statt dessen sind Anstalten für den jeweiligen Vollzugszweck erforderlich.
- Erfolge in der Behandlung sind dann wahrscheinlich, wenn ein entsprechendes Angebot an – qualifiziertem – Vollzugspersonal vorhanden ist (in Schweden besteht durchweg ein Zahlenverhältnis von 1:1 zwischen Bediensteten und Insassen).
- Nur ein ausreichendes Angebot an Schulungs- und Berufsförderungsmaßnahmen sowie Arbeitstherapie vermag die Chance der Integration in die Leistungsgesellschaft zu erhöhen.
- Eine intensive Betreuung nach der Entlassung durch Bewährungshelfer ist unverzichtbar.

Kommt die Schweiz ohne geschlossenen Jugendstrafvollzug aus?

Anstalten mit verschiedener Abstufung – Bericht über eine Studienreise

Im Sommer 1972 hat der Autor eine private Studienreise in die Schweiz unternommen. Auf dem Programm stand die Besichtigung von Einrichtungen der Jugendstrafrechtspflege. Hier sein Bericht:

Das Jugendstrafrecht der Schweiz ist Teil des allgemeinen schweizerischen StGB (Art. 89–99). Es umfaßt junge Straftäter im Alter von 14 bis 18 Jahren. Mehr noch als im deutschen Strafrecht gilt im schweizerischen der Grundsatz, daß über die Rechtsfolge der Straftat nicht deren Art und Schwere, sondern ausschließlich die Persönlichkeit des Straftäters entscheidet.

Für straffällig gewordene, verwahrloste und gefährdete Jugendliche sieht Art. 91 StGB an Maßnahmen vor:

- Erziehung unter Aufsicht in der eigenen Familie (Erziehungshilfe);
- Unterbringung in einer Pflegefamilie;
- Einweisung in ein Erziehungsheim;
- Psychisch auffällige, behandlungsbedürftige junge Straftäter werden nach Art. 92 StGB in eine besondere therapeutische Behandlung genommen.

Die übrigen Straftäter, die den vorgenannten Gruppen nicht zuzuordnen sind, gelten als „normale“. Gegen diese, rein zahlenmäßig weitaus größte Gruppe können nach Art. 95 und 96 StGB folgende Sanktionen verhängt werden: Verweis, Geldbuße, Einschließung von einem Tag bis ein Jahr, wobei in den meisten Fällen nur wenige Tage verhängt werden (die Einschließung gleicht in der Art der Vollstreckung unserem Jugendarrest; sie kann bedingt und unbedingt erfolgen. Während der Probezeit wird der Straftäter einer Schutzaufsicht für die Dauer von einem halben Jahr bis zu drei Jahren unterstellt. Von dem bedingten, also ambulanten Strafvollzug wird in etwa 95 Prozent aller Fälle Gebrauch gemacht.), Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung.

In Zweifelsfällen kann das Jugendgericht nach Art. 97 StGB seine Entscheidung mit Probezeit bis zu drei Jahren aufschieben und während dieser Zeit den Straftäter unter Schutzaufsicht stellen.

Von den jugendlichen Straffälligen werden höchstens zehn Prozent in ein Erziehungsheim eingewiesen. Bei diesen Jugendlichen handelt es sich in aller Regel um Täter, die bereits in früherer Zeit straffällig geworden waren und bei denen ambulante Behandlungsversuche gescheitert sind.

Die jungen Straftäter im Alter von 18 bis 25 Jahren fallen grundsätzlich unter das Erwachsenenstrafrecht. In den meisten Fällen werden jedoch die Milderungsgrundsätze nach Art. 65 und 100 StGB angewendet. Diese Bestimmungen sehen vor, daß von einer Bestrafung abgesehen und statt dessen die Arbeitserziehung gemäß Art. 100 des StGB verfügt

werden kann. Die Arbeitserziehung ist für die jungen Erwachsenen eine spezifische Nacherziehungsmaßnahme. Die Mindesteinweisungsdauer beträgt ein Jahr, die Höchstverweildauer drei Jahre.

Nur ein Prozent der jungen Täter im Erwachsenenstrafvollzug

Jugendliche und junge erwachsene Straftäter, die weder für den ambulanten Strafvollzug noch für eine Einweisung in ein Erziehungsheim oder in eine Arbeitserziehungsanstalt in Frage kommen, werden in den Erwachsenenstrafvollzug eingewiesen. Von dieser Maßnahme wird nur in sehr wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Die Zahl der in Erwachsenenanstalten befindlichen jungen Straftäter soll verschwindend gering sein und lediglich ein Prozent aller im stationären Behandlungsvollzug befindlichen Täter betragen.

Die Schweiz kennt weder eine Fürsorgeerziehung noch einen Jugendstrafvollzug in unserem Sinne. Es gibt in der gesamten Schweiz keine geschlossene Anstalt für junge Straftäter. Die Funktionen der Jugendstrafanstalten werden vielmehr übernommen von Heimeinrichtungen, nämlich den Erziehungsheimen und den Arbeitserziehungsanstalten.

Der Strafvollzug ist eine Angelegenheit der Kantone. Die Kantone haben sich zu Vollzugsgemeinschaften (den Konkordaten) zusammengeschlossen. Das größte Konkordatsgebiet ist die Nord- und Mittelschweiz. Es umfaßt den größten Teil der deutschsprachigen Schweiz. Diesem Teil galt die Studienreise.

Von den etwa zehn in dem genannten Konkordatsgebiet bestehenden Einrichtungen habe ich vier besichtigt. Es sind dies zwei Erziehungsheime und zwei Arbeitserziehungsanstalten. Bei den besichtigten Erziehungsheimen handelt es sich um die Pestalozzi-Jugendstätte Burghof in Dielsdorf und um das Töchterheim Hirslanden in Zürich.

Psychologen-Ehepaar leitet Erziehungsheim in Dielsdorf

Die Pestalozzi-Jugendstätte Burghof ist eine neue Anstalt, die in den Jahren 1963 bis 1970 mit einem Kostenaufwand von rund 12 000 000 sfrs errichtet worden ist. Sie ist im Pavillonstil gebaut und verfügt über 80 Plätze. Am Besichtigungstag (20. 6. 1972) war das Heim mit 50 Jungen im Alter von 15 bis 22 Jahren belegt.

Die Anstalt ist in aufgelockerter Bauweise errichtet und ordnet sich organisch in die Landschaft ein. Sie ist auf einem Berg gelegen und bietet einen kilometerweiten Blick in die hügelige Landschaft von Dielsdorf.

Die Anstalt wird geleitet von einem Psychologen-Ehepaar. Die Leiter der kantonalen oder kommunalen

len Einrichtungen werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Heim stehen insgesamt 43 hauptamtliche Kräfte zur Verfügung, darunter 3 Psychologen, 1 Psychiater, 1 Ärztin, 2 Lehrer, 13 Sozialpädagogen. Für die Lehrlingsausbildung sind 7 Meister vorhanden.

Die Dienstzeit der schweizerischen Erzieher beträgt 46 Stunden in der Woche. Sie haben jeden zweiten Sonntag Dienst und erhalten im Jahr vier Wochen Urlaub. Ein Sozialpädagoge erhält als Pavillonleiter ein Gehalt von 3200 sfrs im Monat (einschließlich Zulagen, die etwa 600 bis 800 sfrs betragen). Ein junger Erzieher erhält ein Gehalt von 1800 sfrs. Hinzu kommen noch die Zulagen für Sonntagsdienste usw., die zwischen 400 und 700 sfrs im Monat betragen.

Die Anstalt wird, soweit es sich um Erziehungsfragen handelt, von einem Führungsteam geleitet, dem neben dem Vorsteher die Leiter der vier Pavillons angehören.

Die Wohnpavillons sind architektonisch gleichgestaltet. Im Kellergeschoß befinden sich zwei Spiel- und Hobbyräume, ein Foyer, Umkleide-, Dusch- und Trockenräume. Das Erdgeschoß besteht aus dem Essraum mit Teeküche, einer großzügigen Garderobe (zugleich als Gruppendiskussions- und Kontaktraum zu verwenden), dem Dienstzimmer des Pavillonleiters, Toilettenraum sowie einem windgeschützten Terrassenraum.

In zwei Obergeschossen sind zwei Wohngruppen untergebracht. Jede Wohngruppe besteht aus höchstens zehn Jungen. Für jede Gruppe stehen ein Wohnraum, ein Wasch- und WC-Raum, sechs bis sieben Einzel- und ein bis zwei Mehrbettzimmer zur Verfügung. Im Dachgeschoß sind drei weitere Dienstzimmer, ein Bade- und WC-Raum für die Erzieher sowie die Kleiderkammer für die Jungen des Pavillons untergebracht.

Jeder der Pavillons erfüllt eine besondere Aufgabe

Jeder Pavillon erfüllt eine besondere Aufgabe. Das Beobachtungsheim nimmt Jugendliche auf, die in ihrer Entfaltung beeinträchtigt sind. Die Jungen bleiben bis zu höchstens sechs Monaten in diesem Heim. Während dieser Zeit soll die persönliche und soziale Situation des Jungen abgeklärt werden. Der Junge wird während seines Aufenthaltes im Beobachtungsheim nicht in eine Arbeit eingewiesen. Er lernt vielmehr sämtliche heimeigenen Lehrwerkstätten kennen und erhält einen gezielten Unterricht. Intensive pädagogische und psychologische Gespräche mit den Fachkräften vermitteln wichtige Aufschlüsse über die Persönlichkeit des Zöglings. Der Psychologe testet darüber hinaus jeden Angehörigen der Beobachtungsgruppe.

Das Therapieheim nimmt die Jungen auf, die infolge ihrer verzögerten Reifeentwicklung für eine Lehre noch nicht in Frage kommen. In diesem Heim wird eine psychologisch orientierte Pädagogik betrieben. Die Verweildauer beträgt in der Regel ein Jahr. Jeder Angehörige dieser Gruppe erhält halbtags einen lebensnahen Kursunterricht, um das bereits erworbene Schulwissen zu erhalten bzw. vor-

handene Schullücken zu schließen. Ziel dieses Kursunterrichtes ist es, den späteren Übertritt in die Berufsschule zu erleichtern.

Die heimeigenen Betriebe stehen für ein erstes Arbeitstraining zur Verfügung. Neben der Arbeit in den Werkstätten wird in besonderen Aktivitätsgruppen versucht, vielseitige Interessen zu wecken und die Jugendlichen zur Teamarbeit zu bewegen. Der Psychiater und die Sozialpädagogen führen regelmäßig pädagogische Einzel- und Gruppengespräche durch. Der Sport nimmt im Rahmen der therapeutischen Behandlung eine besondere Bedeutung ein.

Diejenigen Jungen, die innerhalb der Anstalt in einem Lehr- oder in einem Anlernverhältnis stehen, wohnen in dem Internat. Diese Jugendlichen sind psychisch wenig belastbar und nicht in der Lage, ihre Ausbildung ohne besondere Führung durchzustehen. Sie wären durch die Anforderungen und Normen der Gesellschaft überfordert.

Der Berufsschulunterricht erfolgt in der heimeigenen Gewerbeschule in kleinen Klassen. Am Tage der Besichtigung befanden sich 14 Jungen in dem Heim. Sie haben die Möglichkeit, einen Beruf zu erlernen als Siebdrucker, Automechaniker, Karosseriebauer, Autolackierer, Auto-Servicemann, Gärtner, Landwirt und Koch.

In das Externat werden die Jungen eingewiesen, bei denen nur geringe Entwicklungsstörungen vorliegen und die ihre Lehre im Freigang absolvieren können. Die Freigänger gehen bzw. fahren ohne Aufsicht zu ihrer Arbeitsstätte.

Die Werkstätten für die Berufe des Autogewerbes und des Siebdruckes sind in U-Form um einen geschlossenen Werkhof gruppiert. Die Gärtnerei und die Landwirtschaft befinden sich talwärts am Rande des Areals.

Für das Personal stehen ein großzügiger Pavillon für den Vorsteher, ein Pavillon mit Arbeitshaus für den Psychiater (in unmittelbarer Nähe zu den Beobachtungs- und Therapiepavillons gelegen), ein zweigeschossiges Wohnhaus mit zehn Einzelzimmern, ein Aufenthaltsraum, eine Teeküche und eine Hausmeisterwohnung sowie sechs Einfamilienhäuser zur Verfügung. Die 16 Dienstzimmer der Erzieher sind so eingerichtet, daß sie auch zum Schlafen (Nachtdienst) genutzt werden können. Das Hauptgebäude beherbergt neben der Verwaltung die Küche, die Turnhalle mit Nebenräumen, die Wäscherei und die Bügelei.

Freie Ausgestaltung der Zimmer, Taschengeld und Privatkleidung

Die Jungen tragen keine Anstalts-, sondern ausschließlich ihre Privatkleidung. Sie erhalten pro Tag ein Taschengeld von 5 sfrs. Davon werden 2,50 sfrs auf ein Konto (Rücklage) gebucht. Über die andere Hälfte des Betrages darf der Junge frei verfügen. Wöchentlich einmal kommt ein Basar in das Haus. Der Junge erhält das Geld ausgezahlt. Er lernt somit schon in der Anstalt, mit dem Geld umzugehen.

Die Zimmer dürfen frei ausgestaltet werden. Auf Ordnung und Sauberkeit wird zwar geachtet. Repressive Maßnahmen von Verstößen hiergegen werden allerdings nicht angeordnet.

Ausgang und Urlaub werden in großzügiger Weise gewährt. Jeder Junge erhält einmal im Monat einen Wochenendurlaub und nach Bedarf Ausgang. Die Freigänger dürfen, sofern sie es wünschen, täglich ausgehen. Einmal in der Woche haben sie Ausgang bis 24 Uhr. Diese Regelung muß als besonders großzügig deswegen angesehen werden, weil in der Anstalt nur die besonders schwierigen Fälle behandelt werden. Die Entweichungsquote beträgt über 120 Prozent der durchschnittlichen Jahresbelegung.

Alkoholgenuß ist im Bereich der Anstalt den Jungen nicht gestattet. Außerhalb der Anstalt dürfen sie Alkohol zu sich nehmen. Allerdings ist es nicht erlaubt, das Heim in angetrunkenem Zustand zu betreten.

Die Jungen dürfen ihre Freundinnen mit in das Anstaltsgelände nehmen. Das Betreten der Pavillons ist ihnen jedoch untersagt. Die Kontakte zwischen dem Jungen und seiner Freundin werden seitens der Anstalt gefördert, insbesondere dann, wenn sich die Erzieher davon überzeugt haben, daß es sich um eine feste, der Entwicklung des Jungen förderliche Bindung handelt. Tanzvergünstigungen in und außerhalb der Anstalt werden gelegentlich durchgeführt.

Für die Freizeitveranstaltung stehen die großräumigen Speisezimmer, die Wohnzimmer, die Gruppenräume und die Hobbyräume im Keller zur Verfügung. Darüber hinaus kann für gemeinsame Veranstaltungen und Anlässe die als Mehrzweckraum gestaltete Turnhalle benutzt werden. Vom Turnhalleneingang ist der in gleicher Höhe gelegene Rasensportplatz direkt erreichbar. Es bestehen verschiedene Sportgruppen. Beliebt ist das Fußballspiel.

An Freizeitgruppen sind vorhanden Diskussions-, Mal- und Zeichengruppen, Holz- und Metallbastelgruppen. Die Anstalt verfügt über eine Anzahl von Paddelbooten, mit denen die Jungen und ihre Erzieher gemeinsame Fahrten unternehmen. Im Winter wird Ski gelaufen. Die Ausrüstung hierfür stellt die Anstalt. Im Sommer werden Touren in die Berge und Wanderungen in der näheren Umgebung unternommen.

Eine Hausordnung ist nicht vorhanden. Der Vorsteher der Anstalt lehnt sie ab mit der Begründung, daß eine Hausordnung das Leben in den Gruppen erstarren lassen würde. Die Erzieher sind in der Gestaltung des täglichen Lebens und in der Erziehung der ihnen anvertrauten Jungen völlig frei. Notwendige Rahmenrichtlinien werden von Fall zu Fall von dem Führungsteam erlassen. Schriftliche Anordnungen ergehen in aller Regel jedoch nicht.

Töchterheim Hirslanden den Bedürfnissen junger Mädchen angepaßt

Das Töchterheim Hirslanden in Zürich, Witellikerstraße 45, ist in den Jahren 1968 bis 1970 mit einem Kostenaufwand von rund 3 000 000 sfrs errichtet worden. Am Besichtigungstag (22. 6. 1972) befanden sich 15 junge Mädchen im Alter von 14 bis 18 Jahren in dem Heim. Das Haus verfügt über eine Belegfähigkeit von 24 Plätzen. Es bestehen drei Wohngruppen, die aus je acht Mädchen gebildet werden.

Die Mädchen sind pro Gruppe in vier Einbett- und zwei Mehrbettzimmern untergebracht. Jede Gruppe ist in sich räumlich abgeschlossen und verfügt über einen Schuhputz- und Logerraum, einen großzügig gestalteten Dusch- und Waschraum, die erforderlichen Toiletten, ein Bad, einen Putzbalkon, ein Dienstzimmer mit Dusche und Toilette und Balkon, eine geräumige Diele, ein großes Wohnzimmer mit Kochnische und einen großen, geräumigen, überdachten Balkon.

Das Gebäude ist fünfgeschossig errichtet. Im unteren Geschoß sind die Empfangsräume, Schulräume, Küchenräume, Fernseh- und Musikzimmer, Speisesaal, Wirtschaftsräume untergebracht. Im ersten, zweiten und dritten Geschoß befinden sich auf der rechten Seite des Gebäudes die Wohngruppenbereiche und auf der linken Seite die Schul-, Arbeits- und Lehrwerkstättenräume. Das oberste Geschoß ist dem Personal vorbehalten. Jeder Erzieher bzw. Erzieherin verfügt dort über ein Dienstzimmer mit Schlafgelegenheit, überwiegend auch mit Dusche, Toilette und Balkon. Für die Erzieher sind weiter Gemeinschafts- und Sozialräume wie Wohnzimmer mit Kochnische, überdachte Terrasse, Dushraum, Bügelzimmer vorhanden. Die Verwaltung und die Wäscherei und Bügelei sind in einem Nebengebäude untergebracht.

Vom Schulkursus über Haushaltslehrgang zur Berufsausbildung

Die Mädchen haben meistens Diebstahls- und Rauschgiftdelikte begangen bzw. sind der Prostitution nachgegangen. Sie stammen durchweg aus gestörten Familienverhältnissen und gehören den unteren sozialen Schichten an.

Die Verweildauer beträgt mindestens ein Jahr. Im ersten halben Jahr kommen die Mädchen in einen Beobachungskursus. Die Zeit wird dazu verwendet, die Persönlichkeit der Mädchen kennenzulernen und sie in musischen und handwerklichen Fächern auszubilden.

Das zweite Halbjahr ist ein Schulkursus. Während dieser Zeit werden die Mädchen durch eigene Lehrkräfte unterrichtet. Außerdem wird ein Haushaltslehrgang durchgeführt, um ihnen die Grundkenntnisse der Haushaltsführung, des Kochens, der Kinder- und Krankenpflege beizubringen. Im zweiten Jahr kommen die Mädchen in eine Berufsausbildung, die im Freigang erfolgt. Eine interne Berufsausbildung ist möglich als Büglerin und Textilpflegerin.

Die Mädchen können sich innerhalb des Anstaltsgeländes und des Hauses völlig frei bewegen. Wie sämtliche Erziehungsheime hat auch dieses Haus keine Gitter oder eine Mauer. Die Fenster können durch eine Schließvorrichtung für die Nachtzeit abgeschlossen und nur durch Kippstellung geöffnet werden. Die Entweichungsquote ist auch hier sehr hoch. Sie beträgt über 150 Prozent der Jahresdurchschnittsbelegung.

Im Falle einer Entweichung wird den Mädchen das Taschengeld, das 5 sfrs pro Woche beträgt, auf die Dauer von zwei Monaten gesperrt. Außerdem erhalten sie für den gleichen Zeitraum eine Ausgangssperre. Weitere Hausstrafen werden nicht verhängt.

In den ersten beiden Monaten erhalten die Mädchen weder Urlaub noch Ausgang, sondern sie dürfen nur in dem Heim Besuch von ihren Angehörigen und Freundinnen empfangen. Nach dieser Zeit erhalten sie einmal im Monat einen Wochenendurlaub und nach Bedarf Stadtausgang.

Die Kleidung ist individuell. Das Essen wird gemeinsam mit den Erzieherinnen und dem übrigen Personal im Speisesaal eingenommen. Vor und nach dem Essen pflegen die Mädchen und Erzieher ein Lied zu singen. Ein Verpflegungssatz besteht nicht. Das Heim darf für Verpflegung soviel aufwenden, wie die Küche für ein reichhaltiges, nahrhaftes und abwechslungsreiches Essen benötigt. Im Jahr 1971 wurden pro Kopf und Tag 5 sfrs ausgegeben.

Es sind 20 hauptamtliche Mitarbeiter und 15 nebenamtliche Kräfte vorhanden. Zu den hauptamtlichen Kräften zählen neben sieben Sozialpädagogen ein Psychologe und zu den nebenamtlichen ein Psychiater. Die Freizeit wird sinnvoll verwendet für Bastelarbeiten und Kleidernähen, Singen, Musizieren, Theaterspielen, Rhythmik, Gymnastik, Schwimmen, Wandern, Besuch von Vorträgen, Theater und Kino.

In Uitikon sollen Zöglinge an regelmäßige Arbeit gewöhnt werden

Die Arbeiterziehungsanstalt Uitikon im Kanton Zürich ist eine offene kantonale Einrichtung, die in einem hügeligen Gelände etwas abseits auf einer Anhöhe gelegen ist. Die Gebäude sind jahrhundertalt. Sie sind jedoch instand gesetzt und modernisiert worden. Die Anstalt macht einen äußerlich sehr gepflegten, fast gemütlichen Eindruck. Das Wohngebäude ist dadurch verschandelt worden, daß das Dach von Angehörigen der „Heimkampagne“ mit der Aufschrift beschmiert worden ist: „Uitikon Getto“. Der „Heimkampagne“ gehören linksstehende Gruppen und Personen an, die erreichen wollen, daß die bestehenden Arbeiterziehungsanstalten aufgelöst werden. Es ist besonders 1971 in den Kantonstädten zu wiederholten Demonstrationen vor und in diesen Einrichtungen gekommen. Bei einer der Aktionen ist die Anstalt Uitikon vorübergehend besetzt worden. Die „Heimkampagne“ fordert die Insassen der Arbeiterziehungsanstalten zu Entweichungen auf und nimmt die Entwichenen in Kommunen auf.

Die Anstalt hat eine Belegfähigkeit von 80 Plätzen. Es sind zwölf Einbett- und eine Anzahl Drei- und Vierbettzimmer vorhanden. Das Haus ist nicht in Wohngruppen gegliedert, sondern bildet räumlich und vollzugsmäßig eine Einheit.

In die Anstalt werden junge Erwachsene vom 18. bis zum 26. Lebensjahr eingewiesen. Eine Einweisung erfolgt, wenn der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet oder er verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu ist. Neben der bereits erwähnten strafrechtlichen Einweisung gemäß Artikel 100 StGB kann eine Arbeitsversorgung auch auf Grund des Vormundschaftsrechtes (Art. 284, 405, 406 und 421 Ziff. 3 ZGB) oder nach kantonalen Versorgungsgesetzen vorgenommen werden. Die Einweisungszeit wird in der Regel auf drei Jahre angesetzt. Ziel der Einweisung ist es, die Zöglinge an Arbeit und eine geordnete Lebensweise zu

gewöhnen. In der Regel erfolgt die Entlassung nach bestandener Lehrschlußprüfung oder bei Nichtlehrlingen frühestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Zwei Drittel der Eingewiesenen weisen Vorstrafen auf. Am Besichtigungstag (21. 6. 1972) war die Anstalt mit etwa 30 Jungen belegt. Es sind 30 hauptamtliche und eine Reihe nebenamtlicher Kräfte vorhanden. An Fachkräften stehen vier Erzieher, ein Lehrer, ein Sozialarbeiter, elf diplomierte Werkmeister und vier Meistergehilfen zur Verfügung. Ein Psychiater arbeitet nebenamtlich mit.

Erziehungssystem gleicht früherem Stufenvollzug

Das Erziehungssystem ähnelt unserem früheren Stufenvollzug. Die Insassen sind in vier Gruppen eingeteilt. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe wird durch eine Punktbewertung bestimmt. Jeder Insasse erhält für seine Arbeitsleistung und sein Verhalten im Haus und in der Freizeit bestimmte Punktwerte.

Bei seiner Aufnahme wird der Neuzugang in die erste Gruppe eingewiesen. Er kann frühestens nach zwei Monaten in die Stufe 2 aufsteigen. Als Belohnung erhält er einen Wochenendurlaub zu seinen Eltern, seiner Freundin oder Verwandten. Nach weiteren zwei Monaten kann er in die 3. Bewertungsgruppe aufgenommen werden, sofern er den erhöhten Anforderungen genügt. Auch für diesen Aufstieg erhält er als Belohnung einen Wochenendurlaub. Erbringt der Zögling besonders gute Leistungen, kann er schließlich nach weiteren zwei Monaten in die 4. Bewährungsgruppe gelangen. Als Angehöriger dieser Gruppe wird ihm monatlich ein Wochenendurlaub eingeräumt. Außerdem erhält er zusätzlich monatlich einmal einen halbtägigen Ausgang.

Sinkt die Punktzahl während eines Bewertungszeitraumes ab, so muß der Zögling mit einem Gruppenabstieg rechnen. Für den Wiederaufstieg benötigt er in der Regel einen Monat. Bei Wiederaufstieg erhält er allerdings nicht die Urlaubsvergünstigung, sondern er hat dann drei Monate auf einen Urlaub zu warten.

Der Arbeitsverdienst richtet sich nach den erbrachten Leistungen und den erzielten Punkten. Es werden gezahlt 1 bis 8 sfrs pro Arbeitstag. Ein Drittel des Verdienstes wird auf ein Sperrkonto eingezahlt, zwei Drittel werden als Hausgeld gutgeschrieben. Über dieses Geld darf der Zögling während des Urlaubs bzw. Ausgangs oder für einen Einkauf verfügen.

Die Entweichungsziffer auch dieser Anstalt ist recht hoch. Sie hat seit 1968 ständig zwischen 150 und 200 Prozent der durchschnittlichen Jahresbelegung betragen. In letzter Zeit haben die Entweichungen noch mehr zugenommen. Dies ist auf die Tätigkeit der oben angeführten Heimkampagne (der „Tupamaros“ aus Zürich) zurückzuführen.

Der Entwichene wird nach seiner Wiederergriffung in die Anstalt zurückgebracht und bis zu sieben Tagen in Einzelhaft gehalten. Außerdem steigt der Entwichene in die nächst tiefere Bewährungsgruppe ab mit der Folge, daß er für mindestens drei Monate auf einen Urlaub verzichten muß. Weitere Strafmaßnahmen kennt die Anstalt nicht.

Die Freizeitgestaltung ist recht vielseitig. Im Sommer wird überwiegend Sport getrieben. Es stehen ein großer Sportplatz, ein Turnplatz und ein Schwimmbad (25-m-Bahn) zur Verfügung. Eine Turnhalle ist nicht vorhanden.

Viele Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung

Freizeiträume gibt es in ausreichender Anzahl. Die Freizeitgruppen beschäftigen sich mit Intarsienmalen, Modellieren, Kupfertreiben, Holz-, Metall- und Papierarbeiten. Über das Wochenende und am Freitagabend darf ferngesehen werden. Aktuelle Sendungen oder interessante Sportübertragungen werden auch außerhalb der üblichen Fernsehzeiten gezeigt. Filme und Vorträge bereichern die Freizeit weiter.

Einmal im Winter findet ein Skilager von einer Woche Dauer statt. Im Sommer wird ein Pfingstlager durchgeführt, das fünf Tage dauert. Während dieser Zeit wird gewandert, gespielt und gezeltet. Des weiteren unternehmen die verschiedenen Gruppen ein- und mehrtägige Bergtouren, im Sommer Bergwanderungen bzw. Bergsteigen, im Winter fahren sie zum Skilaufen. An den Sonntagen werden Ausstellungen, Fußballspiele, Zoo, Moto-Cross- und Auto-Bergrennen besucht.

Die Lehrlingsausbildung nimmt innerhalb des Vollzugs eine überragende Bedeutung ein. Nahezu 80 Prozent aller Zöglinge stehen in einem Lehrverhältnis. Um die knapp 30 jungen Männer kümmern sich 15 erfahrene Werkmeister. Am Besichtigungstag kam auf 1,5 Zöglinge ein Werkmeister.

Die moderne Gärtnerei verfügt über vier große Gewächshäuser und zahlreiche heizbare und nicht heizbare Freibeetanlagen. Die Tischlerei ist ein mit den nötigen Maschinen ausgestatteter Betrieb. In der Schlosserei können sowohl Bauschlosser als auch Mechaniker ausgebildet werden. Da die Anstalt über einen modern eingerichteten landwirtschaftlichen Betrieb mit über 100 ha Land und über zwei Werkmeister mit landwirtschaftlichem Meisterdiplom, einen Obermelker und zwei Meistergehilfen verfügt, ist innerhalb der Anstalt auch eine landwirtschaftliche Lehrausbildung möglich.

Hauptsächlich wird Berufsschulunterricht erteilt

Neben den internen Ausbildungsmöglichkeiten wird den Insassen ein Fernstudium angeboten. Die Unterrichtsgestaltung in der Anstalt beschränkt sich im wesentlichen auf die Erteilung von Berufsschulunterricht. Die Lehrlinge der Anstalt besuchen die interne Gewerbeschule. Durch einen hauptamtlichen Gewerbeschullehrer werden die Lehrlinge in den allgemeinbildenden Fächern unterrichtet. Berufskunde wird wie das Fachzeichnen durch die Lehrmeister erteilt. Eine nebenamtliche Lehrkraft erteilt einmal in der Woche Französischunterricht.

Der Anstaltspsychiater besucht die Anstalt regelmäßig. Einmal im Monat hält er psychiatrische Sprechstunden ab. Alle zwei Wochen führt er eine einstündige Aussprache mit einer freiwilligen Zöglingensgruppe im Sinne einer Gruppentherapie durch. Alle 14 Tage widmet er sich der Weiterbildung der Mitarbeiter. Bei akuter Selbstmordgefahr oder bei

sonstigen psychischen Auffälligkeiten eines Insassen kommt der Psychiater darüber hinaus in die Anstalt.

Die Arbeiterziehungsanstalt Kalchrain liegt im Kanton Thurgau

Die Anstalt ist in einem ehemaligen Zisterzienserkloster untergebracht. Das Kloster wurde im 13. Jahrhundert gegründet. Durch verschiedene Brände wurde das Kloster mehrfach zerstört. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde es neu errichtet. Das Kloster wurde 1848 aufgelöst und seit 1852 als Zwangserziehungsanstalt verwendet. Seit 30 Jahren ist es eine Arbeiterziehungsanstalt für Jugendliche und junge Erwachsene, die auf Grund eines Versorgungsbeschlusses einer Straf- oder Zivilbehörde eingewiesen werden.

Die Anstalt ist auf einem Berg gelegen. Die nächste Ortschaft ist einige Kilometer entfernt. Die Anlage ist sehr gepflegt. Sie stellt eine Mischung zwischen Gutshof, Schloß und Kloster dar.

In die Anstalt werden Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren eingewiesen. Am Besichtigungstag befanden sich auch einige über 25 Jahre alte männliche Zöglinge dort. Die Anstalt nahm früher auch Frauen auf. Die Zuständigkeit für Frauen soll demnächst aufgehoben werden. Am Besichtigungstag waren drei Frauen in Arbeiterziehung in der Anstalt.

Die Anstalt verfügt über 80 Plätze. Einbettzimmer sind nicht vorhanden. Die Unterbringung erfolgt überwiegend in Vierbettzimmern. Am Besichtigungstag war die Anstalt mit 40 Personen belegt. Sie macht, obwohl es sich um ein altes Gebäude handelt, einen guten Eindruck. Der ganze Betrieb kam mir wie ein Familienbetrieb vor. Bezeichnend ist, daß der Anstaltsleiter mit seiner Familie in einem Flügel des Klosters inmitten des Unterbringungsbereichs wohnt. Die gesamte Anstalt ist in den Jahren 1956 bis 1971 gründlich instand gesetzt worden. Auswirkungen der „Heimkampagne“ waren in dieser Anstalt nicht zu spüren.

Der Anstalt stehen 25 hauptamtliche und eine Anzahl nebenamtlicher Kräfte zur Verfügung. Der größte Teil der Bediensteten gehört dem Werkdienst an. Vier Fachkräfte aus dem Erziehungsdienst sind vorhanden. Nebenamtlich betreut ein Psychiater die Zöglinge.

Eine interne Lehrausbildung ist nicht möglich. Die Zöglinge können lediglich beruflich angelernt werden, so in der Gärtnerei, Landwirtschaft (etwa 100 ha), Schlosserei, Malerei, Tischlerei, Küche sowie im Hoch- und Tiefbau. Zöglinge, die sich für eine Lehrausbildung eignen und die sich im Internat bereits etwa ein Jahr bewährt haben, können in das Externat versetzt werden.

Freigänger erhalten vollen Lohn und zahlen Kostgeld

Im Externat, das unserem Freigängerwesen entspricht, kann dem Zögling eine Lehrausbildung gestattet werden. Am Besichtigungstag befanden sich vier Zöglinge im Externat. Die Freigänger erhalten vollen Lohn. Sie müssen jedoch Kostgeld an die An-

stalt zahlen. Das Kostgeld beträgt, je nachdem aus welchem Kanton der Eingewiesene kommt, 5,50 bis 10 sfrs pro Tag.

Der Arbeitsverdienst der in der Anstalt tätigen Untergebrachten beträgt höchstens fünf sfrs pro Tag, wobei die eine Hälfte ausbezahlt und die andere Hälfte als Rücklage gutgeschrieben wird. Die Berechnung des Arbeitsverdienstes erfolgt auch in dieser Anstalt nach einem Punktsystem.

Die Zöglinge erhalten den auszuzahlenden Verdiensteanteil in bar. Einmal in der Woche ist ein Kiosk geöffnet. Von dem ausgezahlten Arbeitsverdienst haben die Zöglinge ihre Toilettenartikel, Rauchwaren, Genußartikel und ihren Urlaub zu finanzieren. Samstagnachmittags- und Wochenenddienste werden besonders entschädigt. Zigaretten und Schokolade können aus einem Automaten jederzeit gezogen werden.

Der Einkauf und Genuß von Alkohol ist in der Anstalt verboten. Von den Freigängern und Urlaubern wird erwartet, daß sie nicht im betrunkenen Zustand in die Anstalt zurückkehren.

Zu der Landwirtschaft gehört ein Weinberg. Der Wein wird in einer anstaltseigenen Weinkellerei verarbeitet.

Kurzurlaub wird frühestens nach einem Aufenthalt von vier Monaten gewährt. Voraussetzung ist, daß der Zögling in den Vormonaten eine bestimmte Punktzahl bei den Qualifikationsrapporten erreicht hat. Bei pünktlicher Rückkehr in nüchternem Zustand sowie fortlaufender Erreichung der notwendigen Punktzahl kann der zweite Urlaub nach drei Monaten, der dritte nach weiteren zwei und die folgenden nach je einem weiteren Monat Anstaltsaufenthalt gewährt werden.

Innerhalb der Anstalt tragen die Zöglinge Anstaltskleidung. Zöglingen, denen bereits einmal ein Urlaub gewährt worden ist und die im Urlaub oder bei der Rückkehr nicht versagt haben und für einen zweiten Urlaub anstehen, wird das Tragen von Zivilkleidung an Sonntagen und zu besonderen Veranstaltungen gestattet.

Intensive schulische Förderung ist nicht gewährleistet

Die Freizeitgestaltung beschränkt sich auf die Durchführung einiger Bildungs- oder Unterhaltungskurse. Die Anstalt verfügt offenbar nicht über genügend Personal für eine gezielte Freizeitgestaltung. Eine intensive schulische Förderung ist nicht gewährleistet. Es finden lediglich gelegentlich Fortbildungsveranstaltungen durch eine Fachkraft statt.

Die Zöglinge können zu Ostern, Weihnachten und zum Geburtstag Pakete empfangen. Der Wert von

Rauchwaren oder Lebensmitteln soll fünf sfrs nicht übersteigen. Eine gleiche Regelung besteht für den monatlichen Besuchsempfang, der einmal im Monat möglich ist. Die den Wert von fünf sfrs übersteigenden Geschenke werden an die weniger begüterten Zöglinge verteilt. Privatbriefe dürfen wöchentlich einmal geschrieben werden. Die Korrespondenz unterliegt der Überwachung.

Ungehorsam, schlechtes Verhalten, Verstöße gegen die Hausordnung, schlechte Arbeitsleistungen können je nach Fall bestraft werden mit

- Entzug von Vergünstigungen;
- Verlängerung der Versorgungszeit;
- einfachem oder scharfem Arrest bis zu zehn Tagen bei normaler Verpflegung, jedoch ohne Fleisch.

Die Entweichungsquote ist in dieser Anstalt mit 100 Prozent der durchschnittlichen Jahresbelegung auffallend niedrig. Wer entweicht, wird nach seiner Wiederergriffung mit Arrest bis zu zehn Tagen bestraft. Die Arrestzelle befindet sich in dem oberen Teil des Klosterturms. Sie ist hell und bietet dem Arrestanten einen weiten Blick in die Parklandschaft. Die Arrestvollstreckung ist eine zeitlich befristete Absonderung von der Gemeinschaft.

Auch die Anstalt Kalchrain ist eine offene Einrichtung. Die Unterkünfte sind allerdings vergittert. Die Vergitterung stammt aus einer Zeit, als das Kloster noch mit Nonnen belegt war.

Kommt die Schweiz ohne geschlossenen Jugendvollzug aus?

Die Schweiz ist ein reiches Land. Für die Wiedereingliederung des straffällig gewordenen jungen Menschen werden erhebliche finanzielle und personelle Mittel aufgewendet. Es fällt auf, daß die Schweiz ohne einen geschlossenen Jugendvollzug auszukommen scheint. Die Bemühungen um den Bau einer geschlossenen Einrichtung scheiterten bisher am Widerstand politischer Kreise.

Bemerkenswert ist, daß sämtliche Einrichtungen über eine relativ geringe Belegungsfähigkeit verfügen. Die meisten Anstalten waren zudem nur knapp zur Hälfte belegt. Entweichungen stehen die Verantwortlichen offenbar gelassener gegenüber als in der Bundesrepublik. Die Urlaubsgewährung ist großzügig. Für die Verpflegung wird in einigen Anstalten relativ viel Geld ausgegeben. Berufliche und schulische Förderung der Zöglinge dominieren im schweizerischen Vollzug. Die Schweiz ist nicht nur ein herrliches Urlaubsland. Sie hat auch dem Strafvollzugspraktiker einiges zu bieten, zumindest soweit es die Behandlung junger Straftäter betrifft.

Spezialprävention als Hauptzweck im dänischen Strafvollzug

Hilfestellung für die Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme

Zweck des Strafvollzugs ist die Bekämpfung der Kriminalität, doch muß man ein Fragezeichen hinter den Wert der Freiheitsberaubung als solcher setzen. Wir wissen etwas über ihre negativen Wirkungen, aber nicht sehr viel über ihre positive Funktion. In den letzten Jahren hat sich in Dänemark eine lebhaftige Debatte über die Kriminalpolitik im weitesten Sinne des Wortes entsponnen, insbesondere über

- die Abschaffung der auf unbestimmte Zeit verhängten Sanktionen (Jugendgefängnis, Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung und Verwahrung psychisch abnormer Personen);

- die Herabsetzung der Zahl und Dauer der Freiheitsstrafen, u. a. durch ausgedehntere Anwendung der bedingten Verurteilung und durch eine generelle Senkung des Strafniveaus, und

- teilweise als Folge hiervon eine wesentliche Ausweitung der Bewährungshilfe (Kriminalfürsorge in Freiheit).

Eine Änderung der Strafgesetzgebung und der Spruchpraxis der Gerichte in diesem Sinne ist nun zu erwarten. Es liegt bereits ein Gesetzesvorschlag auf Abschaffung des Jugendgefängnisses, des Arbeitshauses und der Sicherungsverwahrung und im großen ganzen auch der Verwahrung von psychisch abnormen Personen vor. Die letztgenannte Gruppe soll nach dem Vorschlag künftig nur Personen umfassen, die sich des Totschlags, des Raubes, der Notzucht und anderer schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, vorausgesetzt, daß nach der Art der begangenen Delikte und nach den vorliegenden Angaben über den Täter anzunehmen ist, daß er eine unmittelbare Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit anderer Menschen bildet, und daß die Anwendung der Verwahrung anstatt einer Gefängnisstrafe für notwendig befunden wird, um diese Gefahr abzuwenden.

Man meint, daß dies eine recht kleine Gruppe sein wird, vermutlich höchstens 25 Personen, die, wenn nötig, in eine spezielle Behandlungsanstalt für psychisch Abnorme eingewiesen werden können. Diese Anstalt soll im übrigen auch zur vorübergehenden Einweisung gewöhnlicher Strafgefangener benutzt werden, die eine Zeitlang psychiatrische, psychologische und sozialpädagogische Behandlung brauchen. Ferner ist zu erwarten, daß die bedingte Verurteilung häufiger angewendet werden wird, ebenso wie der Entwurf eine Senkung der Strafgrenzen für zum Beispiel ganz geringfügige Bereicherungsdelikte vorsieht.

Die schon jetzt vorhandene Möglichkeit, den Strafgefangenen in den Vollzugsanstalten zu verschiedenen Zwecken Ausgang zu geben, soll ausgeweitet werden, und die Vollzugsbestimmungen sollen auf den heutigen Stand gebracht werden. Ich könnte noch eine ganze Reihe anderer bevorstehender Änderungen aufzeigen, will mich aber damit begnügen,

hervorzuheben, daß der Staat am 1. April 1973 die private Dänische Fürsorgegesellschaft übernommen hat, die bisher die Aufsicht über Zurechnungsunfähige, bedingt Verurteilte, Begnadigte und bedingt Entlassene geführt hat.

Die jetzt im Gang befindliche Entwicklung stimmt übrigens mit den Gedanken überein, die der Europarat kürzlich geäußert hat, und wird zweifellos in den kommenden Jahren der kriminalpolitischen Debatte in den europäischen Ländern das Gepräge geben.

Spezialprävention als Hauptzweck des Strafvollzugs

Während die Strafbemessung als solche überwiegend im Hinblick auf die Generalprävention und die sicherheitsmäßige Funktion der Freiheitsstrafe erfolgt, ist der Hauptzweck des Strafvollzugs die Spezialprävention, in deren Verfolg man die Haltung des Gefangenen zu beeinflussen sucht und ihm bei der Bewältigung seiner persönlichen und sozialen Verhältnisse Hilfe leistet, um seine legale Entfaltung auf das höchstmögliche Maß zu steigern, damit er zukünftig ein akriminelles Leben führen kann.

Unter dem Eindruck der Entwicklung der Gesellschaft außerhalb der Gefängnismauern zielen die Bestrebungen der Strafvollzugsreformer darauf ab, das Anstaltsleben des Gefangenen im größtmöglichen Ausmaß zu normalisieren. Der Gedanke ist der, daß der Gefangene den gleichen Rechtsschutz genießen soll wie der freie Bürger, wo nicht die Rücksicht auf die Sicherheit oder ordnungsgemäße Führung der Anstalt dagegen spricht. So wurde u. a. mit einzelnen Ausnahmen die allgemeine Brief- und Besuchszensur abgeschafft, und man strebt die Demokratisierung des Anstaltslebens an, indem man versucht, den Gefangenen durch von ihnen gewählte Sprecher und von ihnen selbst redigierte Zeitschriften ein Recht zum Einfluß, in gewissem Ausmaß auch eine Mitverantwortung im Anstaltsleben zu geben.

Die oberste Strafvollzugsbehörde ist das Direktorat für das Gefängniswesen und die Kriminalfürsorge, das einerseits verantwortlich ist für den Vollzug von Freiheitsstrafen in den Vollzugsanstalten und andererseits für die Bewährungshilfe, d. h. für die bedingt Verurteilten, Begnadigten und bedingt Entlassenen, und für die Ausübung der Aufsicht über diese Personen.

Das Direktorat hat zwei Abteilungen. Die eine ist dem Minister direkt verantwortlich in allen Fragen des Strafvollzugs. Diese Abteilung besteht aus drei Referaten, die sich mit der Ausarbeitung von Vorschriften und Richtlinien für den Strafvollzug beziehungsweise mit der Entscheidung konkreter Fragen des Strafvollzugs an dem einzelnen Verurteilten und mit Fragen der Fürsorge befassen.

Die andere Abteilung, die dem Departement des Justizministeriums unterstellt ist, hat ebenfalls drei

Referate, die Bewilligungs- und Personalfragen beziehungsweise Fragen der Gebäudeverwaltung, Versorgung und Beschäftigung der Gefangenen und schließlich Gehalts- und Rechnungswesen behandeln.

Für 4200 Inhaftierte stehen 3000 Beamte zur Verfügung

Das Direktorat ist Zentralbehörde für 14 Kriminalanstalten, 50 kleinere Lokalgefängnisse und 6 Institutionen im Bereich der Kriminalfürsorge. Die Kriminalanstalten und Lokalgefängnisse verfügen über rund 4200 Plätze und beschäftigen etwa 3000 Beamte, von denen 110 in der Zentralverwaltung tätig sind. Im Vergleich zu anderen Ländern ist das Personal in Dänemark zweifellos überraschend zahlreich, doch kann ich versichern, daß kein einziger Beamter überflüssig ist. Leider haben die vielen Reformen, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, eine zunehmende Anzahl Sachen im Gefolge gehabt, insbesondere Ersuchen und Beschwerden von Gefangenen; doch versuchen wir laufend, den Druck der Arbeit durch Rationalisierung und Delegation der Zuständigkeit an die Leiter der Anstalten zu erleichtern.

Dadurch wird natürlich eine gewisse Beschleunigung der Erledigung der einzelnen Sachen erreicht, aber andererseits schließt eine weitgehende Dezentralisation die Gefahr der Entwicklung einer verschiedenen Praxis in den verschiedenen Anstalten in sich. Um die erforderliche Harmonisierung zu sichern, muß die Zentralbehörde der Entwicklung folgen, u. a. durch Abhaltung von Kursen und Versammlungen, durch Inspektionsreisen und anderweitige Orientierung. Beispielsweise wird die Zeitschrift für Kriminalfürsorge allen dem Direktorat unterstellten Beamten sowie anderen Zweigen der Justizverwaltung zugesandt.

Die Zeit läßt eine ausführliche Erörterung der vielen verschiedenen Seiten des Strafvollzugs nicht zu; doch möchte ich einzelne Sparten erwähnen, mit denen wir uns im besonderen beschäftigen.

Einweisung der Verurteilten in die Anstalten

Bisher haben die Gerichte die Klassifizierung der Verurteilten in bezug auf die Sonderanstalten (Jugendgefängnis, Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung und Sondermaßnahmen gegenüber psychisch Abnormen) vorgenommen. Wenn jedoch der Strafgesetzentwurf durchgeht und die Sondermaßnahmen – abgesehen von den auf die erwähnte kleine, gefährliche Verwahrungsgruppe bezogenen – aufgehoben werden, so fällt die Einweisung aller Verurteilten künftig dem Direktorat zu. Wie bisher werden die meisten (etwa 70 Prozent), verteilt nach Alter und krimineller Vergangenheit, in eine offene Anstalt kommen, während die übrigen auf Grund der Art des Delikts, der Höhe der Strafe und anderer besonderer Umstände in die geschlossenen Anstalten eingewiesen werden, von denen zwei unter psychiatrischer Leitung stehen und spezielle Therapeuten haben.

Darüber hinaus werden wir nach norwegischem Vorbild die Möglichkeit haben, Sträflinge, die nicht in das Anstaltssystem passen, in Institutionen außerhalb des Gefängniswesens unterzubringen, z. B. in

Heilanstalten, Institutionen des allgemeinen sozialen Sektors oder in privaten Pflegeheimen, die bereit sind, die Aufgabe nach näherer Absprache auf sich zu nehmen. Die Kriterien für die Einweisung von Gefangenen in die Sonderinstitutionen liegen noch nicht fest, doch ist es denkbar, daß sie im Lauf der Zeit ein Instrument mit vielen Saiten bilden werden, die wir anschlagen können.

Arbeit und Unterricht in den Anstalten

Die Gefangenen sind verpflichtet, während des Aufenthalts in der Anstalt zu arbeiten. Ich will jedoch unsere Arbeitsverhältnisse beiseite lassen, weil sie sich kaum wesentlich von denen anderer Länder unterscheiden dürften. Dagegen erscheint es mir angebracht, zu erwähnen, daß kürzlich der Grundsatz festgelegt wurde, daß Arbeit und Unterricht gleichwertig sind. Natürlich führt es gewisse praktische Schwierigkeiten bei der Zurechtlegung der produktiven Arbeit der Anstalten mit sich, daß die Gefangenen, die fähig und gewillt sind, am Unterricht teilzunehmen, dies in der Arbeitszeit – und zwar ohne Verdienstausschlag – tun können; doch haben wir recht gute Erfahrungen mit dieser Regel gemacht.

Besonderes Interesse zeigte sich für Berufsunterricht, der dem ungelerten Arbeiter nach der Entlassung bessere Chancen gibt. Ein Teil des Unterrichts findet in den Anstalten statt, aber dank der weitgehenden Möglichkeit, den Gefangenen Freigang zu geben, können sie – insbesondere von offenen Anstalten aus – am lokalen Unterricht in den allgemeinen Schulen des Gemeinwesens und an speziellen Kursen für Erwachsene teilnehmen.

Wo es nicht vertretbar oder nicht zweckmäßig war, den Gefangenen Freigang zu geben, und wo sich nicht genug Schüler fanden, um einen Lehrgang in der Anstalt einzurichten, wurden hier und da – und mit Erfolg – Kurse in den Gefängnissen mit einigen Teilnehmern aus dem normalen Gemeinwesen eingerichtet. Im übrigen haben wir nun gewisse Pläne, ein offenes und ein geschlossenes Gefängnis in spezielle Unterrichtsanstalten zu verwandeln.

Die beiden Institutionen, an die wir denken, liegen sehr zentral im Verhältnis zu einer Reihe von allgemeinen Lehranstalten, die wir ausnützen zu können hoffen, teils indem wir einzelnen Gefangenen Freigang geben, so daß sie am Unterricht teilnehmen können, teils indem wir die dortigen Lehrkräfte zum Unterricht in den Anstalten heranziehen.

Ausgang zum Zweck der Wiedereingliederung in die Gesellschaft

Vor einigen Jahren wurde die Möglichkeit geschaffen, den Gefangenen zu verschiedenen Zwecken Ausgang (Urlaub, Freigang usw.) zu geben. Unterricht habe ich schon erwähnt, doch abgesehen davon war es vor allem von Bedeutung, daß der Ausgang zu folgenden Zwecken benutzt werden konnte:

- Arbeitstraining bei einem privaten Arbeitgeber;
- Wiederherstellung oder Ausweitung der Verbindung mit den Angehörigen oder Etablierung von Kontakten mit Personen oder Institutionen, die den Gefangenen im Zusammenhang mit und nach der

Entlassung in menschlicher, sozialer oder anderweitiger Beziehung bei der Wiedereingliederung in das Leben unterstützen können;

- Besuch bei Angehörigen bei schwerer Erkrankung oder Todesfall oder bei besonderen Festen, wie Begehung der silbernen Hochzeit, gewisser Geburtstage oder dergleichen;

- einleitende Kontakte mit der Behörde, die dem Gefangenen nach der bedingten Entlassung Beistand leisten und darauf sehen soll, daß er die Bedingungen einhält;

- sonstige Schritte zur Herbeiführung der bestmöglichen Situation bei der Entlassung, z. B. Beschaffung von Arbeit oder Wohnung.

Anfangs wurde eine gewisse Zurückhaltung bei der Erteilung der Ausgangserlaubnis geübt, aber nachdem man gute Erfahrungen machte, wurde die Erlaubnis in zunehmendem Maß erteilt. Im Jahre 1972, wo sich durchschnittlich etwa 2400 Gefangene in den Vollzugsanstalten befanden, wurde ca. 18 000-mal Ausgangserlaubnis erteilt, knappe zwei Prozent der Gefangenen mißbrauchten den Ausgang zur Begehung neuer Straftaten, weitere vier Prozent blieben aus oder mißbrauchten die Erlaubnis auf andere Weise.

Wir meinen, daß es dieser verhältnismäßig niedrige Mißbrauchsprozentsatz vertretbar erscheinen läßt, eine weitere Liberalisierung durchzuführen, und es wird derzeit erwogen, die Bestimmungen dahin zu ändern, daß der Gefangene grundsätzlich nicht nur die Möglichkeit hat, Ausgang zu bekommen, sondern ein Recht darauf, das ihm nur dann entzogen werden kann, wenn die Anstalt glaubhaft nachweisen kann, daß der Ausgang nicht zweckdienlich und nicht vertretbar ist. Die Leiter der Anstalten sollen für die diesbezüglichen Entscheidungen zuständig sein, mit Ausnahme der Fälle, wo Freiheitsstrafen von fünf Jahren Gefängnis oder mehr verhängt wurden.

Man kann sagen, daß der positive Wert des Ausgangs vor allem darin liegt, daß er als eine Art Ausschleusungsprozeß oder als Ansatz einer Bewährungshilfe wirkt, wodurch der Gefangene Gelegenheit erhält, sich an die Verhältnisse im normalen Leben zu gewöhnen, während andererseits die Anstalt wertvolle Erfahrungen gewinnt, die bei der Entscheidung der Entlassungsfrage herangezogen werden können.

Begnadigung und bedingte Entlassung

Ebenso wie in anderen Ländern wird das Recht der Begnadigung bei zu lebenslänglichem Gefängnis Verurteilten sowie im übrigen dort angewendet, wo keine andere Möglichkeit besteht, unerwünschte, ganz unbillige oder nicht wieder gutzumachende Folgen des Strafvollzugs zu verhindern. Durchschnittlich werden alljährlich etwa 250 Personen begnadigt (zwei Prozent der Verurteilten).

Eine häufiger vorkommende Form der Entlassung ist die bedingte Entlassung, die als normale Maßnahme des Strafvollzugs betrachtet wird. Sie findet statt, wenn der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe,

jedoch mindestens vier Monate verbüßt hat, es sei denn, daß die Entlassung zu diesem Zeitpunkt nicht ratsam erscheint. Ob dies der Fall ist, ergibt die Beurteilung der Frage, ob mit einer großen Rückfallgefahr zu rechnen ist und Maßnahmen der Bewährungshilfe diese Gefahr nicht eindämmen können.

Das Strafgesetzbuch setzt im übrigen voraus, daß sich der Gefangene bereit erklärt, in der Bewährungszeit ein straffreies Leben zu führen und die Bedingungen einzuhalten, die auf Grund einer konkreten Beurteilung des Falles für die bedingte Entlassung festzusetzen sind. Außerdem setzt die bedingte Entlassung voraus, daß dem Gefangenen geeignete Arbeit und Aufenthalt oder ein anderweitiger Unterhalt gesichert ist.

Rund 85 Prozent der Gefangenen werden bedingt entlassen, wenn sie zwei Drittel ihrer Strafe verbüßt haben. Die Entscheidung trifft der Leiter der Anstalt, es sei denn, daß der Gefangene ein schweres Delikt begangen hat oder daß es zweifelhaft erscheint, ob er überhaupt bedingt entlassen werden soll. In diesen Fällen wird die Frage dem Direktorat zur Entscheidung vorgelegt.

Gemäß einer speziellen Bestimmung hat das Direktorat außerdem die Möglichkeit, die bedingte Entlassung zu verfügen, wenn der Gefangene die Hälfte der Strafe, jedoch mindestens vier Monate, verbüßt hat und besondere Umstände dafür sprechen. Dabei hat man vor allem Fälle im Auge, die nicht von der Begnadigungspraxis erfaßt werden, wo sich aber dennoch so spezielle Verhältnisse geltend machen, daß eine vorzeitige Entlassung angezeigt erscheint.

Zuständigkeit wieder an die Gerichte?

Das kann insbesondere dann in Frage kommen, wenn die Familie des Betroffenen unter überaus schwierigen Verhältnissen lebt oder wenn der optimale Zeitpunkt für die Entlassung gekommen ist, z. B. weil ein besonders günstiges Arbeitsangebot vorliegt, das wegfallen würde, wenn zwei Drittel der Strafe verbüßt werden müßten, oder wenn die Fortsetzung des Vollzugs bis zum normalen Entlassungszeitpunkt schädliche Wirkungen haben würde.

Eine gewisse Möglichkeit, vorzeitig bedingt entlassen zu werden, besteht auch für nicht Vorbestrafte, die langjährige Strafen verbüßen und bei denen das Rückfallrisiko gering ist; etwa acht Prozent werden laut dieser Regelung entlassen.

Wenn die an die bedingte Entlassung geknüpften Bedingungen nicht eingehalten werden, muß dazu Stellung genommen werden, ob man die Bewährungsfrist verlängern oder eventuell die Bedingungen verschärfen soll, oder aber ob der bedingt Entlassene die restliche Strafe verbüßen soll.

Bisher hat das Direktorat die diesbezüglichen Entscheidungen getroffen, doch wurde nun ein Vorschlag eingereicht, wonach die Gerichte in den Fällen, wo der bedingt Entlassene in der Bewährungszeit eine strafbare Handlung begangen hat, für die Entscheidung zuständig sein sollen. Der Vorschlag

gründet sich darauf, daß die Erwägungen, welche Sanktionen für die Nichteinhaltung der mit der bedingten Entlassung verknüpften Bedingungen angewendet werden sollen, grundsätzlich dieselben sind wie im Falle der Nichteinhaltung der an eine bedingte Verurteilung geknüpften Bedingungen.

Man findet es daher aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rationalisierung am zweckmäßigsten, die Zuständigkeit den Gerichten zu übertragen. Dagegen soll das Direktorat nach wie vor dazu Stellung nehmen, ob man dem bedingt Entlassenen gegenüber reagieren soll, der die Bedingungen übertreten hat, ohne daß dies mit einer strafbaren Handlung verbunden war.

Eine besondere Gruppe bilden die zu hohen Strafen Verurteilten (etwa 100 Personen), denen das Direktorat aufmerksam folgt, damit keiner vergessen und allen die Möglichkeit einer angemessenen Behandlung gesichert wird. Zweimal jährlich haben Vertreter des Direktorats in den Anstalten eine Unterredung mit jedem einzelnen der zu hohen Strafen Verurteilten, wobei wir seine persönlichen Probleme und Verhältnisse klarzulegen suchen, um bei einer anschließenden Besprechung mit jenen Mitarbeitern der Anstalt, die den Betreffenden besonders gut kennen, dazu Stellung nehmen zu können, welche Art von Behandlung man ihm gegenüber unter Berücksichtigung der Entlassungsperspektive anwenden soll.

Gemeinsame nordische und europäische Strafvollzugsprobleme

Zum Schluß finde ich es natürlich, darauf zu verweisen, daß die enge europäische Zusammenarbeit, die sich insbesondere seit dem letzten Weltkrieg entwickelt hat, es zweckmäßig erscheinen läßt, das Interesse für eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu intensivieren.

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, haben die fünf nordischen Länder bereits vor mehreren Jahren eine parallele Gesetzgebung über die Vollstreckung von in einem der vier anderen Länder gefällten Urteilen im eigenen Land eingeführt. Die Strafbemessung des Urteilslandes wird respektiert, doch kommen die im Vollzugsland geltenden Regelungen über die bedingte Entlassung zur Anwendung.

Das ist ohne besonders schwerwiegende Bedenken möglich, weil die diesbezüglichen Bestimmungen in den nordischen Ländern ziemlich gleichartig sind. Der enge Kontakt zwischen diesen Ländern hat im übrigen auf verschiedene Weise inspirierend gewirkt.

So kann erwähnt werden, daß zu lebenslänglichem Gefängnis Verurteilte in Norwegen und Schweden zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt entlassen werden, was dazu geführt hat, daß dänische Gefangene auf Lebenszeit nunmehr im allgemeinen damit rechnen können, begnadigt zu werden, wenn sie zehn Jahre ihrer Strafe verbüßt haben.

Begnadigung in Europa nach 7 bis 28 Jahren

Besondere Umstände können jedoch Abweichungen von dieser Regel begründen. So kann eine besonders gute Prognose zusammen mit anderen Umständen, z. B., daß der Verurteilte zum Zeitpunkt der Tat sehr jung oder sehr alt war, bewirken, daß man die Grenze von zehn Jahren unterschreitet, während andererseits der Zeitpunkt für die Erwägung der Entlassung auf später oder sogar auf ganz unbestimmte Zeit verschoben werden kann, wenn der zu lebenslänglichem Gefängnis Verurteilte ein außerordentlich schweres Delikt begangen hat und Zweifel darüber bestehen, ob er nicht weiterhin gefährlich ist.

Die parallele nordische Vollzugsgesetzgebung und ähnliche Gedanken, die in den drei Benelux-Ländern geltend gemacht wurden, haben auf die europäische Konvention über die internationale Gültigkeit von Strafurteilen (28. 5. 1970) eingewirkt. Es bestehen große Unterschiede zwischen den Ländern Europas, was die Bestimmungen und die Praxis in bezug auf die Strafbemessung und den Strafvollzug anbelangt.

In einem Ausschuß des Europarates, der sich mit Gefangenen beschäftigt, die zu hohen beziehungsweise lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, wurde vorgebracht, daß zu lebenslänglichem Gefängnis Verurteilte in Schweden gegebenenfalls nach Verbüßung von 7 Jahren begnadigt werden können, während dies in Italien frühestens nach 28 Jahren möglich ist. Diese Gegenüberstellung hinterläßt einen tiefen Eindruck und gibt vielleicht zugleich Anlaß zu der Frage, ob die europäische Konvention über die internationale Gültigkeit von Strafurteilen ausreichende Garantien dagegen enthält, daß die ungleichartige Entlassungspolitik die Verwirklichung der Intention dieser Konvention hemmt, daß nämlich die Strafe, zu der ein Täter verurteilt wird, vorzugsweise in seinem Heimatland anstatt im Urteilsland vollzogen werden soll.

Hoffentlich wird die obengenannte Konvention, die erst in Kraft tritt, wenn sie von drei Ländern ratifiziert worden ist, wie die übrige Arbeit des Europarates zur Entwicklung und Harmonisierung des Strafvollzugs in Europa beitragen können.

Resozialisierungsversuche mit Fragezeichen

Erfahrungsbericht über den Strafvollzug in Niedersachsen

Die neuen Erkenntnisse der Soziologie und der Psychologie sind nicht ohne Einfluß auf Sinn und Zweck der Strafe und damit auch auf den Strafvollzug geblieben. Die Strafzwecke Vergeltung und Sühne werden abgelehnt. An ihre Stelle ist der Gedanke der Sozialisierung oder Resozialisierung, der Eingliederung in die Gesellschaft getreten. Daneben wird allerdings dem Prinzip der General- und Spezialprävention eine gewisse Berechtigung eingeräumt. Der durch das 1. StrRG eingefügte und am 1. 4. 1970 in Kraft getretene § 13 normiert diese Tendenz. Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes zieht aus diesen Erkenntnissen die Folgerungen. Er kennt nur noch den Behandlungsvollzug.

Es war beabsichtigt, das Gesetz so rechtzeitig zu verabschieden, daß es am 1. 10. 1973 – zusammen mit dem 2. StrRG – in Kraft treten sollte. Inzwischen steht fest, daß dieser Termin, soweit es sich um das 2. StrRG handelt, nicht eingehalten werden kann. Da die Bundesregierung nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 3. 1971 unter Zugzwang steht, sollen vor allem die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes bis zum Herbst 1973 in Kraft gesetzt werden, welche die Freiheitsrechte des Gefangenen einschränken.

Leider sollen auch die Vorschriften ausgeklammert werden, die den Arbeitslohn der Gefangenen dem Verdienst in der Freiheit angleichen sollen. Das ist außerordentlich bedauerlich, weil jeder, der mit den Problemen des Vollzugs praktische Berührung hat, weiß, daß Arbeit und ihre angemessene Bezahlung eine wesentliche Voraussetzung für die soziale Anpassung des Straftäters sind.

Es ist sicher, daß Milliardenbeträge erforderlich sind, wenn die sächlichen und personellen Voraussetzungen für einen Behandlungsvollzug geschaffen werden sollen. Ein Haftplatz in einer neu zu errichtenden Anstalt kostet zur Zeit zwischen 50 000 und 100 000 DM. Daß eine Modernisierung Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, ist eine feststehende Tatsache. In den nächsten Jahren werden nicht einmal die Mittel für den Beginn eines planmäßigen Aufbaus eines Vollzugs nach modernen Gesichtspunkten verfügbar sein.

Es braucht nur auf die teureren Reformen auf dem Bildungssektor (Vorschulerziehung, Schulen, Universitäten, Berufsbildung usw.), den Bau neuer Krankenhäuser, die Modernisierung der Landeskrankenhäuser, den Umweltschutz, Stadtanierung, die Investitionen für Bahn und Post usw. hingewiesen zu werden. Daß diese kostspieligen Aufgaben den Vorrang vor dem Einsatz erheblicher Mittel für die Aufgaben des Vollzugs haben werden, kann nicht ernstlich bezweifelt werden.

Größere Bevölkerungskreise an Gestaltung des Vollzugs interessiert

Übrigens handelt es sich bei der Neugestaltung des Vollzugs keinesfalls um neue Ideen. In ihren Grundzügen gehen sie auf Forderungen zurück, die seit vielen Jahrzehnten erhoben worden sind. Mit Hilfe der modernen Kommunikationsmittel ist es allerdings zum ersten Mal gelungen, größere Kreise der Gesellschaft für diese Gedankengänge zu interessieren. Es wird schwer sein, dieses Interesse über Jahrzehnte wachzuhalten. Eine Veränderung der Prioritäten dürfte ausgeschlossen sein, und es ist völlig sicher, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten die gesamten Bestrebungen in Frage stellen würden.

Leider wird dem „mündigen Staatsbürger“ diese Wirklichkeit vorenthalten. Es ist ja so verlockend, sich progressiv zu geben und sich von den Meinungsmachern auf den Schild heben zu lassen. Diese mangelhafte Information beschwört die nicht zu unterschätzende Gefahr herauf, daß breite Bevölkerungskreise, die – durch den Reklamerummel getäuscht – von einer bereits in wesentlichen Punkten vollzogenen Reform ausgehen, die stetig steigende Kriminalität mit der angeblichen Modernisierung des Vollzugs in Verbindung bringen.

Auch die folgenden Tatsachen aus dem Bericht des Landesrechnungshofs¹⁾ dürften nicht gerade stimulierend auf das Verständnis der Öffentlichkeit für Investitionen im Vollzug gewirkt haben:

- Die Justizvollzugsanstalt Hannover ist 1963 bezogen worden. Die 1962 eingebaute Wechselsprechanlage hat damals rund 300 000 DM gekostet. Im September 1972 waren nur noch 130 Zellen zu erreichen. 490 Zellenarmaturen waren zerstört worden. Ursprünglich betragen die Wartungskosten 1100 DM, zuletzt nur noch 250 DM monatlich.
- 1971 setzte die Verwaltung für die Instandsetzung 80 000 DM ein. Da die Reparatur und Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen 450 000 DM gekostet hätten, strich der Landtag die 80 000 DM.
- Weiter wurde von den Gefangenen eine Licht- und Türsicherungsanlage zerstört, die rund 200 000 DM gekostet hatte.
- 420 Zellen waren mit Anschlußdosen für Hörfunk mit 490 Kopfhörern und 50 Hörkissen mit einem Kostenaufwand von 30 000 DM ausgestattet worden. Im Zeitpunkt der Erhebungen durch den Landesrechnungshof waren fast alle Geräte unbrauchbar.
- Aus psychologischen Gründen waren statt der üblichen Zellenfenster mit Stahlgittern und Sicht-

1) Südd. Zeitung v. 10./11. 2. 1973

blenden neuartige Betonsprossen-Gitterfenster eingebaut worden. Diese Fenster entlüfteten schlecht. Die Gefangenen schlugen die Scheiben zwischen den Betonsprossen ein. Die jährlichen Reparaturkosten betragen mindestens 10 000 DM.

Daraufhin wurden für 55 000 DM größere Kippflügel in Stahlrahmen angebracht, ohne daß sich etwas besserte. Jetzt sollen für 180 000 DM zwei-flügelige Holzrahmenfenster eingebaut werden.

Es scheint, als hätte auch die progressive Musteranstalt Hannover mit ihren vielgerühmten Vollzugsgruppen nicht veredelnd auf die Masse der Gefangenen eingewirkt. Es muß die Frage gestellt werden, ob überhaupt wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen könnten, daß ein Behandlungsvollzug erhebliche Erfolge erzielen könne.

Steigende Kriminalität selbst in Schweden gibt Anlaß zu Skepsis

In meiner Skepsis sehe ich mich dadurch bestärkt, daß auch in Schweden die Kriminalität steigt, obwohl dort der modernste und humanste Vollzug praktiziert werden soll²⁾. Dort sollen die Gefangenen gegen den weitgehend liberalisierten Vollzug der Freiheitsstrafe revoltieren und ihn als Erniedrigung und Unmenschlichkeit empfinden. Schwedische Gegner der Reform sprechen von „Behandlungsmythos“.

Ich befürchte, daß die nur auf materielle Verbesserung der „Lebensqualität“ eingestellte Wohlstandsgesellschaft nicht in der Lage ist, den Menschen zu bessern. Seelische Werte, ethische Grundsätze und Gefühle gelten heute nichts mehr. Der sich nur um die Vermehrung seiner materiellen Güter bemühende Mensch, dem alles machbar erscheint, muß nach meiner Ansicht scheitern, und diese Einstellung bietet nicht die Gewähr, dem Menschen, der sich gegen die Gesellschaft gestellt hat, Anpassungshilfen zu geben.

Maßnahmen, die bisher in Niedersachsen getroffen worden sind

Da ist zunächst die am 1. 4. 1972 in Kraft getretene AV des niedersächsischen Ministers der Justiz vom 15. 12. 1971 über die Neuordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe an erwachsenen Verurteilten zu nennen. Sie soll bis zum Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes den Vollzug an Erwachsenen den Erkenntnissen anpassen, die von der Strafvollzugskommission erarbeitet worden sind.

Diese AV knüpft an die bei der Justizvollzugsanstalt Hannover mit Erlaß vom 25. 3. 1970 geschaffene Aufnahmeabteilung an. Sie soll nunmehr darüber entscheiden, in welche Anstalt der Verurteilte eingewiesen werden soll, dessen Vollzugsdauer im Zeitpunkt der Einweisung mindestens 18 Monate beträgt. Schon mit Verfügung vom 8. 2. 1972 ist die Vollzugsdauer auf zwei Jahre heraufgesetzt worden. Wegen der Überfüllung der Aufnahmeabteilung besteht diese Anordnung auch jetzt noch.

Der Stellenplan – am 21. 6. 1972 im Landtag bekanntgegeben – dieser Abteilung gliedert sich wie folgt:

Leiter	–	A 15
Arzt	–	A 15
3 Psychologen	–	A 13/14
Oberlehrer	–	A 13
Verwaltungsleiter	–	A 9/10
Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle	–	A 7
6 Kräfte des Aufsichtsdienstes	–	A 7/ A 6

Am 21. 6. 1972 waren die Arztstelle und eine Stelle der drei Stellen für Psychologen nicht besetzt. Diese Abteilung soll über die Einweisung in den (aa) offenen, den (bb) halboffenen, den (cc) geschlossen beginnenden, sich bei günstigen Behandlungsergebnissen öffnenden Vollzug oder in den (dd) geschlossenen Vollzug entscheiden. Eine offene Anstalt (Lingen II) steht zur Verfügung.

Zur halboffenen Anstalt wird in der AV die Justizvollzugsanstalt Wilhelmshaven I deklariert. Aus dem Erlaß vom 25. 3. 1970 geht hervor, daß diese Anstalt damals keine sanitären Einrichtungen hatte. Ob sich das inzwischen geändert hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Als geschlossene Anstalt gilt die Justizvollzugsanstalt Celle I. Sie besteht seit 1716. Für die dritte Vollzugsform (oben cc) sind die Anstalten Hannover, Lingen I und Wolfenbüttel vorgesehen.

900 Gefangene in unzulänglichen Barackenlagern

Aus dem Erlaß vom 25. 3. 1970 ist zu entnehmen, daß in Lingen I Raummangel besteht. Freizeitgestaltung sei kaum möglich; Anlernbetriebe seien nicht vorhanden; eine Trennung der Verurteilten sei kaum möglich, weil fast nur Gemeinschaftszellen bestünden. Ob diese Verhältnisse inzwischen geändert worden sind, ist mir nicht bekannt. Fast 900 Gefangene befinden sich in unzulänglichen Barackenlagern.

In den offenen und halboffenen Vollzug sollen die Gefangenen eingewiesen werden, die keiner besonderen Behandlung bedürfen. Die Vollzugsdauer soll bei einer Einweisung in den offenen Vollzug nicht mehr als drei Jahre und bei einer Einweisung in den halboffenen Vollzug nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Für den geschlossenen Vollzug sind die Gefangenen vorgesehen, die zu (aa) lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind (obwohl sie häufig Konflikttäter und daher nicht resozialisierungsbedürftig sind. Ist ihre Resozialisierung nicht überhaupt ein Widerspruch an sich? Sollte diese Strafe nicht auch aus diesem Grunde durch eine zeitige Freiheitsstrafe ersetzt werden?), bei denen (bb) Sicherungsverwahrung angeordnet ist, wenn (cc) Sicherheitsgründe es erfordern und schließlich (dd) diejenigen Verurteilten, bei denen sozialpädagogische Behandlungsmittel und -methoden nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft keinen Erfolg versprechen.

2) „Behandlung statt Strafe“, MinR. Dr. Simson, Stockholm, Zeitschrift für Rechtspolitik Heft 11 S. 262 ff. –.

Die Bestimmungen sehen nicht vor, daß Verurteilte bei Bewährung in günstigere Vollzugsformen wechseln können. Nr. 50 der AV bestimmt lediglich, daß der Gefangene bei einer nach § 26 StGB zu erwartenden Entlassung in eine Übergangsstation zu verlegen ist, die bei den Anstalten einzurichten sind. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung der Aufnahmeabteilung endgültig ist.

Ein Gefangener, der sich nicht bewährt, wird aus dem offenen oder halboffenen Vollzug in die Anstalten Hannover, Lingen I oder Wolfenbüttel verlegt (Nr. 37). Die Entscheidung trifft der Anstaltsleiter nach Beratung mit seinen Mitarbeitern. Der Gefangene ist anzuhören. Auch die Gefangenenmitverantwortung ist zu hören.

Die Verlegung aus den Anstalten Hannover, Lingen I und Wolfenbüttel in die geschlossene Anstalt Celle muß von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Da ein Aufsteigen des Verurteilten von einer weniger freien in eine freiere Vollzugsform nicht vorgesehen ist, ist die Entscheidung der Aufnahmeabteilung für den Betroffenen sehr bedeutsam.

An dieser Stelle müssen folgende Fragen gestellt werden:

- Ist die Aufnahmeabteilung ausreichend mit Fachkräften besetzt, um eine solche verantwortungsvolle Entscheidung treffen zu können?
- Liegen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die es überhaupt gestatten, eine solche Entscheidung in einem so frühen Zeitpunkt endgültig zu fällen?
- Bis zu welchem Lebensalter sind Entwicklungen korrigierbar?
- Ist es wirklich richtig, daß kriminelles Verhalten nur milieubedingt ist?
- Sind Psychopathen – viele Verurteilte sind dieser Gruppe zuzurechnen – durch den Vollzug beeinflussbar? ³⁾

In den geschlossen beginnenden, sich allmählich öffnenden Vollzug werden Gefangene eingewiesen, deren Sozialisierung nur durch eine sozialpädagogische Behandlung erreicht werden kann (Nr. 10). Es soll diejenige Anstalt ausgewählt werden, deren „sozialpädagogische Behandlungsmittel und -methoden“ am geeignetsten sind.

Zweifellos dürfte in allen Fällen die 1963 eröffnete Anstalt Hannover am geeignetsten sein. Sie ist die Paradeanstalt; über ihre Einrichtungen und Erfolge wird berichtet. Daß die übrigen Anstalten dem „Ideal“ Hannover – wobei noch zweifelhaft ist, ob die personelle Ausstattung dieser Anstalt wirklich ausreicht, um auf alle dort „verwahrten“ Verurteilten „sozialpädagogisch“ einwirken zu können ⁴⁾ – in weitem Abstand folgen, ist unbestreitbar.

3) Wolfgang Kallwass „Der Psychopath“, Berlin 1969.

4) „Der Weg“ Nr. 1/72 (Vollzugsgruppenzeitschrift der JVA Hannover) S. 39: Stellenanzeige: Zwei promovierte Mediziner, A 15, einer mit psychiatrischer Fachausbildung, zur Betreuung von durchschnittlich 900 Gefangenen! S. 41: Von sieben Stellen für Sozialarbeiter sind nur zwei besetzt.

Sind alle übrigen Gefangenen als abgeschrieben zu betrachten?

Es drängt sich daher der Schluß auf, daß diejenigen Gefangenen, die nicht in den offenen oder halboffenen Vollzug oder in die Justizvollzugsanstalt Hannover eingewiesen werden, praktisch abgeschrieben sind. Kann ein solches „Todesurteil“ verantwortet werden? Ist die Annahme unberechtigt, daß die AV insofern hochstapelt, als sie den Eindruck zu erwecken versucht, einer wissenschaftlich ausgestatteten Aufnahmeabteilung wissenschaftlich lösbare Aufgaben übertragen zu haben?

Worauf gründet sich nun das Urteil der Aufnahmeabteilung? Nr. 8 der AV bestimmt: „Während des Aufenthalts in der Aufnahmeabteilung – er ist auf sechs Wochen beschränkt (Nr. 12) – werden die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen eingehend erforscht und beurteilt. Dabei werden auch die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft und des Gerichts ausgewertet.“ Da die personelle Ausstattung der Aufnahmeabteilung ihr nicht gestattet, das Milieu des Gefangenen und seinen Lebensweg unmittelbar zu erforschen, ist das Team auf die Exploration des Verurteilten angewiesen. Die Grundlage für die „Durchleuchtung“ des Gefangenen kann nur das Studium des Urteils und – hoffentlich! – der Akten und Vorstrafakten sein.

Selbstverständlich sind die Fachkräfte hinreichend geschult, daß sie nicht der zweckbedingten Selbstdarstellung des versierten Gefangenen aufsitzen werden, der seine Chancen erkennt und die für ihn günstigste Möglichkeit anstrebt. Sicherlich werden sie auch den geistig schwerfälligen Menschen richtig einzuordnen versuchen, der an den komplizierten Lebensverhältnissen und an seiner Einsamkeit gescheitert ist.

Gleichwohl muß gefragt werden, ob die den Fachkräften in Nr. 8 gebotenen Grundlagen ausreichen, um eine wissenschaftlich gesicherte Entscheidung treffen zu können. Muß man hiernach nicht der Skepsis des Senatsdirektors Dr. Uhlitz, Berlin, zustimmen, der Ende 1971 die Ansicht geäußert hat, daß der Kommissionsentwurf des Strafvollzugsgesetzes keinen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Dienst- und Vollzugsordnung beinhalte. Die Reform sei von vornherein zum Scheitern verurteilt, wenn die von der Kommission geforderten personellen, organisatorischen und baulichen Voraussetzungen nicht geschaffen würden ⁵⁾.

Verordnungen klingen wie „Zukunftsmusik“

In der Nr. 13 ff. ist die Rede von Vollzugsabteilungen und Wohngruppen, die eingerichtet werden sollen, soweit die „Gegebenheiten der Anstalt“ es zulassen. Einer Vollzugsgruppe sollen nicht mehr als 80 Gefangene angehören, die auf drei bis vier Wohngruppen zu verteilen sind.

Jeder Vollzugsabteilung sollen ein Mitarbeiter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des sozialen und des pädagogischen Dienstes und mindestens acht Mitarbeiter des Aufsichtsdienstes als Gruppenbetreuer angehören (Nr. 14). Sie sollen sorg-

5) Zeitschrift für Rechtspolitik 1971 Heft 12 S. 281 ff.

fällig ausgewählt werden, vollzugserfahren und pädagogisch befähigt sein. Sie müssen auf ihre Aufgabe vorbereitet und fortgebildet werden (Nr. 15). Die Gruppenbetreuer sollen die Lebensbedürfnisse der ihnen anvertrauten Gefangenen sicherstellen und sie in allen Fragen beraten, die ohne Inanspruchnahme von Fachkräften gelöst werden können (Nr. 17). Nr. 19 lautet wörtlich: „Es ist darauf hinzuwirken, daß jeder Vollzugsabteilung ein Schulraum, ein ausreichend großer Freizeitraum und drei kleinere Sprechräume zur Verfügung stehen.“

Die Formulierung „sollen“ und „hinzuwirken“ läßt erkennen, daß es sich um Zukunftsmusik handelt. Ich möchte die Behauptung wagen, daß diese Forderungen am 15. 12. 1971 reine Deklamationen waren. Man wird bezweifeln dürfen, daß die hiernach erforderlichen räumlichen Veränderungen in den alten Anstalten jemals realisiert werden können.

Die sächlichen und personellen Voraussetzungen fehlen.

In der Nr. 20 ff. wird für die innere Gestaltung des Vollzugs und die Behandlung der Gefangenen geregelt. Diese Vorschriften entsprechen dem Programm, das in dem Entwurf des Vollzugsgesetzes entwickelt worden ist. Es sind Thesen, die vielfach schon deswegen nicht verwirklicht werden können, weil die sächlichen und personellen Voraussetzungen fehlen. In den Bestimmungen, die sich mit der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der Umschulung befassen, findet sich wieder der Wechsel auf die Zukunft („es ist darauf hinzuwirken“).

Im übrigen wird für die einzelnen Vollzugsarten die Möglichkeit einer Beurlaubung und der Einsatz als Freigänger geregelt. Auch die Vorbereitung der Entlassung ist vorgesehen. Zu begrüßen ist die Einrichtung von Anstaltsbeiräten bei den selbständigen Vollzugsanstalten.

Kein Einfluß der Generalstaatsanwälte auf den Vollzug

Schließlich ist zu erwähnen, daß eine Reihe von Vorschriften auf die selbständigen Justizvollzugsanstalten, die von der Aufnahmeabteilung nicht beschickt werden können, und die nichtselbständigen Anstalten entsprechend anzuwenden sind (Nr. 53). Diese Bestimmung hat für die Justizvollzugsanstalt Stade keine Bedeutung. Sie steht nur auf dem Papier.

Als weitere Maßnahme ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß ein Strafvollzugsamt in Celle geschaffen worden ist, das seine Tätigkeit am 1. 7. 1972 aufgenommen hat. Seit diesem Tag haben die Generalstaatsanwälte jeden Einfluß auf den Vollzug verloren. Für diese Entwicklung sind neben historischen Gründen (selbständige Vollzugsämter ab 1. 1. 1923, aufgehoben 1933) vor allem sachliche Gründe angeführt worden. Es ist sicherlich zutreffend darauf hingewiesen worden, daß sich die Aufgaben des Vollzugs nach moderner Auffassung so gewandelt hätten, daß es der Strafverfolgungsbehörde schwerfallen müsse, sie mit ihrer eigentlichen Aufgabe zu harmonisieren.

Inkonsequenterweise werden die unselbständigen Anstalten jedoch weiterhin von Oberstaatsanwälten und Richtern geleitet. Fehlende Mittel und ein Mangel an genügend vorgebildeten Kräften dürfte diese Systemwidrigkeit erzwungen haben. Der Oberstaatsanwalt ist leider nicht in der Lage, sich dem Vollzug so zu widmen, wie es erforderlich ist. Die steigende Kriminalität verlangt seine ganze Aufmerksamkeit und bindet seine Arbeitskraft fast ganz. Daneben steigt die Verwaltungsarbeit dauernd an.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der moderne Vollzug hohe Anforderungen an den Leiter einer Anstalt stellt. Die Insassen binden seine Arbeitskraft erheblich. Die Rücksprachen mit den Gefangenen haben stark zugenommen. Sie sind langwieriger; die Autorität des Leiters wird nicht mehr anerkannt; der Gefangene fühlt sich als Opfer der Gesellschaft und tritt entsprechend auf.

Es kann schließlich zu Gewissenskonflikten kommen, wenn der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anstalt Tatsachen erfährt, die für die Strafverfolgung von Interesse sein können (vgl. Nr. 144 DVollzO.). Andererseits schließt die Verselbständigung des Vollzugs die Gefahr ein, daß Erkenntnisse des Ermittlungs- und Strafverfahrens den Vollzugsbehörden nicht bekannt werden oder von ihnen mit leichter Hand in Überschätzung der eigenen Persönlichkeitserforschung beiseite geschoben werden. Diese Gefahr könnte durch das Vollstreckungsgericht des 2. StrRG gemildert werden. Allerdings wird dieses Gesetz nicht am 1. 10. 1973 in Kraft treten, wie ich oben bereits angeführt habe.

Ob die Errichtung des Justizvollzugsamts in Celle zu einer Personalvermehrung geführt hat, vermag ich nicht zu beurteilen. Auf jeden Fall hat der Papierkrieg seither zugenommen. Allerdings will ich nicht bestreiten, daß diese Maßnahme dadurch gerechtfertigt werden kann, daß der Vollzug grundlegend umgestaltet und mit neuen Inhalten erfüllt werden soll. Da dieses Ziel aus finanziellen Gründen in weiter Ferne liegt, hätte diese Maßnahme vielleicht bis zum Beginn der Planungen zurückgestellt werden sollen.

Selbstverständlich hat die Zusammenfassung der Mittelbehörden Veränderungen im Ministerium bedingt. Es wurde eine Abteilung für Strafvollzug (Abt. IV) geschaffen. An ihrer Spitze steht ein Ministerialdirigent. Diese und je eine Reg.-Dir.- und Reg.-R.-Stelle wurden neu geschaffen (Nds. Rpfl. 72/ 75, 76).

Selbständige Justizvollzugsanstalt als Modellversuch

Als weitere Maßnahme ist schließlich die Einrichtung einer selbständigen Justizvollzugsanstalt (Modellversuch; Sozialtherapeutische Anstalt) Bad Gandersheim zu erwähnen (AV vom 27. 9. 72). Sie ist aus der bisherigen nichtselbständigen Justizvollzugsanstalt Bad Gandersheim hervorgegangen. Der Stellenplan (Nds. Rpfl. 72/ 75, 76) sieht folgende Stellen vor:

- 1 Verwaltungsoberinspektor
- 1 Sozialinspektor
- 1 Hauptverwalter
- 3 Oberverwalter
- 1 Verwaltungsobersekretär
- 2 Verwalter

Dieser Stellenplan ist bereits überholt. An der Anstalt, die vor kurzem ihre Arbeit aufgenommen hat, sind 16 Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes tätig. Wie der ärztliche Direktor und die fünf weiteren Fachkräfte (zwei Psychologen, ein Soziologe, ein Sozialpädagoge, ein Sozialarbeiter) eingestuft worden sind, ist mir nicht bekannt. Ihre Bezüge sollen jedenfalls nicht aus dem Justizfiskus gezahlt werden. Die Anstalt kann 20 männliche Gefangene aufnehmen. Die Anstaltsorganisation regelt die AV vom 24. 10. 1972 (Nds. Rpf. S. 266).

Es würde zu weit führen, wenn hier die gesamte Organisation (Kompetenzen des ärztlichen Direktors und des Anstaltsleiters; Träger des Vorschlagsrechts; Verwaltungsweg; Entscheidungsbefugnisse usw.) dargestellt werden würde. Ich möchte mich darauf beschränken, den Personenkreis zu umschreiben, der nach Nr. 6 der AV in die Anstalt verlegt werden kann.

- Es muß sich um einen erwachsenen Strafgefangenen handeln, dessen Strafbestimmungen wenigstens zwei Jahre beträgt.
- Es muß eine schwere Persönlichkeitsstörung vorliegen und die Gefahr bestehen, daß er weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, o d e r
- er muß wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein, die auf seinen Geschlechtstrieb zurückzuführen ist, und es muß die Gefahr bestehen, daß er im „Zusammenhang mit seinem Geschlechtstrieb“ weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, o d e r
- er darf nicht älter als 30 Jahre sein, und es muß die Gefahr bestehen, daß er sich zu einem Hängtäter entwickeln wird.
- Ein Sicherungsverwahrter kann unter den gleichen Voraussetzungen aufgenommen werden, wenn seine Wiedereingliederung dadurch besonders gefördert werden kann.
- Ein Strafgefangener oder Sicherungsverwahrter, bei dem die Voraussetzungen nach Punkt 1 und 5 nicht erfüllt sind, kann aufgenommen werden, wenn dies zu seiner Behandlung besonders angezeigt ist und das Justizvollzugsamt zugestimmt hat.

Der Kreis der Straftäter, die in diese Modellanstalt aufgenommen werden können, wird in der AV in mancher Hinsicht durch andere Voraussetzungen begrenzt, als sie in § 65 des 2. StrRG. normiert worden sind. Welche Überlegungen hierfür maßgebend waren, entzieht sich meiner Kenntnis. Es bleibt abzuwarten, ob die Erfolge der Anstalt den Personalaufwand rechtfertigen werden (22 Bedienstete gegenüber 20 Insassen).

Ein Experiment, das noch Jahre in Anspruch nehmen wird

In Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen laufen ähnliche Versuche. Es wird erforscht werden müssen, welche Straftäter überhaupt auf diese Weise beeinflussbar sind. Der Begriff der schweren Persönlichkeitsstörung wird durch empirisch gewonnene Erkenntnisse ausgefüllt werden müssen. Der

Weg der aus diesen Anstalten entlassenen Straftäter muß über Jahre verfolgt werden. Erst dann kann entschieden werden, ob diese Anstalten wirklich geeignet sind, Menschen auf die Dauer zu befähigen, ein sozial angepaßtes Leben zu führen.

Auch wenn die Erfahrungen des Auslands auf diesem Gebiet herangezogen werden, werden Jahre vergehen, ehe eine Basis erarbeitet worden ist, die es rechtfertigt, sozialtherapeutische Anstalten in der Zahl und Größe zu errichten, daß alle beeinflussbaren Gefangenen aufgenommen werden können. Die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß zur Zeit nur weniger in Betracht kommenden Gefangenen die Chance erhalten, in eine solche Anstalt aufgenommen zu werden, kann nur für die begrenzte Dauer des Experimentierens verantwortet werden.

Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit sehe ich darin, daß die Arbeit der Fachkräfte und des Vollzugspersonals aufeinander abgestimmt sein muß. Die Fachkräfte werden getragen durch die Welle der öffentlichen Anerkennung, die ihnen von den sogenannten „progressiven“ Kräften in hohem Maße gezollt wird. Viele von ihnen werden den Alltag des Strafvollzugs und die Schwierigkeiten des Umgangs mit den häufig durchtriebenen, sich anpassenden oder sich ablehnenden Gefangenen erst erfahren müssen. Sie werden erst allmählich erkennen, daß es nicht wenige Gefangene gibt, die es durch Raffinesse und Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitgefangenen verstehen, der Subkultur des Anstaltslebens jeden Vorteil abzuluchsen, ohne zur echten Mitarbeit bereit zu sein.

Das Vollzugspersonal wird dagegen vielfach als „beschränkte“ Exponenten staatlicher Macht dargestellt. Wenn sie schon länger diesen Beruf ausfüllen, werden sie, sich auf ihren Erfahrungsschatz verlassend, manches Experiment der Fachkräfte mit kritischem Vorbehalt verfolgen. Es wird nicht leicht sein, die Störungsfaktoren dieses Spannungsfeldes auszuschaalen. – Diese wenigen Bemerkungen lassen erkennen, daß der Weg zu einem erfolgreichen, reformierten Strafvollzug noch weit ist.

Justizvollzugsanstalt Stade in ihrer Konstruktion veraltet

Es wird schwierig sein, tragende Erkenntnisse zu erarbeiten. Sollten sich Ergebnisse abzeichnen, die es rechtfertigen, Reformen durchzuführen, die allen Gefangenen die gleichen Chancen gewähren, wird es Jahrzehnte dauern, die notwendigen Mittel bereitzustellen. Daß die Gesellschaft verpflichtet ist, den Verurteilten zu helfen, ist unbestreitbar. Der Staat muß aber im Hinblick auf die Vielfalt seiner sozialen Aufgaben Prioritäten schaffen, und es kann nur dem geholfen werden, der entschlossen ist, an seiner Eingliederung mitzuarbeiten. Diese Einstellung fordert Verzicht.

Nunmehr möchte ich kurz die Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Stade (früher Landgerichtsgefängnis) schildern. Die Anstalt ist zu Beginn dieses Jahrhunderts errichtet worden. Sie ist unübersichtlich angelegt und bietet den Insassen genügend Gelegenheit, untereinander zu paktieren, ohne daß die Aufsichtskräfte das verhindern können.

Im Erdgeschoß befinden sich der Heiz- und der Duschaum. Die Einzelzellen verteilen sich auf vier Etagen. Die Gänge, an denen die Zellen liegen, sind nur in dem Stockwerk zu übersehen, in dem man sich befindet. Die Küche mit Verpflegungsraum und die drei Gemeinschaftszellen befinden sich in einem Anbau, der einen direkten Zugang zu dem darüberliegenden Schwurgerichtssaal hat. An dem Flur zu dem Anbau befanden sich bis Ende 1971 zwei Büroräume, der Arzt- und Warteraum. Diese Räume waren völlig unzureichend. Die Fenster gingen zum Freistundenhof, der eine Größe von etwa 80 (!) qm hat.

Im Jahre 1970 wurde die an den Anstaltskomplex angrenzende Dienstwohnung frei. Sie wurde umgebaut und der Anstalt angegliedert. In ihr befinden sich: zwei ausreichend große Büroräume, die Kleiderkammer, ein großer Arzttraum, ein Badezimmer, ein Warteraum, eine Aufnahmezelle und ein ansprechender Besuchsraum. Er ist mit Hilfe der Gefangenenfürsorge freundlich ausgestaltet worden. An den Verwaltungstrakt anschließend – durch eine Eisentür von ihm getrennt – befindet sich ein Raum, in dem Jugendarrest vollstreckt wird.

Zellenfenster mußten mit Blenden versehen werden

Als sich die Büroräume noch mitten in der Anstalt befanden, mußten also alle Besucher durch die Anstalt geführt werden. Als Besuchsraum diente eine Zelle. In ihr fanden auch die Besprechungen der Verteidiger mit ihren Mandanten statt. Außerdem wurde dieser Raum für Vernehmungen benutzt. Der triste Charakter des viel zu kleinen Freistundenhofs ist durch Anpflanzungen aufgelockert worden. Die Mittel hat die Gefangenenfürsorge gespendet.

Die Mehrzahl der Zellenfenster befinden sich an der Gebäudeseite, die an den Hof der Anstalt grenzt. Der Hof wird durch eine Mauer begrenzt, hinter der der Hof des Gerichtsgebäudes beginnt. Da sich immer wieder Gefangene die Zeit damit vertrieben, daß sie den Hausmeister des Landgerichts oder weibliche Personen, die nach Dienstscluß den Hof passierten, anpöbelten und sogar mit Gegenständen nach dem Hausmeister warfen, mußten diese Zellenfenster mit Blenden versehen werden. Das ist sehr bedauerlich, weil der Gefängnischarakter der nicht gerade wohnlichen Zellen durch diese Einrichtung in bedrückender Weise unterstrichen wird.

Man sollte eigentlich annehmen, daß die Verzichtssituation der Gefangenen zu ihrer Solidarisierung führen werde. Aber es ist wie in der Freiheit: die Anonymität führt zu Aggressionen. Unter der Rücksichtslosigkeit, dem Egoismus und der nicht vorhandenen Nächstenliebe vieler müssen alle leiden. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, wenn diejenigen, die die Gesellschaft durch Demonstrationen und autoritäres Verhalten verändern und damit ihre Position aufwerten wollen, durch Vorleben und praktizierte Nächstenliebe den Mitmenschen ethische und christliche Motivationen vermitteln würden.

Noch 1958 wurde in der Anstalt gekübelt. Erst 1962 sind die Zellen mit hygienischen Einrichtungen versehen worden. Bald danach wurde auch eine Wascha-

schine aufgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Wäsche in Waschzubern mit Wurzelbürste und Waschbrett in dem Duschaum gewaschen.

In der Anstalt gibt es nur einen Gemeinschaftsraum. Er ist von der evangelischen Kirche ausgestattet worden. In ihm finden die Gottesdienste statt. Er ist sehr schön eingerichtet, und er vermittelt demjenigen, der dazu bereit ist, Andacht. Gemeinschaftsradio gibt es nicht. Der Betrieb von Transistorgeräten (ohne UKW-Teil) wird genehmigt.

Die früheren Büroräume sind zu einem Arbeitsraum umgestaltet worden. In ihm können bis zu zwölf Gefangene beschäftigt werden. In dem angrenzenden früheren Arzttraum wird Arbeitsmaterial verwahrt. In ihm hält sich der Vorarbeiter der Geschäftsmittelfabrik auf. Er verteilt die Arbeit und gibt die nötigen Anweisungen. Beide Räume sind durch ein Schiebefenster verbunden. Die Fenster des Arbeitsraumes, die nach dem Freistundenhof hinausgehen, mußten mit undurchsichtigem Glas versehen werden, um Verbindungsaufnahmen zu verhindern.

Die Anstalt verfügt schließlich über eine vorschriftsmäßige Beruhigungszelle. Seitdem es sie gibt, ist sie noch nicht verwendet worden. Bisher hat es genügt, störende und erregte Gefangene in der Vorzelle zur Beruhigungszelle zu isolieren. Dieses Mittel mußte in den zurückliegenden Jahren allenfalls zweimal angewandt werden.

Die Belegungsfähigkeit der Anstalt beträgt nach dem Umbau der früheren Dienstwohnung 44 (vorher 38). Es ist eine dritte Gemeinschaftszelle hinzugekommen. Die drei Gemeinschaftszellen können mit je sechs Mann belegt werden. An Einzelzellen sind also 26 vorhanden. Über die effektive Belegung werde ich in dem Abschnitt berichten, der sich mit den Insassen befaßt.

Nachts ist nur ein Beamter im Dienst

Ursprünglich waren elf Stellen für Aufsichtskräfte vorgesehen. Im vorigen Jahr ist es gelungen, eine weitere Stelle zu erhalten. Erst in diesem Jahr ist der Anstalt eine 13. Stelle zugeteilt worden. Vom 1. 1. bis 15. 2. 1973 waren zwei Stellen nicht besetzt. Mitte Februar konnte ein Hilfsaufseher eingestellt werden. Zum 1. 4. 1973 soll die letzte freie Stelle besetzt werden.

Die Stellen sind vermehrt worden, nachdem ich in den beiden letzten Jahren immer wieder darauf hingewiesen habe, daß nachts die Sicherheit in der Anstalt nicht gewährleistet sei. Von 18 Uhr bis 6 Uhr hat in den letzten beiden Jahren nämlich vorwiegend nur eine Aufsichtskraft Dienst gemacht. Es ist vorgesehen, daß von 18 Uhr bis 22 Uhr zwei Beamte Dienst machen. Für die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr soll der zweite Beamte Bereitschaftsdienst machen. Personalmangel, Lehrgänge, Urlaubsabwicklungen und die Abgeltung von Freistunden haben uns leider gezwungen, in der angegebenen Zeit überwiegend nur einen Beamten einzusetzen.

Der Nachtdienstbeamte muß in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr stündlich den Anstaltshof kontrollieren und zu diesem Zweck die Anstalt verlassen. Es ist unbe-

fugten Personen ohne weiteres möglich, in diesen Hof zu gelangen und den Beamten unschädlich zu machen. Die Folgen brauche ich nicht auszumalen. Es sind auch andere Gründe vorstellbar, die den einzigen Nachtbeamten außer Gefecht setzen können (z. B. Krankheit).

Wie würde die Öffentlichkeit reagieren, wenn in einer solchen Situation ein Gefangener Selbstmord begehen sollte! Sie würde es auch zur Kenntnis nehmen, wenn in dieser Lage einer Aufsichtskraft etwas zustoßen sollte. Emotionen würden aber nur im ersten Fall ausgelöst werden. Der Beamte ist ein Exponent der unerfreulichen Staatsgewalt, und er wird in bestimmten Kommunikationsmitteln als „sturer Schließer“ abqualifiziert, der als einziger noch nicht gemerkt hat, welche „Wunder“ mit der Resozialisierung bewirkt werden können.

Dieser Notzustand konnte in den zurückliegenden Monaten nur deshalb hingenommen werden, weil die Polizei aushalf. Sie schickte Beamte, wenn ein Gefangener Hilfe brauchte oder vorgab, sie zu benötigen.

Dienstleiter ist ein Hauptverwalter. Das übrige Personal ist zur Zeit wie folgt zusammengesetzt: ein Oberverwalter, drei Verwalter, ein Hauptwachtmeister, ein Oberwachtmeister, ein Wachtmeister, drei Aufseher, ein Hilfsaufseher und ein Verwaltungsangestellter.

Der Hauptverwalter und der Oberverwalter stehen für den Aufsichtsdienst nicht zur Verfügung. Aber auch die drei Verwalter sind fast ausschließlich mit Verwaltungsarbeit beschäftigt: Sanitätsdienst, Kammer, Arbeitsbetrieb, Küchenaufsicht, Kraftfahrer, der oft durch Vorfürhdienst oder Verlegungen in Anspruch genommen wird, wenn die beiden einzigen Anstalten im Landgerichtsbezirk (neben Stade Cuxhaven) überbelegt sind.

Verwaltungsarbeit hat erheblich zugenommen

Mit der Liberalisierung des Vollzugs hat die Verwaltungsarbeit erheblich zugenommen. Die Zahl der sich vormeldenden Gefangenen ist stark angewachsen. Nachdem Autorität nicht mehr anerkannt wird, sind die Aussprachen usw. erheblich zeitraubender geworden. Wie ich oben bereits angedeutet habe, hat sich nach der Errichtung des Justizvollzugsamts die Verwaltungsarbeit erheblich vermehrt.

Der Verwaltungsangestellte ist ebenfalls völlig ausgelastet. Der starke Wechsel der Belegung – etwa 2/3 der Gefangenen befinden sich in Untersuchungshaft –, der wöchentlich zweimal (Hin- und Rückfahrt) eintreffende Umlaufwagen und Festnahmen verändern den Bestand der Gefangenen je Woche im Schnitt etwa um 15 bis 20 Gefangene – und der wöchentliche Einkauf (Umsätze bis zu 400 DM, auch an den Gefangenen geht der Wohlstand nicht spurlos vorüber) machen viel Arbeit.

Als Anstaltsarzt hat sich der hiesige Amtsarzt zur Verfügung gestellt. Er hält zweimal in der Woche Sprechstunden ab. Häufig muß er auch zu anderen Zeiten – auch nachts – gerufen werden. Ein frei praktizierender Arzt würde sich zu diesem nur mäßig bezahlten Dienst kaum bereit finden.

Zwei Drittel der Gefangenen befinden sich in Untersuchungshaft

In der Justizvollzugsanstalt Stade werden Strafen bis zu sechs Monaten vollstreckt. Aus diesem Personenkreis werden die fünf Hausarbeiterstellen besetzt. Wie oben bereits erwähnt, befinden sich etwa 2/3 der Gefangenen in Untersuchungshaft. Ungefähr sechs bis zwölf Gefangene sind für eine Geschäftsmittelfirma tätig.

Resozialisierung – die Strafgefangenen sind im allgemeinen kleine Sünder, denen allerdings dann geholfen werden müßte, wenn sie keine familiären Bindungen haben – kann aus räumlichen und personellen Gründen nicht betrieben werden. Die Entlassungsvorbereitung liegt in den Händen der Gefangenenfürsorge. Die Fürsorgerin wird von der evangelischen Kirche bezahlt, die auch die Räume stellt. Ferner hat der Gefangenenfürsorgeverein vier Schlafstellen im Lehrlingsheim (Gebäude der Inneren Mission) auf seine Kosten eingerichtet.

Die Betreuungsmittel erhält der Gefangenenfürsorgeverein aus Bußzuteilungen durch die Gerichte. Das Beitragsaufkommen des kleinen Vereins ist gering. Die Zusammenarbeit mit der Gefangenenfürsorge ist ausgezeichnet. Ich bin Mitglied des Vereins. Da Korrektheit heute nicht mehr selbstverständlich zu sein scheint, möchte ich betonen, daß ich oder ein anderes Mitglied keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins erhalten haben.

Die Gefangenen fühlen sich als Opfer der Gesellschaft

Die Gefangenenfürsorge hat schon manchen schönen Erfolg erzielt. Einmal im Monat debattiert der junge geistliche in dem Andachtsraum mit den Gefangenen. Die Teilnahme ist selbstverständlich freiwillig. Religiöse Themen werden im allgemeinen nicht erörtert.

Die Veranstaltungen verlaufen wie in der Freiheit. Vorwiegend die Dreisten, Geltungssüchtigen und die geistig Beweglichen ziehen die Debatte an sich und stellen sich dar. Aus einer Teilnehmerzahl, die zwischen 20 und 30 schwankt, sind es 4 bis 5 Gefangene, die das Gespräch führen. Die Bescheidenen und geistig Schwerfälligen, um die zu ringen es sich vermutlich lohnen würde, bleiben im Hintergrund.

Von gelegentlichen Ausnahmen abgesehen, spielen sittliche, moralische oder ethische Motivationen keine Rolle. Dem Zug der Zeit folgend, fühlen sich die Gefangenen als Opfer der Gesellschaft. Sie stellen Forderungen, ohne zur Mitarbeit bereit zu sein. Sie verlangen Verständnis und Rücksichtnahme. Als jedoch einmal über Rücksichtnahme im Verkehr gesprochen wurde, wurde ganz deutlich, daß sie nur von den anderen Verkehrsteilnehmern Rücksichtnahme verlangen. Sie waren nicht bereit, sie ebenfalls zu üben.

In einer Zeit, welche die „Qualität des Lebens“ im Wohlstand sieht, darf man sich nicht wundern, daß die Gefangenen ethische Werte nicht kennen oder ablehnen. Bei dieser Sachlage ist ein Aufsatz von Prof. Dr. Baumann über „Mitverantwortung der Gesellschaft für den Strafvollzug“, der in der niedersächsischen Zeitschrift für Straffälligenhilfe (Herausgeber: JVA Hannover) Nr. 3/72 S. 10 ff. abgedruckt

worden ist, Wasser auf die Mühle der intelligenteren Gefangenen. Die Zeitschrift wird bei den Gefangenen in Umlauf gesetzt. Wer kann es ihnen verdenken, daß es angenehm in ihren Ohren klingt, daß sie die „Sündenböcke der Gesellschaft“ sind, und daß die Gesellschaft zur Wiedergutmachung verpflichtet ist?

Damit ich nicht falsch verstanden werde:

Ich will dem Aufsatz keineswegs eine gewisse Berechtigung absprechen, wenn er auch in seinen Folgerungen nach meiner Ansicht nicht von Übertreibungen frei ist. Ich meine jedoch, daß er nicht in die Hände von Gefangenen gehört, weil er die Gefangenen in eine Erwartungssituation versetzt, die zur Passivität führt und die notwendige Mitarbeit, die auch Verzicht verlangt, ausschließt. Außerdem werden die Gefangenen unzufrieden, weil die Wirklichkeit in der hiesigen Anstalt auf lange Zeit noch ganz anders aussehen wird.

Der Trick: Eingaben an den Rechtsausschuß des Landtags

Die Einstellung der Gefangenen hat sich in den letzten zehn Jahren deutlich geändert. Als ich 1958 nach Stade kam, herrschte eine strenge, militärisch ausgerichtete Disziplin. Seit 1962 bin ich für die Anstalt verantwortlich. Schon vorher habe ich auf einen Abbau dieser Strukturen hingewirkt. Ich bin den Gefangenen immer als Mensch gegenübergetreten. Selbstverständlich habe ich sie nicht geduzt, sondern mit „Herr“ angeredet. Jeder schikanösen Machtausübung bin ich entgegengetreten und habe nach Möglichkeit Bürokratismus vermieden.

Inzwischen proben manche Gefangene einen Rollentausch. Sie verhalten sich repressiv, und hin und wieder habe ich erlebt, daß Gefangene, die den Vollzug in Hannover kennengelernt haben, uns als Exponenten einer untergegangenen Zeit betrachten. Ein Untersuchungsgefangener aus der Anstalt Hannover hat mir einmal gesagt, daß die hiesige Anstalt und auch wir aus dem vorigen Jahrhundert stammten. Die „wachen“ Gefangenen wissen, wie sie der Anstaltsleitung Schwierigkeiten machen können. Sie richten Eingaben an den Rechtsausschuß des Landtags.

Im Monat November 1972 habe ich mich auf Eingaben von drei Untersuchungsgefangenen äußern müssen. Die Gefangenen lagen in einer Gemeinschaftszelle. Es war für jeden, der Vollzugserfahrung hat, zu erkennen, daß es sich um querulatorisches Vorbringen handelte. Ich habe fast zwölf Schreibmaschinenseiten Stellungnahme produzieren müssen. Vorausgegangen waren Äußerungen des Dienstleiters, die er am Wochenende zu Papier gebracht hatte.

Viele Gefangene fühlen sich längst als „Hauptperson“

Es ist bedauerlich, daß wegen einer querulatorischen Eingabe eines Gefangenen mit psychopathischen Zügen ein solcher Arbeitsaufwand erforderlich ist. Während noch vor Jahren die Gefangenen überwiegend Unrecht hatten, haben es jetzt die Bediensteten. Anscheinend sind wir nicht in der Lage, einen vernünftigen Mittelweg zu steuern. Viele Gefangene fühlen sich längst als Hauptperson. Sie sind die

„Opfer“, die „Sündenböcke“ einer unzulänglichen Gesellschaftsordnung. Ihr Freiheitsraum wird wie ein Kleinod gehütet. Vom Freiheitsraum der Aufsichtskräfte spricht kein Mensch. Sie sind „Exponenten des Obrigkeitsstaates“ und verdienen günstigstenfalls Nichtbeachtung.

Unter den Untersuchungsgefangenen gibt es „Kapitalisten“, die im erheblichen Umfang Genuß- oder Nahrungsmittel einkaufen können. Sie sind auf die Anstaltsverpflegung nicht angewiesen. Sie verlangen von ihren Ehefrauen oder anderen Verwandten, daß sie ihnen entsprechende Geldzuwendungen machen. Immer wieder werden Brotscheiben oder sogar Wurstportionen im Anstaltshof gefunden. Verantwortungsgefühl oder soziale Einstellung sucht man bei vielen Gefangenen vergeblich.

Für einen Untersuchungsgefangenen beispielsweise waren 200 DM eingezahlt worden. Ich ging davon aus, daß es sich um rückständigen Arbeitslohn handelte. Später erfuhr ich, daß der Betrag von seiner Tante stammte. Sie hatte sich für dieses Geld einen Wintermantel kaufen wollen. Der Gefangene begehrte einen Wocheneinkauf für etwa 100 DM. Da die bestellten Genußmittel die von mir festgesetzten Mengen überstieg, kam ich mit ihm ins Gespräch. Er war verheiratet und hatte zwei Kinder. Da ich annahm, daß Arbeitslohn für ihn eingezahlt worden war, erlaubte ich mir den Hinweis, daß er doch etwas Geld für seine Kinder abzugeben sollte. Ohne jede Gefühlsregung lehnte er das ab. Ich erfuhr weiter, daß er in der Schuld anderer Gefangener war.

Etwa Mitte vorigen Jahres hatte ich u. a. die w ö c h e n t l i c h e n Einkaufsmengen für Genußmittel wie folgt beschränkt:

Rauchwaren:	7 Päckchen Tabak zu 50 Gramm
	oder 200 Stück Zigaretten
	oder 25 „ Zigarren
	oder 50 „ Zigarillos
Kaffee:	100 Gramm Pulverkaffee
	oder 100 Gramm Tee (= 20 Aufgußbeutel)
	oder je 50 Gramm Kaffee und Tee
Zucker:	1 000 Gramm

Gegen diese Beschränkung haben sich mehrere Untersuchungsgefangene gewandt. Der Haftrichter hat diese Reglementierung mit Beschluß vom 16. 11. 1972 bestätigt. Auch die erkennende Strafkammer wurde mit dieser Angelegenheit befaßt.

Ich habe meine Anordnung vor allem damit begründet, daß die Gefangenen die Genußmittel benutzen, um Abhängigkeiten zu schaffen, die in mehrfacher Hinsicht ausgespielt werden können. Ich habe aber auch darauf hingewiesen, daß die Ungleichheit in der Subkultur einer Anstalt noch schwerer zu ertragen ist als in der Freiheit.

Anstalten werden überbelegt – Kapazität reicht nicht aus

Die Anstalt ist im vorigen Jahr dauernd überbelegt gewesen. Das führte dazu, daß Einmannzellen mit zwei Gefangenen belegt werden mußten. (Zuerst haben wir wegen § 68 DVollzO Einmannzellen mit drei Gefangenen belegt. Das war wegen des beengten Raumes auf die Dauer nicht zu verantworten.). Im Jahre 1970 betrug die Durchschnittsbelegung 34,67. Das 1. Strafrechtsreformgesetz hatte sich ausgewirkt. Es wurden mehrere kleine Anstalten im hiesigen Gerichtsbezirk geschlossen.

Im Jahr darauf stieg die Durchschnittsbelegung auf 40,16 an. Im letzten Jahr betrug sie 46,51. Gerade in den heißen Monaten war sie besonders hoch, und zwar betrug sie im Juli 1972 48,74, und im August 1972 stieg sie auf 50,19. An Montagen – Eintreffen des Umlaufwagens – sind Belegungsstärken von 55 und mehr nichts Außergewöhnliches. Die Hoffnungen, die Anstalten würden kapazitätsmäßig ausreichen, haben sich nicht erfüllt.

Aus in den Zeitungen veröffentlichten Notizen war zu entnehmen, daß die Kriminalität auch im vorigen Jahr in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern (in den anderen Ländern wird die Entwicklung ähnlich verlaufen sein) weiter angestiegen ist. Gerade die Kriminalität der Kinder, der Jugendlichen und Heranwachsenden hat in den letzten Jahren erschreckend zugenommen. Materieller Wohlstand – er hat zweifellos auch in den sozial schwächeren Schichten zugenommen – ist keine Garantie für soziale Anpassung. Sollte diese Entwicklung nicht auf die weit fortgeschrittene Zerstörung sittlicher, moralischer und ethischer Grundsätze zurückzuführen sein?

Zwei Beispiele von „unverbesserlichen“ Häftlingen

Mit zwei für die heutige Situation typischen Erlebnissen möchte ich diesen Abschnitt abschließen.

Ein vielfach Vorbestrafter war von einer hiesigen Strafkammer vor einigen Jahren zu neun Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Mit viel Glück war er um die Sicherungsverwahrung herumgekommen. Er hatte zahlreiche Betrügereien begangen. Er ist ein Schauspieler mit psychopathischen Zügen und ein Pseudologist von überdurchschnittlicher Intelligenz. Ich habe mich oft mit ihm unterhalten und ihm immer wieder klarzumachen versucht, daß er die Haft benutzen sollte, einen handwerklichen Beruf zu erlernen.

Den Versuchungen eines Vertreters sei er nicht gewachsen. Er war geschieden und hat inzwischen in der Haft eine Frau mit drei Kindern geheiratet. Aus den Briefen, die ich von ihm erhalten habe, geht hervor, daß er die Grenze zwischen Wahrheit und Lüge noch immer nicht zu ziehen weiß. Er nähert sich dem 60. Lebensjahr. Vor etwa 1 1/2 Jahren teilte er mir aus der Justizvollzugsanstalt Hannover (in der Justizvollzugsanstalt Celle war er maßgebend an der Anstaltszeitung beteiligt) mit, daß er nun eine Tätigkeit gefunden habe, die ihn interessiere.

Er wolle nach seiner Entlassung in der Resohelp in Hannover – ein Zusammenschluß, der sich mit der Nachbetreuung befaßt – tätig werden. Es war ihm

nicht gelungen, seine Selbstüberschätzung abzubauen; sein Persönlichkeitsbild war nicht mehr korrigierbar.

Einen etwa 30jährigen Mann hatte ich ebenfalls als Untersuchungsgefangenen kennengelernt. Er lebte bei seiner Großmutter, die er bedenkenlos ausnutzte. Auch er war vorbestraft. Bei den Diskussionen mit dem Anstaltsgeistlichen führte er das große Wort. Er ließ keinen Zweifel daran, daß er das Personal der Anstalt – ich nehme mich aus – geringschätzte; er fühlte sich uns geistig überlegen.

Im Herbst vorigen Jahres teilte mir der Dienstleiter mit, dieser Mann wünsche einen Gefangenen zu sprechen. Ich ließ ihn zu mir kommen, und er erklärte mir, daß er sich als ehrenamtlicher Bewährungshelfer betätigen wolle. Ich habe ihm auseinandergesetzt, daß er leider nicht die beruflichen Voraussetzungen für eine solche Tätigkeit besitze. Er sah das ein und fragte, ob ich bereit sei, jüngeren Menschen, die er aus Hamburger Jugendzentren kenne und die für solche Aufgaben geeignet seien, eine solche Betätigung zu ermöglichen. Ich stimmte zu, diese Angelegenheit mit seinen Bekannten zu erörtern. Ich habe von ihm nichts mehr gehört.

Wiedereingliederung erfordert hohe Investitionen

Die vorstehenden Ausführungen lassen hoffentlich erkennen, daß ich kein grundsätzlicher Gegner einer Vollzugsreform bin. Es kann nicht bezweifelt werden, daß wir verpflichtet sind, dem Straftäter bei der Wiedereingliederung zu helfen. Der zu beschreitende Weg bedarf jedoch wissenschaftlicher Erforschung und genauer Planung. Er erfordert hohe Investitionen, und es ist nicht abzusehen, wann diese Mittel zur Verfügung stehen werden.

Wir müssen uns vor Utopien hüten. Viele Straftäter sind nicht mehr beeinflussbar. Resozialisierungsfähig ist nur der Gefangene, der seine Schwächen erkannt hat und fest entschlossen ist, gegen sie anzugehen. Dieser Weg ist voller Verzichte. Wer ist wirklich bereit, Entbehrungen auf sich zu nehmen, wenn er täglich hört, daß diese Gesellschaft möglichst bald radikal geändert werden muß?

Ich bin ferner der Ansicht, daß nur derjenige an der Lösung dieser Probleme mitwirken sollte, der einige Monate an der Front in einer Vollzugsanstalt Dienst gemacht hat. Die Erfahrungen, die auf diese Weise im Umgang mit den Gefangenen gemacht werden, sind für alle diejenigen unbedingt erforderlich, die an der Neugestaltung des Vollzugs mitarbeiten. Gelegentliche Besichtigungen vermitteln keine ausreichenden Erkenntnisse. Je höher der Rang des Besichtigenden ist, um so größer ist der Abstand zwischen ihm und der Subkultur der Anstalt mit ihren Spannungen und ihrer besonderen Gesetzlichkeit.

Wenn Berlit („Der Weg“, 4/72 – Seite 2) aus der Jahresstatistik für 1971 des Bundesministers der Justiz über Hausstrafen folgert, daß die Lockerungen des Vollzugs nicht zu einem Anwachsen der Disziplinlosigkeit geführt hätten, dann hat er die Resignation des Vollzugspersonals nicht genügend berücksichtigt. Wer will sich schon den Vorwurf machen lassen, er habe den Geist der Zeit nicht erkannt! Ist der „moderne, selbstbewußte“ Gefangene für die Hausstrafen überhaupt noch empfänglich?

Wir stehen, was eine Reform des Vollzugs anbelangt, erst am Anfang, und nach meiner Ansicht ist die Regierung in einer Demokratie verpflichtet, der Öffentlichkeit diese Tatsache nicht vorzuenthalten. Leider hat sich die niedersächsische Landesregierung in ihrem Rechenschaftsbericht, der unter der Überschrift „Halbzeit“ vor einigen Monaten den Tageszeitungen beilag, nicht an diesen Grundsatz gehalten. Und wenn ich in diesen Tagen aus der Zeitung erfahren habe, daß Niedersachsen die bisher üblichen Uniformen durch eine zivile Einheitskleidung ersetzen will, die unserem Minister – wie einem Foto zu entnehmen war – zweifellos gut steht, dann sehe ich mich

in der Befürchtung bestärkt, daß mit Äußerlichkeiten, die sicherlich auch ihre Bedeutung haben, von einer Mangelsituation abgelenkt werden soll.

Wir sollten es sehr ernst nehmen, daß Prof. Dr. Weichmann, Hamburg⁶⁾, im Oktober 1972 vor der Gefahr der Überdemokratisierung – z. B. Mitverantwortung der Gefangenen – gewarnt und hinzugefügt hat, daß es wieder einmal, auch in dieser zweiten Demokratie, um unser Schicksal gehe. Dr. Weichmann steht mit dieser Meinung nicht allein.

6) DRZ. 1972/ 431

GERHARD NAGEL

Nur bestimmte Häftlinge werden nach Ulm eingewiesen

Erfahrungsbericht über den Vollzug an Gefangenen mit günstiger Prognose

Der nachfolgende Bericht befaßt sich ausschließlich mit den von der Einweisungskommission u n m i t t e l b a r der Vollzugsanstalt Ulm zugewiesenen Strafgefangenen. Mithin werden in diesem Bericht nicht erfaßt die Strafgefangenen, die am 1. 4. 1970 aus der alten Zuständigkeit der Vollzugsanstalt Ulm noch hier eingewiesen haben bzw. jetzt noch einsitzen, sowie diejenigen Strafgefangenen, die von der Einweisungskommission der Vollzugsanstalt Heilbronn zugewiesen, aber wegen Überbelegung dieser Anstalt in die Vollzugsanstalt Ulm verlegt worden sind.

Zuweisungen, Abgänge, derzeitiger Stand

Bisher wurden der Vollzugsanstalt Ulm zugewiesen und sind hier auch zugewiesen: 175 Gefangene.

Aufgeteilt auf die einzelnen Monate sind in der Zeit vom 21. 9. 1971 bis 31. 3. 1972 zugewiesen im:

September 1971 (ab 21.)	3 Gefangene
Oktober	9 Gefangene
November	10 Gefangene
Dezember	10 Gefangene
Januar 1972	6 Gefangene
Februar	15 Gefangene
März	10 Gefangene.

Der schon in einem früheren Bericht vom 20. September 1971 erkennbar gewordene Trend der Zunahme von Zuweisungen hat angehalten. Während im ersten Berichtszeitraum (vom 1. 4. 1970 bis 10. 3. 1971), also in knapp zwölf Monaten, 60 Zugänge zu verzeichnen waren, waren es im zweiten Berichtszeitraum (vom 11. 3. bis 20. 9. 1971), also in knapp sechs Monaten, 52 Zugänge, und im jetzigen, dritten Berichtszeitraum (vom 21. 9. 1971 bis 31. 3. 1972), also in etwas mehr als sechs Monaten, sind es 63 Zugänge.

Altersmäßige Zusammensetzung und Staatsangehörigkeit

Hinsichtlich der altersmäßigen Zusammensetzung ergibt sich zum Zeitpunkt des Zugangs folgendes Bild.

Es wurden zugewiesen:

im Alter von	20–25 Jahren	55
„ „ „	26–30 Jahren	54
„ „ „	31–35 Jahren	27
„ „ „	36–40 Jahren	16
„ „ „	41–45 Jahren	10
„ „ „	46–50 Jahren	9
„ „ „	51–55 Jahren	2
„ „ „	56–60 Jahren	2.

Die zugewiesenen Strafgefangenen besitzen im einzelnen folgende Staatsangehörigkeit:

deutsche	Staatsangehörigkeit	146
italienische	„	8
türkische	„	6
jugoslawische	„	5
französische	Staatsangehörigkeit	2
österreichische	„	2
amerikanische	„	1
tschechoslowakische	„	1
libanesisch	„	1.

Drei Strafgefangene besitzen keine Staatsangehörigkeit.

Die Zuweisung von ausländischen Strafgefangenen durch die Einweisungskommission in die Vollzugsanstalt Ulm erscheint wenig sinnvoll, wenn nicht gar bedenklich. Im einzelnen sprechen dagegen folgende Gründe:

- Die Entlassung vorbereitende und die Wiedereingliederung fördernde Vollzugs- oder sonstige fürsorgliche Maßnahmen können nicht getroffen werden, da bei allen ausländischen Strafgefangenen ausnahmslos die Ausweisung und in der Regel auch die Abschiebung angeordnet und bisher in jedem Falle auch durchgeführt worden ist.
- Die ausländischen Strafgefangenen können nicht zum Freigängervollzug zugelassen werden, da hierfür in Ulm kein Arbeitgeber gefunden werden kann, ganz abgesehen davon, daß nach den bestehenden Vorschriften über eine solche Zu-

lassung das Justizministerium im Einzelfall entscheiden müßte. Die Hauptaufgabe der Vollzugsanstalt Ulm – Wiedereingliederung des Straftäters in den Formen des gelockerten und Freigängervollzuges – kann somit bei diesen Gefangenen überhaupt nicht durchgeführt werden.

Die ausländischen Strafgefangenen fühlen sich gegenüber den deutschen Strafgefangenen benachteiligt, da sie weder – und zwar aus den genannten Gründen – in den Freigängervollzug kommen können noch die Vorzüge der 2. Allgemeinverfügung (AV) betr. Differenzierung gerade für Ulm – Ausgang und Besuch außerhalb der Anstalt – erhalten können. Ausweisung und Abschiebung lassen aus Gründen der Sicherheit auch bei Ausgang und Besuch außerhalb der Anstalt keine andere Handhabung zu.

Die ständige Zurücksetzung führt bei den ausländischen Strafgefangenen, die mit den deutschen Strafgefangenen ständig zusammen arbeiten und in einer Vollzugsabteilung bzw. Wohngruppe leben müssen, zu Spannungen, die mit der Zeit die Anstaltsordnung erheblich gefährden oder gar stören können.

Lange Freiheitsstrafen nicht für diese Anstalt

Hinsichtlich der Höhe der ausgesprochenen Freiheitsstrafen ergibt sich folgendes Bild:

Es sind verurteilt worden zu Freiheitsstrafen

von	1 Jahr	bis zu	2 Jahren	110
von mehr als	2 Jahren	bis zu	3 Jahren	38
von mehr als	3 Jahren	bis zu	4 Jahren	14
von mehr als	4 Jahren	bis zu	5 Jahren	5
von mehr als	5 Jahren	bis zu	10 Jahren	7
von mehr als	10 Jahren			1

Gegen die Zuweisung von Strafgefangenen mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren und sogar darüber bestehen erhebliche Bedenken, zumal es sich hier bei einem Teil der Gefangenen wiederum um ausländische Strafgefangene handelt.

Der der Vollzugsanstalt Ulm durch die 1. und 2. Differenzierungs-AV gegebene Charakter einer weit aus offenen Anstalt läßt es aus Sicherheitsgründen einfach nicht zu, Gefangene mit derartig langen Freiheitsstrafen in diese Vollzugsanstalt einzuweisen. Die von der Einweisungskommission diesen Gefangenen attestierte günstige Kriminalprognose, Gemeinschaftsfähigkeit und Nichtgefährlichkeit sollte hier nicht überbewertet werden. Im übrigen treffen für die Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen die oben erwähnten Gründe in gleichem Maße zu.

Die zugewiesenen Strafgefangenen sind im einzelnen wegen folgender Straftaten verurteilt worden (wobei jeweils nur die schwerste und für die Strafzumessung bedeutsamste strafbare Handlung angeführt wird):

Verbrechen und Vergehen wider das Leben	35
davon: Mord	2
versuchter Mord	2
Totschlag	7

Beihilfe zum Totschlag	1
versuchter Totschlag	6
fahrlässige Tötung (durch Trunkenheit am Steuer)	17
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	26
davon: Notzucht	6
versuchte Notzucht	2
Unzucht mit Kindern	1
Blutschande	12
Unzucht mit Abhängigen	5
Raub und Erpressung	28
davon: Raub	6
versuchter Raub	1
schwerer Raub	11
Beihilfe z. schw. Raub	1
versuchte Erpressung	1
räuberische Erpressung	6
versuchte räuberische Erpressung	2
Körperverletzung	4
davon: schwere Körperverletzung	3
Betrug und Untreue	12
davon: Betrug	9
Untreue	3
Einfacher und schwerer Diebstahl	57
Hehlerei	1
Falschmünzerei	1
Meineid	1
Urkundenfälschung	2
Schwere Amtsunterschlagung und Falschbeurkundung im Amt	2
Vergehen gegen das Opiumgesetz	2
Fahren ohne Führerschein	3
Verletzung der Unterhaltungspflicht	1
Erstbestrafte und Vorbestrafte	
Erstbestrafte (nicht vorbestraft)	59
mit einer oder mehreren Geldstrafen vorbestraft	43
mit einer oder mehreren geringen Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt worden sind, vorbestraft	9
mit einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt war, vorbestraft	9
mit Haft oder Geldstrafen vorbestraft	3
mit geringen Freiheitsstrafen und Geldstrafen vorbestraft	25
mit einer oder mehreren Jugendstrafen vorbestraft	8
mit einer oder mehreren Freiheitsstrafen vorbestraft	19

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß 120 der zugewiesenen Gefangenen sich erstmals im Strafvollzug befinden, 28 Gefangene noch nicht im nachhaltigen

Vollzug waren und 27 Gefangene sich bereits im nachhaltigen Vollzug befanden. Im Vergleich zu den früheren Berichten hat dabei die Zahl der Gefangenen, die schon einmal längere Zeit in einer Straf-anstalt waren, zugenommen.

Bis jetzt haben die Vollzugsanstalt Ulm endgültig verlassen insgesamt 88 Gefangene.

Vorzeitige Entlassungen

Gnadenerweise	40
Strafaussetzungen zur Bewährung (§ 26 StGB)	44

Bei den vorzeitigen Entlassungen erfolgte in 59 Fällen die Entlassung zum Zwei-Drittel-Zeitpunkt oder kurz zuvor. Bei 21 Gefangenen lag der Entlassungszeitpunkt bei Verbüßung der Hälfte der Strafe, in einigen Fällen sogar davor. Vier Gefangene wurden bisher nach dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt, jedoch noch vor Strafe entlassen. Bei zehn vorzeitigen Entlassungen war die bedingte Entlassung mit der gleichzeitigen Ausweisung und Abschiebung in das jeweilige Heimatland des Gefangenen verbunden.

Hinsichtlich der Dauer ihres Aufenthaltes in der Vollzugsanstalt Ulm ist bei den 84 bisher vorzeitig Entlassenen folgendes festzustellen:

8	Gefangene	mehr als 1 Jahr
35	"	zwischen 6 Monaten und 1 Jahr
30	"	zwischen 3 Monaten und 6 Monaten
11	"	weniger als 3 Monate.

Wie bereits früher berichtet, ist bei vielen Gefangenen die relativ kurze Vollzugsdauer in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der größte Teil der zugewiesenen Gefangenen nur Freiheitsstrafen von einem bis zu zwei Jahren zu verbüßen hat. Darüber hinaus muß jedoch auch festgestellt werden, daß sich in manchen Fällen Gefangene zu lange in der Vollzugsanstalt Stuttgart zur Begutachtung durch die Einweisungskommission befunden haben.

Von den bisher 84 vorzeitig Entlassenen sind entlassen worden:

1970:	10 Gefangene
1971:	56 Gefangene
1972:	18 Gefangene (bis 31. 3.)

Im Gegensatz zu den Feststellungen in früheren Berichten kann jetzt die Vollzugsanstalt Ulm (Hauptanstalt) mit diesen Gefangenen in allen Bereichen (Arbeits-, Wirtschafts- und Hausbetriebe, Vollzug unter gelockelter Aufsicht, Freigängervollzug) funktionsfähig gehalten werden.

Beurteilungen und Empfehlungen der Einweisungskommission

Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich auf die in der Zeit vom 16. 7. 1971 bis 31. 1. 1972 von der Einweisungskommission der Vollzugsanstalt Ulm zugewiesenen 53 Strafgefangenen. Bei den nach dem 31. 1. 1972 zugewiesenen Strafgefangenen ist zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Beurteilung durch die Vollzugsanstalt Ulm nicht möglich, so daß auch Vergleiche mit den Beurteilungen der Einweisungskommission noch nicht gezogen werden können.

In 46 Fällen stimmt die Vollzugsanstalt Ulm den Beurteilungen der Einweisungskommission hinsichtlich günstiger Kriminalprognose, Gemeinschaftsfähigkeit und Nichtgefährlichkeit zu. In vier Fällen hat sich die ursprüngliche günstige Beurteilung nicht bestätigt. In drei weiteren Fällen war die Verweildauer in Ulm zu kurz, als daß darauf eine Beurteilung hätte gestützt werden können.

Bei den vorstehend genannten Strafgefangenen hat die Einweisungskommission in 47 Fällen eine Empfehlung ausgesprochen. Bei 20 Gefangenen wird diesen Empfehlungen zugestimmt und entsprochen oder ist bereits entsprochen worden bzw. wird noch entsprochen werden.

Geschlossener Vollzug und Vollzug unter Lockerung der Aufsicht

Im geschlossenen Vollzug befinden sich derzeit noch 64 Gefangene. Bisher sind 45 Strafgefangene, die bereits vorzeitig entlassen worden sind, nur im geschlossenen Vollzug eingesetzt gewesen. Bei 17 dieser Gefangenen war die Zeit zwischen Zugang in Ulm und bedingter Entlassung so kurz, daß ein Einsatz im gelockerten oder gar Freigängervollzug nicht möglich war. 14 Strafgefangene davon sind auf eigenen Wunsch nur im geschlossenen Vollzug eingesetzt worden.

Die restlichen 14 Strafgefangenen konnten nur im geschlossenen Vollzug eingesetzt werden, weil sie aus den jeweils unter Ziff. II – Beurteilungen und Empfehlungen der Einweisungskommission – der ersten beiden Berichte sowie dieses Berichtes genannten Gründen weder für den gelockerten Vollzug noch für den Freigängervollzug geeignet waren. Von den bisher insgesamt zugewiesenen 175 Strafgefangenen mußten während des geschlossenen Vollzugs vier Gefangene diszipliniert werden.

Vollzug unter Lockerung der Aufsicht

Bei dieser Vollzugsform sind bisher 67 Gefangene eingesetzt worden. Derzeit befinden sich noch 7 Gefangene im gelockerten Vollzug. Die Gefangenen sind in der Gärtnerei – bis zum 31. 12. 1971 auch in der landwirtschaftlichen Außenstelle Bettenreute – und in Industriebetrieben eingesetzt bzw. eingesetzt gewesen. Die Zulassung zum Vollzug unter Lockerung der Aufsicht mußte bisher in einem Fall widerrufen werden. Bisher gab es keinen Fluchtfall.

Ausgang ohne Aufsicht, Freigänger-Vollzug und Urlaub

Ausgang ohne Aufsicht ist bisher gewährt worden a) anlässlich des Regelbesuchs des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder in 92 Fällen. Sämtliche Gefangene sind ohne wesentliche Beanstandungen in die Anstalt zurückgekehrt; b) unter den Voraussetzungen der Nr. 165 Abs. 2 Satz 1 DVollzO oder zum Besuch einer öffentlichen, kulturellen, politischen oder sportlichen Veranstaltung in 113 Fällen.

Soweit einige Gefangene hier gegen die Vollzugsvorschriften verstoßen haben, indem sie Lebensmittel mit eingebracht oder während des Ausgangs Alkohol getrunken haben, sind sie oder werden sie für einige Zeit von diesem Ausgang ausgeschlossen. Größere

Beanstandungen, die zu disziplinären Maßnahmen hätten führen müssen, haben sich auch hier nicht ergeben.

Als Freigänger sind bisher 49 Gefangene eingesetzt worden. Derzeit befinden sich 13 Freigänger im Vollzug. Bisher gab es einen Fluchtfall. Als Freigänger mußten bisher fünf Gefangene abgelöst werden. Die Arbeitgeber sind mit den Arbeitsleistungen der Freigänger durchweg sehr zufrieden.

Von den zugewiesenen Gefangenen haben bisher 138 Gefangene einen Urlaub beantragt. In 105 Fällen ist Urlaub nach den für die Vollzugsanstalt geltenden Vorschriften gewährt worden. Alle 105 Gefangene sind aus dem Urlaub ohne wesentliche Beanstan-

dungen zurückgekehrt. Soweit einige Gefangene mit Verspätung eintrafen, konnten sie nachweisen, daß ein erkennbares Verschulden ihrerseits für die Verspätung nicht vorgelegen hat.

Aus der Sicht der Vollzugsanstalt Ulm haben sich die nunmehr zwei Jahre praktizierte Klassifizierung und Differenzierung des Strafvollzugs in Baden-Württemberg und das Auswahlverfahren der Einweisungskommission anhand der Einweisungskriterien gut bewährt. Wenn auch die Zeit für eine verlässliche Betrachtung der Rückfallquote noch zu kurz ist, so läßt sich doch heute folgendes feststellen, daß die rasche erneute Straffälligkeit nach Strafverbüßung in der Zeit vor dem 1. 4. 1970 bis jetzt bei den „Ulmer Kommissionsgefangenen“ nicht eingetreten ist.

ERWIN JORDAN

Gefangenenmitverantwortung – ihr Pro und Kontra

Mittlerrolle der Gruppen- und Hausräte wirft erhebliche Probleme zwischen Bediensteten und Insassen auf

Die Forderung nach Mitverantwortung und Mitverwaltung der Gefangenen im Strafvollzug durch freigewählte Vertreter oder Ausschüsse ist gegenwärtig, in einer Phase der „Aufweichung“ tradierter Vollzugskonzepte durch liberalere, vom Therapiegedanken getragene Reformkonzeptionen, besonders aktuell¹⁾.

Dem gewandelten Verständnis von Sinn und Aufgabe der Strafe und der Inhaftierung zufolge kann die Gefangenenmitverantwortung einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung (oder Sozialisierung) leisten, indem sie in demokratische Verhaltensweisen einübt, einen besseren Informationsfluß zwischen Bediensteten und Insassen ermöglicht und hilft, das Selbstwertgefühl und die Eigeninitiative der Gefangenen zu stärken²⁾.

Wie nun praktizierte Mitverantwortung von Gefangenen und Bediensteten beurteilt wird, ist das Thema dieses Beitrags. Er basiert auf den Ergebnissen einer empirischen Untersuchung in einer Jugendstrafanstalt. Ziel dieser Untersuchung war es, nach einem umfangreichen Katalog von Fragen Orientierungsdaten darüber zu erbringen, wie sich die derzeitige Vollzugspraxis und die institutionellen Wandlungsprozesse den unmittelbar Betroffenen darstellen³⁾. Aus dem breiten Spektrum der in der Untersuchung insgesamt angesprochenen Themen soll hier nur exemplarisch am Gegenstandsbereich „Gefangenenmitverantwortung“ die Komplexität

und Vielschichtigkeit der subjektiven Reaktionen, die auf Vollzugsreformen erfolgen, behandelt werden.

Aufgaben der Gefangenenmitverantwortung in der untersuchten Anstalt

Die Institution der Gefangenenmitverantwortung (im folgenden als „Hausrat“ bezeichnet) gibt es erst seit einem Jahr in der Anstalt. Diese Einrichtung ist vor allem auf Initiative des Anstaltsvorstandes etabliert worden. Von jeder Wohngruppe (30 bis 40 Gefangene) werden Gruppenräte gewählt, die die Interessen der Station den Bediensteten gegenüber vertreten sollen. Der Vorsitzende dieses Gruppenrates ist gleichzeitig Mitglied des Hausrates, der die allgemeinen – d. h. stationsübergreifenden – Belange und Wünsche der Gefangenen den leitenden Beamten und dem Vorstand gegenüber vertreten soll.

Die Gruppen- bzw. Hausräte haben die Möglichkeit, auch unter Auslassung der hierarchischen Stufenleiter direkten Kontakt mit dem Anstaltsvorstand aufzunehmen, um ihm Vorschläge und Kritik zu unterbreiten. Sie können auch an den Vollzugskonferenzen beteiligt werden und dort Anträge einbringen. Außerdem wirken sie mit an der Öffentlichkeitsarbeit der Anstalt. Zu den Aufgaben der Haus- und Gruppenräte gehört weiter, bei Problemen innerhalb der Insassengruppe schlichtend einzugreifen und sich für „Ruhe und Ordnung“ auf den Stationen einzusetzen.

¹⁾ Die Idee der Gefangenenmitverantwortung ist jedoch keineswegs neu. Zur Mitverantwortung vor 1933 vgl. insbes. Clara Maria Liepmann, Die Selbstverwaltung der Gefangenen, Mannheim 1928.

²⁾ Vgl. dazu Horst Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969, 234 ff. Dort finden sich auch weitere Literaturhinweise. Zu den Möglichkeiten der Gefangenenmitverantwortung vgl. auch Günther H. Hoffmann, Vollzugsreform von innen heraus. Zur Eigeninitiative der Strafgefangenen, In: Diskussion. Das Deutsche Vollzugsmagazin, 8/1972, S. 3 ff.

³⁾ Der Bezugsrahmen der Untersuchung orientiert sich an der Organisationsstruktur der Anstalt und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für Berufs- und Arbeitsrollen der Bediensteten und für die soziale Situation der Insassen. Die Befragung selbst enthält

drei thematische Bereiche. Der erste Themenkomplex ist bezogen auf die Rollenstruktur der formalen Organisation. In einem zweiten Themenbereich werden die Rolleninterpretationen der Bediensteten untersucht. Schließlich geht es noch um die Einstellungen der Gefangenen zur Anstalt und um die Struktur der Insassengemeinschaft.

Als Untersuchungsmethode dienten ausführliche qualitative Interviews. Wegen dieser Ermittlungsmethode konnte allerdings nur mit relativ kleinen Samples gearbeitet werden. Befragt wurden 20 Personen aus dem Aufsichtsdienst, 10 aus dem Erziehungsdienst und 31 Gefangene. Während alle Angehörigen des Erziehungsdienstes befragt wurden, erfolgte die Auswahl in den beiden anderen Gruppen nach dem Zufallsprinzip.

Einstellung der Bediensteten zur Gefangenenmitverantwortung

Bei der Beurteilung der Institution der Gefangenenmitverantwortung überwiegen in den Gesprächen mit den Bediensteten die negativen Einschätzungen die positiven. Von den Ablehnenden (12 von 30 = 40 Prozent) werden als Gründe u. a. angegeben:

„Vom Hausrat halte ich nichts. Der hat noch nichts geändert oder neu geschaffen. Auf diese Posten kommen meist die größten Egoisten, die nur für sich selbst sorgen. Auch setzt sich der Hausrat nicht genug für vollzugliche Dinge ein, z. B. Ordnung und Sauberkeit auf den Stationen.“

„Der Hausrat hat wohl nicht erkannt, wozu er da ist. Der Sinn des Hausrats ist nicht so sehr Öffentlichkeitsarbeit, als vielmehr Miterziehung der Mitgefangenen. Der Hausrat sollte mehr auf Ordnung in den Gruppen und Häusern achten, dafür sollte er seine Autorität einsetzen. Sollte natürlich auch Sprachrohr sein nach oben, aber in erster Linie Mitarbeit bezüglich Sauberkeit usw.“

Wird im Tenor der Kritik die mangelnde Einsatzbereitschaft des Hausrats für „vollzugliche Belange“ moniert, so geht es gelegentlich auch um das Verhalten der Gruppenräte den Bediensteten und den Mitgefangenen gegenüber:

„Verschiedene der gewählten Leute benehmen sich so, als wären sie die Anstaltsleiter – die spinnen ja, was! Die distanzieren sich von den anderen, bilden sich was drauf ein und nehmen sich zu viel heraus.“

Bei den Befürwortern der Gefangenenmitverantwortung (10 von 30 = 33 Prozent) dominiert das Argument, daß die Gefangenen nun die Möglichkeit bekämen, eigenverantwortlich und in demokratischer Absprache mit den Mitgefangenen und den Bediensteten zu handeln:

„Der Jugendliche wird jetzt damit konfrontiert, daß in der Mitverantwortung eigene Regeln befolgt werden. Sie sind nicht mehr so aggressiv, sondern bereiter zur Mitarbeit.“ – „Der Gefangene befindet sich während der Haftzeit in einer lebensfremden Situation, in der ihm für fast alles die Verantwortung abgenommen wird. Diese Entwöhnung von eigenverantwortlichen Entscheidungen hemmt seine Wiedereingliederung in das Leben draußen, wo er voll selbständig handeln muß. Deshalb sind Übungsfelder der Mitsprache, Mitverantwortung und eigenverantwortlicher Entscheidung zu begrüßen.“

Zu positiven Gesamtbewertungen kommt es hier auch, selbst wenn die mit dem Experiment verbundenen Probleme gesehen werden: „Ich finde es sehr gut, daß die Gefangenen ein Sprachrohr haben, einmal gegenüber dem Vorstand oder Vollzugsgruppenleitern und ein Sprachrohr nach außen. Meine Sorge ist, daß die . . . geringe Engagementbereitschaft dazu führt, daß wenige Leute hier ihre eigenen egoistischen Tendenzen betreiben.“

Eine relativ große Gruppe (8 von 30 = 27 Prozent) sieht in der Einrichtung der Gefangenenmitverantwortung insgesamt positive wie negative Elemente und will noch keine Gesamtbeurteilung abgeben.

Wenn auch die Angehörigen des Erziehungsdienstes insgesamt etwas positiver urteilen als die übrigen Befragten (Aufsichts-, Werkdienst- und Betreuungsbeamte), so zeigt sich das gesamte Meinungsspektrum – von der uneingeschränkt positiven bis zur uneingeschränkt negativen Einschätzung – auch innerhalb der jeweiligen Funktionsgruppen.

Tabelle 1

Einstellungen zur Gefangenenmitverantwortung

	Aufsichts- Werkdienst	Erziehungs- dienst	Total
positiv	6 = 30 %	4 = 40 %	10 = 33 %
negativ	9 = 45 %	3 = 30 %	12 = 40 %
weder-noch/ weiß nicht	5 = 25 %	3 = 30 %	6 = 27 %
	20 = 100 %	10 = 100 %	30 = 100 %

Einstellung der Gefangenen zur Mitverantwortung

Auch hier zeigt sich – wie bei der Beamtenbefragung – ein vielfältiges und differenziertes Meinungsbild. Ein Drittel der befragten Gefangenen (10 von 31 = 32 Prozent) steht der Institution der Gefangenenmitverantwortung positiv gegenüber. Als Gründe werden genannt:

„Der Hausrat ist eine vernünftige Sache, da er von uns gewählt wird und für uns die Resozialisierungsvorschläge macht. Ich habe den Eindruck, daß meine Interessen durch den Hausrat vertreten werden.“

Dabei versteht sich, daß die Befragten, die selbst dem Hausrat oder den Gruppenräten angehören – mit einer Ausnahme –, sich mit dieser Einrichtung in besonderer Weise identifizieren: „Der Hausrat ist eine Institution zur Wahrnehmung der Interessen der Gefangenen. Es wird im Hausrat eine ganze Menge gearbeitet, leider ist nur kein Geld da, um alle Wünsche zu erfüllen. Das sehen aber viele Gefangene oft nicht ein, die schimpfen dann auf uns.“

Etwa die Hälfte der befragten Gefangenen (16 von 31 = 52 Prozent) ist jedoch unzufrieden mit der derzeit praktizierten Form der Mitverantwortung. Dabei lassen sich zwei Ebenen der Kritik unterscheiden: Einmal beklagt man sich, daß der Hausrat zu wenig Einfluß auf das Anstaltsgeschehen habe (geringe Kompetenzen) und bloß als „Aushängeschild“ fungiere:

„Vom Hausrat halte ich nichts, der leistet keine konstruktive Arbeit. Da muß man sich mal an-

schauen, warum der Hausrat gebildet wurde. Das ist ja nur Pseudomitbestimmung, um nach draußen angeben zu können. Die Kluft zwischen den Gefangenen und den Erziehern bleibt trotzdem.“

„Der Hausrat ist witzlos. Ich selbst bin Hausratsmitglied. Man kann zwar mitverantworten, aber nicht mitbestimmen. Auf den Vollzugskonferenzen wird z. B. der Hausrat bei wichtigen Fragen ausgeschlossen.“

„Wenn man den Wirkungsgrad nicht so beschneiden würde, würde ich die Institution gut finden. Aber oft werden ja die Vorschläge vom Hausrat nicht beachtet.“

Andere kritisieren nicht auf der institutionellen, sondern vielmehr auf der personellen Ebene, d. h. halten die Konstruktion des Hausrates wohl grundsätzlich für richtig, meinen aber, daß dort nicht die „richtigen Leute“ saßen: „Ich finde den Hausrat an sich ganz gut und angebracht, aber die, die da drin sind, jedenfalls ein Teil davon, versuchen nur, ihr Eigeninteresse durchzusetzen.“ – „In der Theorie ist das ganz schön, aber in der Praxis funktioniert das nicht. Die vertreten dann doch nur ihre eigenen Interessen.“ – „Vom Hausrat halte ich gar nichts. Die sind doch primitiv. Die spielen die Beamten. Ich wähle deshalb auch nie mit.“

Die übrigen Befragten (5 von 31 = 16 Prozent) wollen zu diesem Thema keine wertende Gesamtbeurteilung abgeben.

Tabelle 2

Vergleich der Einstellungen von Gefangenen und Bediensteten zur Gefangenenmitverantwortung

	Gefangene	Bedienstete
positiv	10 = 32 %	10 = 33 %
negativ	16 = 52 %	12 = 40 %
weder – noch/ weiß nicht	5 = 16 %	8 = 27 %
	31 = 100 %	30 = 100 %

Die Bedenken und Einwände, die hier von vielen Befragten – Gefangenen wie Bediensteten – gegen die derzeit praktizierte Gefangenenmitverantwortung in der untersuchten Anstalt vorgetragen werden, verweisen wohl auf die nicht unerheblichen Probleme, die die Mittlerrolle der Gruppen- und Hausräte zwischen Bediensteten und Insassen aufwirft.

Suchen viele Bedienstete in der Gefangenenmitverantwortung vor allem ein Instrument zur Durchsetzung von „Ruhe und Ordnung“, das ihre Arbeit erleichtern soll, so erwarten die Gefangenen ihrerseits, daß ihre gewählten Vertreter sich allein ihren Interessen und Bedürfnissen verpflichtet fühlen und sich nicht zum verlängerten Arm der Institution machen lassen (Gewerkschafts- bzw. Betriebsratmodell).

Der aus diesen widersprüchlichen Erwartungen resultierende Rollenkonflikt wird von einem Mitglied des Hausrates treffend charakterisiert: „... schließlich sind wir nur Vermittler und müssen uns beiden Seiten anpassen, das ist natürlich sehr schwierig und führt zu Konflikten.“

Zudem kommen gerade jene Gefangene, die viele Kontakte zu Bediensteten haben, leicht in den Verdacht, „Radfahrer“ zu sein. Von den Mitgefangenen werden hier besonders strenge Maßstäbe der Loyalität zur Eigengruppe angelegt. Hier darf auch nicht vergessen werden, daß die Gefangenenvertreter ihr wohlverstandenes Eigeninteresse (z. B. häufige Stadtausgänge, eigener Raum mit Kaffeemaschine, Schreibmaschine etc., beschleunigte Bearbeitung eigener Anträge und „Bittsteller“) selbstverständlich nicht aus den Augen verlieren, der Vorwurf, „die sorgen nur für sich selbst“, also immer auch alltägliche Erfahrung spiegelt.

Gefangenenmitverantwortung in hierarchisch strukturierter Anstalt

Den Gefangenenprechern, denen es in dieser prekären Lage nicht gelingt – qua physischer Überlegenheit bzw. Überredungskunst – sich eine anerkannte Position in der Insassengemeinschaft zu erhalten, kann es so leicht geschehen, daß sie in eine unerträgliche Außenseiterposition geraten, allein abhängig vom Wohlwollen und der Unterstützung durch die Anstalt. Bei Verlust des Sprecherpostens ist es in der Vergangenheit in solchen Fällen nicht selten zu einer Entladung der bei den Mitgefangenen aufgestauten Aggressionen gekommen.

Abschließend läßt sich festhalten, daß der Praktikierbarkeit von Gefangenenmitverantwortung derzeit noch von zwei Seiten Grenzen gesetzt werden. Auf der einen Seite ist dies der noch ungelöste Widerspruch zwischen dem „besonderen Gewaltverhältnis“ einerseits und dem Prinzip der Mitbestimmung andererseits, das tendenziell gerade auf Auflösung dieser verfestigten Abhängigkeitsbeziehungen abzielt.

Bei der untersuchten Anstalt handelt es sich noch um eine hierarchisch strukturierte, weitgehend traditionsgeleitete Institution, in der vorwiegend noch „der ohne Widerrede spurende, autoritätsfromme, kritiklose, keine Schwierigkeiten bereitende und seine letzten Kräfte für eine möglichst rentable Ausnutzung im Arbeitsbereich hergebende Gefangene ... gefragt“⁴⁾ ist. In einem solchen System ist aber echte Mitbestimmung ohne gleichzeitig erfolgende grundlegende Strukturveränderungen kaum realisierbar. Angemessene Kritik und legitimer Widerstand der Gefangenen werden hier von der Anstalt und ihren Bediensteten nur allzu leicht als Rebellion („Meuterei“) und Obstruktion empfunden.

Die Möglichkeit der Gefangenenmitverantwortung wird zum anderen aber auch behindert durch die informelle Hierarchie unter den Gefangenen und die Neigung zur Cliquenbildung, die das Ideal einer demokratisch-egalitären Willensbildung zur Fiktion werden lassen. Wenn – wie in der untersuchten An-

stalt – die Struktur der informellen Sozialkontrolle und die Rekrutierung der informellen Führer noch weitgehend durch Autoritarismus charakterisiert werden, so muß eine Mitbestimmung zum Nutzen aller Gefangenen in der Praxis scheitern. Sie kann in der hierarchischen Machtstruktur der Insassengemeinschaft keine reale Basis finden.

Die Grenzen der Solidarität und der gegenseitigen Hilfen bestimmt hier das System der Interessenver-

flechtungen, d. h. einflußreiche Gefangene helfen in erster Linie sich selbst, für Abhängige und Schwache wird oft nur gesorgt, wenn sich hieraus wiederum persönliche Vorteile ziehen lassen. Bei alledem wird jedoch die Fähigkeit, in fremden Problemen und Nöten die eigenen wiederzuerkennen – Basis jeden solidarischen Handelns – eher geschwächt als gestärkt.

⁴⁾ Aussage eines Sozialarbeiters.

ROLF KRAMER

Genügt eine Re-Sozialisierung der Strafgefangenen?

Entgegenkommen seitens der Gesellschaft und eigener Wille zur Rehabilitation müssen zusammenwirken

Aus einer anstaltsinternen Statistik über 573 Insassen einer Hamburger Strafanstalt aus dem Jahre 1969 ist abzulesen, daß 503 Gefangene, also 87,9 Prozent, bei ihren Eltern, Verwandten oder anderen Angehörigen aufgewachsen sind. In Heimen oder Krankenhäusern mußten 30 Gefangene oder 5,2 Prozent ihre Jugend zubringen. Von den 573 Insassen wurden 492 Gefangene oder 85,9 Prozent ehelich geboren. Diese Zahlen überraschen, da sie mit der Klischee-Vorstellung des Kriminellen als eines im Heim Aufgewachsenen brechen. Bedenkt man weiter, daß in dieser Anstalt immerhin 270 Gefangene, also 47 Prozent, die Volksschule abgeschlossen haben, und zählt man den Prozentsatz derer hinzu, die die Mittelschule verlassen oder gar die höhere Schule besucht haben, ergibt sich eine Zahl von 53 Prozent.

Über 75 Prozent der Gefangenen dieser Strafanstalt haben eine oder mehrere Vorstrafen. Daraus läßt sich wohl der Schluß ziehen, daß die Zahl der Gefangenen, die aus sogenannten geordneten Familienverhältnissen kommen, in anderen Anstalten mit nicht vorbestraften Gefangenen noch günstiger ausfallen müßte. Mit Recht wird aus diesen Überlegungen die Aufgabe der Strafe und des Strafvollzugs darin gesehen, die Mehrzahl der Gefangenen zu re-sozialisieren, also wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Nur der kleinere Teil der Strafgefangenen bedarf einer ersten, also einer ursprünglichen Sozialisierung.

Eine andere Beobachtung, die in derselben Großstadt gemacht werden konnte, bestätigt diese Überlegung. Von 2484 Probanden im Jahr 1968 konnten 1426 in geordnete Verhältnisse entlassen werden. Die Betreuung von 504 Probanden dagegen mußte als unklar abgeschlossen werden. Die staatliche Fürsorge für Straftatlassene kann also davon ausgehen, daß sie ihre Probanden in der Mehrzahl gut unterbringen kann. Andererseits lassen freilich diese Unterbringungsmöglichkeiten oftmals sehr zu wünschen übrig.

Betreuung von Strafgefangenen und Entlassenen liegt immer noch im argen

Darum besteht trotz dieses relativ guten Zahlenverhältnisses, wie es oben angegeben worden ist, gar kein Zweifel, daß die Strafvollzugsreform mit

ihren psychologischen, pädagogischen, sozial-therapeutischen und sozialen Maßnahmen zum Zweck der Re-Sozialisierung von Strafgefangenen vorangetrieben werden muß. Denn die Betreuung von Strafgefangenen und Entlassenen liegt immer noch, wie gerade die Reformpläne der Bundesregierung und die verschiedenen Reformen der Länderregierungen zeigen, im argen. Zumal da die angewandten Mittel oftmals nur einem verhältnismäßig kleinen Kreis von Gefangenen zugute kommen.

Dennoch erhebt sich die Frage, ob mit einer Re-Sozialisierung der Strafgefangenen alles getan ist. Sind nicht bereits heute in der Öffentlichkeit Stimmen zu hören, die vor einer allzu starken Liberalisierung der Strafvollzugsbestimmungen warnen und es lieber sehen, wenn sie das Reformrad zum Stillstand bringen oder gar ein wenig zurückdrehen könnten?

Schon aus diesem Grunde muß unmittelbar mit der Re-Sozialisierung der Gefangenen eine aktive Arbeit in und an der Gesellschaft einsetzen mit dem Ziel, die Bereitschaft für eine Rehabilitierung der Gefangenen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Hier ist der Lernprozeß auf beiden Seiten noch mächtig voranzutreiben.

Freilich ist mit der Forderung nach Rehabilitierung der Strafgefangenen auch eine Neubesinnung auf das Wesen der Strafe notwendig. Dies zu begründen, wird nunmehr unsere erste Aufgabe sein.

Sinnvollerweise sollte bei der Darstellung dessen, was unter Strafe zu verstehen ist, bei dem durch Seneca überlieferten Satz Platos eingesetzt werden: „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“ (Kein kluger Mensch straft, weil gefehlt wurde, sondern damit nicht gefehlt werde). Aus dieser Doppelaussage: quia peccatum – ne peccetur (weil – damit nicht) haben sich die beiden großen Straf-Theorien entwickelt. Die eine, die sich ganz am Vergangenen, an der Straftat (peccatum) orientiert, die andere, die auf Grund des ne peccetur (damit nicht gefehlt werde) auf die Zukunft hin ausgerichtet ist ¹⁾.

¹⁾ Vgl. Horst Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969, S. 132 ff.

Die absolute Straftheorie ist frei von bestimmten Strafzwecken

Die absolute Straftheorie, auch Vergeltungstheorie genannt, geht im wesentlichen auf Kant und Hegel zurück. Sie ist frei von bestimmten Strafzwecken, vom Erfolg der Strafe (poena absoluta est ab effectu²⁾). Darum also „absolute“ Theorie. Hier wird nur Schuld ausgeglichen, indem jeder das erfährt, was seine Tat wert ist. Gleiches soll mit Gleichem vergolten werden. Bekannt ist in diesem Zusammenhang die Hegelsche Definition der Strafe: Das Verbrechen ist die Negation des Rechts, die Strafe dann die Negation der Negation des Rechts, also die Wiederherstellung des verletzten Rechtes. Sie ist damit die Position des Rechtes. „Die Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht nur an sich gerecht, – als gerecht ist sie zugleich . . . sein Recht“³⁾.

Strafe wird so zur Vergeltung ohne Ansehen der Person. Sie kann auch nicht die eventuellen psychologischen oder soziologischen Entschuldigungen mitberücksichtigen. Diese absolute oder objektive Straftheorie mit ihrem abstrakten Vergeltungsschema korrespondiert notwendigerweise darum auch mit dem Schuldprinzip. Denn allein die Schuld des Täters soll durch die Strafe vergolten werden. Schuld und Vergeltung stehen sich als die beiden Pole gegenüber. Ihnen liegt eine Freiheit der Entscheidung zugrunde. Denn man geht davon aus, daß der Mensch auch anders hätte handeln können. Aber der Mensch hat die Norm vorsätzlich oder fahrlässig gebrochen.

Indessen, durch die neueren anthropologischen und medizinischen Forschungen steht die völlige Determiniertheit und Indeterminiertheit des Menschen in Frage. Ob ein bestimmter Mensch in einer bestimmten Situation auch anders hätte handeln können, ist heute keineswegs eindeutig mehr zu beantworten. Die Problematik der Gutachter-Aussagen in einigen größeren Prozessen der jüngsten Vergangenheit in der Bundesrepublik hat erneut deutlich darauf hingewiesen.

Denkt man ferner an verschiedene im gesellschaftlichen Zusammenleben entstandene und noch entstehende Ungerechtigkeiten, dann ist es sehr zweifelhaft, ob jeder wirklich das bekommt, was seine Taten wert sind. Es bleiben Ungerechtigkeiten und kriminelle Handlungen ungestraft, während andere Täter – oftmals tatsächlich wirklich nur die kleineren – infolge menschlicher Unzulänglichkeiten härter bestraft werden.

Der Sühne-Gedanke im Alten und Neuen Testament

Dort, wo von Vergeltung gesprochen wird, wird oft synonym das Wort „Sünde“ gebraucht. Dem Täter wird eine Sühneleistung auferlegt, an ihm wird Vergeltung geübt. Nach biblischem Denken hat Gott allein die Sühne in der Hand. Aber in der Priesterschrift des Alten Testaments heißt es auch: „Jahwe selbst hat durch kultische Gebote die Möglichkeiten gegeben, alles der Sühne Bedürftige zu sühnen“⁴⁾.

Denn es muß alles gesühnt werden, was mit Sünde und Unreinheit behaftet ist. Im Neuen Testament werden jedoch dann in zentraler Weise die Ausdrücke des Sühnens ganz auf Gottes Handeln in Jesus Christus bezogen⁵⁾. „Mit der zentralen Sammlung der Sühne auf Jesus Christus ist alle weitere Sühne-Möglichkeit im menschlichen Bereich als aufgehoben erwiesen“⁶⁾.

In der Umgangssprache und im Strafvollzug ist jedoch heute dieses göttliche Sühnen nicht gemeint. Dort geht es, wenn nicht gerade Sühne und Vergeltung gleichgesetzt werden, um ein Versöhnungshandeln des Rechtsbrechers gegenüber der Rechtsgemeinschaft und der Rechtsordnung. Darum wird mit vollem Recht von der Sühneleistung des Menschen gesprochen. In dieser Leistung ist ein Doppeltes zu bedenken: Der Täter soll zum einen in ihr seine Unrechtstat einsehen und zum anderen die ihm daraus folgende Strafe bejahen⁷⁾.

Kritisch freilich ist bei einer solchen Strafe im Sinne einer Sühneleistung zu fragen, was dann aus der Strafe wird, wenn der Täter seine Strafe nicht bejaht. Kann die Sühne in diesem Fall nicht erbracht werden? Ist dann etwa kein Strafen möglich? Dies muß noch näher erörtert werden.

Die relativen Straftheorien beinhalten General- und Spezialprävention

Im Mittelpunkt der relativen Straftheorien steht der auf die Zukunft gerichtete Halbsatz des „ne peccetur“, daß nicht fernerhin gefehlt werde. Dieses „ne peccetur“ enthält eine doppelte Aussage. Denn es hat zum Inhalt sowohl das allgemeine Ziel, Verbrechen zu verhüten, wie auch gleichzeitig speziell, den einzelnen Täter daran zu hindern, kriminelle Delikte zu verüben. Man spricht deshalb von einer General- und einer Spezialprävention.

a) **Die Generalprävention.** Das Strafen soll durch seine abschreckende Wirkung die Allgemeinheit vor dem Verbrecher schützen. Durch die Strafandrohung soll der Staat jedermann die Lust am Verbrechen nehmen. Vielfach werden allein unter diesem Gesichtspunkt heute Strafen angedroht und verhängt. Man denke nur etwa an die Verschärfung der Strafbestimmungen für Verkehrsdelikte. Wer kam nicht selbst schon einmal in die Verlegenheit, sich nur deshalb an die Vorschriften zu halten, weil er sonst mit einer Strafe hätte rechnen müssen.

Indessen, es konnte in der Vergangenheit immer wieder beobachtet werden, daß auch die härtesten Strafen nicht sämtliche kriminelle Taten aus der Welt geschafft haben. Denn selbst die grausamsten Strafen im Mittelalter konnten nicht verhindern, daß Verbrechen begangen worden sind. Selbst die während des Krieges verhängten Todesstrafen gegenüber Plünderern haben nicht die abschreckende Wirkung erzielt, daß das Plündern eingestellt wurde.

²⁾ Vgl. Eberhard Schmidhäuser, Vom Sinn der Strafe, Göttingen 1963, S. 16.

³⁾ Vgl. Eberhard Schmidhäuser, a. a. O., S. 20.

⁴⁾ Vgl. Theologisches Wörterbuch, Band III, S. 310.

⁵⁾ Vgl. Theologisches Wörterbuch, Band III, S. 317.

⁶⁾ Vgl. Ratschow in H. Dombos, Weltliche Strafe in der Ev. Theologie, Witten 1959, S. 110.

⁷⁾ Vgl. Eberhard Schmidhäuser, a. a. O., S. 45.

b) **Die Spezialprävention.** Das „ne peccetur“ ergeht aber auch an den speziellen Täter. Dieser soll an neuen Taten gehindert werden. Also nicht eine vergangene Tat soll vergolten, sondern mögliche neue Delikte sollen abgewehrt werden.

Der deutsche Kriminalist Franz Liszt war es, der am Ende des 19. Jahrhunderts machtvoll diesen Gedanken der Spezialprävention vertrat. Die Strafe kann nach Liszt nur in der Besserung des Verbrechens und damit in dessen Anpassung an die Gesellschaft bestehen oder darin, diesen von neuen Taten durch Abschreckung abzuhalten.

Freilich sind auch gegen diesen spezialpräventiven Gedanken erhebliche Einwände gemacht worden. So wird etwa gesagt, daß die Spezialprävention keine zeitliche Begrenzung des staatlichen Eingreifens durch eine feste Strafe dulden könnte, sondern konsequenterweise auf eine Behandlung bis zur endgültigen Besserung abzielen müßte⁸⁾. Ferner wird kritisch eingewandt, daß dann, wenn die Strafe in der Re-Sozialisierung des Verbrechens besteht, diese bei denen entfallen muß, bei denen keine Wiederholungsgefahr besteht, also z. B. bei den KZ-Verbrechern⁹⁾.

In der Auseinandersetzung um die Gültigkeit der absoluten oder relativen Straftheorie ist es heute zu einem gewissen Stillstand gekommen. Das ist ein Erfolg der sogenannten Vereinigungstheorie.

Vereinigungstheorie übernimmt verschiedene Überlegungen

Den einzelnen Schwierigkeiten der jeweiligen Straftheorie glaubt man dadurch aus dem Wege gehen zu können, daß man von allen Auffassungen einzelne Überlegungen in die Begriffsbestimmungen der Strafen mitübernimmt. Der Entwurf des Strafgesetzbuches von 1962 hat das sehr deutlich werden lassen:

„Der Entwurf sieht den Sinn der Strafe nicht allein darin, daß sie die Schuld des Täters ausgleicht, sie hat damit zugleich auch den allgemeinen Sinn, die Rechtsordnung zu bewahren. Außerdem dient sie bestimmten kriminalpolitischen Zwecken, in erster Linie dem Zweck, künftige Straftaten zu verhindern. Das kann dadurch geschehen, daß der Täter und andere davon abgeschreckt werden, derartige Taten zu begehen. Es kann nachsichtiger dadurch geschehen, daß auf den Täter eingewirkt wird, um ihn der Gemeinschaft wieder zu gewinnen und ihn gegen neue Versuchungen innerlich widerstandsfähiger zu machen. Es kann schließlich auch dadurch geschehen, daß die Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter gesichert wird“⁹⁾.

Entsprechend den Vereinigungstheorien werden hier alle Sinn-Elemente des Strafens von der Vergeltung über die allgemeine und spezielle Abschreckung bis zur pädagogischen Erziehung des Täters in einem Komplex zusammengefaßt. Dahinter steht die Überzeugung, daß in den einzelnen Theorien brauchbare

Elemente vorhanden sind, deren Verabsolutierung jedoch fehlerhaft ist¹⁰⁾. Der Versuch jedoch, diesen Mängeln dadurch abzuweichen, daß man drei verschiedenartige Konzeptionen einfach nebeneinander stellt, mußte scheitern¹¹⁾.

Und doch scheint in einer Art Vereinigungstheorie die einzige Möglichkeit zu bestehen, der Misere zu entkommen, den Grund des Strafens ohne entsprechende Straftheorie angeben zu müssen. Die heute gängige Antwort auf die Frage nach dem Sinn der Strafe durch die Forderung nach einer Re-Sozialisierung des Straftäters ist im Grunde genommen nur der Ausdruck eines unbestimmten Pragmatismus. Hinter ihm steht – oftmals nur versteckt – die Vorstellung, daß die Schuld nicht bei dem einzelnen, sondern bei der Allgemeinheit zu suchen ist.

Der einzelne wird in einem erheblichen Ausmaß als reines Produkt seiner Umwelt angesehen. Demnach hätte sie dann die Verpflichtung, sobald einer straffällig geworden ist, den Täter zu re-sozialisieren. Das aber scheint – nach Lage der Dinge und auf Grund der großen Zahl der straffällig gewordenen und immer wieder straffällig werdenden – als Ziel für alle Täter nicht den Gegebenheiten zu entsprechen. Weder wird man den kriminogenen Veranlagungen gerecht, noch ist es möglich – selbst unter Aufbietung aller Kräfte –, die Strafvollzugsanstalten zu Re-Sozialisierungsheimen zu machen.

Die ganze Komplexität der Person des Täters, die durch die Anlage, durch die Umwelt und durch die Entwicklung seiner eigenen Kräfte bedingt ist, muß berücksichtigt werden. Freilich muß am Ende einer „durchlittenen“ Strafzeit für den Einsichtigen und Willigen nicht nur eine Re-Sozialisierung, sondern auch die Rehabilitierung durch die Gesellschaft stehen. Genausowenig wie alle Strafgefangenen am Ende des Strafvollzugs re-sozialisierbar sind, werden sie auch rehabilitierbar sein. Immer wird eine Gruppe übrigbleiben, bei der alle Bemühungen zur Re-Sozialisierung und Re-Habilitierung vergebens sein werden. Möglicherweise wird man für diese Gruppen besondere Anstalten der Sicherung und Verwahrung schaffen müssen.

Die Rehabilitierung des Strafgefangenen geht stufenweise vor sich

Es ist das Verdienst der theologischen Ethik von Helmut Thielicke, das sühnende Handeln des Täters präzise umschrieben und für den Strafvollzug nutzbar gemacht zu haben¹²⁾. Mehrere Stufen, die zeitlich durchaus nicht aufeinander zu folgen brauchen, sondern sich überlappen können, sind dabei zu unterscheiden.

Im ersten Schritt wird, wie oben schon ausgeführt, verlangt, daß der Täter seine Schuld einsieht. Denn die Übertretung bestimmter Normen und Verstöße gegenüber den geschützten Werten und Gütern, kurz gegenüber der Rechtsordnung, bedeuten ein Schuldigwerden.

⁸⁾ Vgl. Claus Roxin, Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, in: Juristische Schulung, 6. Jahrgang, Okt. 1966, Heft 10, S. 379.

⁹⁾ Vgl. Claus Roxin, a. a. O., S. 379.

^{9a)} Entwurf eines Strafgesetzbuches, S. 96.

¹⁰⁾ Vgl. Claus Roxin, a. a. O., S. 381.

¹¹⁾ Vgl. Claus Roxin, a. a. O., S. 381.

¹²⁾ Vgl. Helmut Thielicke, Theologische Ethik, Band III, Tübingen 1968, S. 1427 ff.

Aber auch diese Einsicht in das Schuldig-geworden-sein bedeutet allein noch nichts. Es muß die Bereitschaft hinzukommen, sich der verhängten Strafe zu unterwerfen, ja zu ihr zu stehen. Diese in der Sühne bejahte Strafe hat zur Folge die Wiederherstellung der durch die Tat verletzten Unantastbarkeit der Rechtsordnung.

Ohne Frage wird in den meisten Fällen eine solche unter sühnendem Aspekt verhängte Strafe nur in der ersten Zeit einer Inhaftierung als sinnvoll und berechtigt angesehen. Eine von mir wiederholt durchgeführte Gefangenenbefragung hat gezeigt, daß man nur in den ersten Monaten nach der Bestrafung das Recht zum Strafen bejaht und auch den sühnenden Charakter der Strafe einsieht. In sehr vielen, ja sogar in den meisten Fällen ist der Täter am Anfang seines Strafvollzugs bereit, einzusehen, daß er bestraft werden mußte. Indessen, auch folgende Beobachtung ist ständig zu machen:

Mit der Zeit schwindet das Unrechts-Bewußtsein des Täters

Zwar wird die Strafe selbst bejaht, aber nur selten ist man mit dem jeweiligen Strafmaß einverstanden. Der Täter opponiert also nicht so sehr gegen die Bestrafung selbst, als vielmehr gegen die Strafzumessung. Je länger jedoch die Strafe dauert und je kleinlicher der Strafvollzug ausgestaltet ist, um so mehr schwindet die Schuld-Einsicht und die Bereitschaft, die Notwendigkeit des Strafens anzuerkennen. Je „kleinkariert“ der Strafvollzug in den Anstalten gehandhabt wird, um so eher verschwindet das eigentliche Unrechts-Bewußtsein, das immerhin nach der Inhaftierung und Verurteilung des Täters relativ groß ist.

Je weiter sich der Täter also von der Tat und von seiner Verurteilung entfernt, um so mehr verliert er das Verhältnis zu ihr. Irgendwann kommt bei jedem Gefangenen einmal der Punkt, da er gleichsam in einem großen Satz über den Rest der ganzen Strafzeit hinwegspringt und sich völlig auf das Ende seiner Strafe einstellt. Dann verliert das Delikt selbst an Bedeutung, und die eigentlichen Gedanken des Täters drehen sich allein noch um den Tag X, an dem er entlassen wird.

Diese Reststrafzeit, vom „brake-point“ an bis zum Ende der Strafe, ist die kritischste Zeit für den Gefangenen. In dieser Zeit muß sich bereits das bewähren, was mit dem Beginn seiner Inhaftierung eingesetzt hat: Die Ansätze zur Re-Sozialisierung des Gefangenen. Denn gerade diese Zeit darf ihm nicht als eine sinnlose Leidenszeit erscheinen. Im Gegenteil, der Gefangene muß erfahren, daß auch diese Zeit einen sinnvollen Raum ausfüllt und ihn weiter zu einer gesellschaftlichen Wiedereingliederung hinführt.

Die Strafe als Abschreckung und Mittel zur Wiedereingliederung

Erfüllt der Strafvollzug diesen Zweck, dann hat die Strafe wiederum einen doppelten Charakter. Denn sie ist einmal eine bewußte Abschreckung durch die Verhängung des Freiheitsentzugs im Sinne einer

Spezialprävention. Die Strafe soll den Täter so treffen, daß er von weiteren Taten abgehalten wird. Aber sie ist andererseits gleichzeitig auch das Mittel, durch das er die Möglichkeit erhält, voll in die Gemeinschaft wieder eingegliedert zu werden. Denn während der Strafzeit erhält er die Hilfsmittel, die für seine Wiedereingliederung sinnvoll und notwendig sind.

Freilich hat dieser Re-Sozialisierungsaspekt, wie oben bereits ausgeführt, zwei Seiten. Denn einmal richtet er sich auf den Gefangenen selbst und präpariert ihn für die Zukunft. Zum anderen verlangt er aber nicht minder einen Einsatz von der Gemeinschaft, die die Strafe verhängt. Sie muß die Bereitschaft zeigen, den Täter völlig, d. h. ohne Vorurteile und Ressentiments, zu integrieren. Das kann sie nur, indem sie ihn rehabilitiert.

Am Ende des „durchgestandenen“ Strafvollzugs kann so auf Grund der sühnenden Aneignung der Strafe und der entsprechenden Re-Sozialisierungsmaßnahmen der Gemeinschaft demnach nur die vollgültige Rehabilitation des Täters stehen. Wird diese Beziehung von sühnender Aneignung der Strafe durch den Täter einerseits und durch die Re-Sozialisierungsmaßnahmen der Gemeinschaft andererseits rechtzeitig begonnen, braucht nicht befürchtet werden, daß das „Ja“ des Gefangenen zur begangenen Tat und zur daraufhin verhängten Strafe durch die Länge der Inhaftierung schwindet. Der Gefangene sieht den Erfolg vor Augen.

Für die Gruppe von Straftätern freilich, die nicht bereit ist, sich zu ihrer Tat zu bekennen und die Strafe zu akzeptieren, wird die Strafe selbst nicht den Re-Sozialisierungsgedanken und Rehabilitationseffekt haben können. Möglicherweise ist das gerade die Gruppe der Gefangenen, von der man heute durchweg nicht von einer Re-Sozialisierung sprechen kann, sondern höchstens von einer Sozialisierung. Sofern freilich diese Bemühungen bejaht werden, werden sich die Straftäter dem Sühnegedanken ohne weiteres auch unterwerfen. Wer sich jedoch sowohl einer Re-Sozialisierung als auch einer Sozialisierung widersetzt, kann letztlich nicht mit einer Rehabilitation rechnen. Wir werden in Zukunft lernen müssen, daß bei allen Liberalisierungs- und Humanisierungsmaßnahmen im Strafvollzug immer eine kleine Gruppe von Strafgefangenen außerhalb dieser Pläne leben wird.

Sicherlich wird das jedoch nur der kleinste Teil der Strafgefangenen sein. Wer freilich glaubt, er könne mit Reformbestrebungen im Strafvollzug die Gefängnisse auf die Dauer völlig „entvölkern“, der erliegt einem reinen Wunschenken. Auf lange Sicht werden auch die Reformmaßnahmen des Strafvollzugs immer nur einer bestimmten Gruppe von Strafgefangenen zur Neugestaltung ihres Lebens verhelfen. Für die anderen müssen entsprechend ihrem Charakter Verwah- und Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Bei der großen Zahl der zur Re-Sozialisierung anstehenden Gefangenen bedarf es jedoch zur Abrundung ihrer gesellschaftlichen Integration einer eindeutigen Rehabilitation durch die Gesellschaft.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Bundestag befaßt sich mit Strafvollzugsgesetz

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Strafvollzugsgesetz (Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz [StVG] –) wurde am 23. 7. 1973 mit Begründung, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme als Drucksache 7/918 dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Dem Vernehmen nach wird der Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform Anfang 1974 nach Abschluß weiterer Reform-

vorhaben auf dem Gebiet des Strafrechts mit der Beratung des Entwurfs beginnen.

Im September 1973 ist auch der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes erschienen, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer (Verlag J. C. B. Mohr [Paul Siebeck] Tübingen). Der Alternativ-Entwurf, der auf dem Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil, 1966 (2. Auflage 1969), fußt, versteht sich als „wissenschaftlich begründete Alternative“ zum Regierungsentwurf (vgl. besondere Besprechung).

Seminar für Kriminologie in der Schweiz

Die Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitees für geistige Gesundheit organisiert vom 25. bis 27. Oktober 1974 in Rüschlikon/Zürich ein Seminar für Kriminologie unter der Teilnahme von J. Bernheim (Genf), N. Christie (Oslo), M. Gschwind (Basel/Bad Gandersheim), G. Kaiser

(Freiburg i. Br.), F. H. McClintock (Cambridge), A. Mergen (Mainz), M. Milutinovic (Belgrad), Ph. Robert (Paris), G. Schaffner (Reinach), Frau H. Veillard-Cybulska (Lausanne) und W. Wiesendanger (Zürich).

Programm und Anmeldung durch Dr. W. T. Haesler, Luegete 39, CH-8053 Zürich.

NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, bearbeitet von Jürgen Baumann u. a. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1973. 252 S. DM 29,80.

Peter-Curdin Conrad: Das Verhalten von 100 Insassen der Verwahranstalt Thorberg nach ihrer Entlassung. Eine kriminologische Untersuchung von 100 nach Art. 42 StGB Eingewiesenen (Berner kriminologische Untersuchungen, Bd. 8). Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart 1973. 100 S. DM 21,80.

Hans-Heinrich Eidt: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im „Community Treatment Project“ in Sacramento. Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1973. 376 S. DM 22,-.

Hans Göppinger: Kriminologie. Eine Einführung. 2., überarbeitete und erweiterte Aufl., C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1973. XXII, 528 S. DM 38,-.

Gisela Grohmann: Strafverfolgung und Strafvollzug. Eine ökonomische Analyse (Abhandlungen zu

den Wirtschaftlichen Staatswissenschaften, Bd. 5). Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1973. X, 286 S. DM 38,-.

Sönke Harrsen: Die Bestimmungen über den Freiheitsstrafvollzug in der UdSSR, Polen, Jugoslawien, der CSSR, Rumänien und der DDR. Verlag Hirthe, Bremen, Hamburg 1972. XIX, 172 S. DM 16,80.

Individuum und Gesellschaft. Familie, Schule, Politik, Strafvollzug. Hrsg. von der Stuttgarter Akademie für Tiefenpsychologie und analytische Psychotherapie e. V. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1973. 266 S. DM 19,80 (mit 5 Beiträgen zur Sozialtherapie im Strafvollzug).

Rudolf Pfisterer: Zwischen Kasernenhof und Schlaraffenland: Erwägungen zum Strafvollzug. Schriftenmissions-Verlag, Gladbeck (Westf.) 1973. 116 S. DM 6,80.

Georg Rusche, Otto Kirchheimer: Sozialstruktur und Strafvollzug. Aus dem Amerikanischen von Helmut und Susan Kapczynski. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt/M. 1973. 272 S. Kt. DM 19,-.

Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter. Theoretische Ansätze – Empfehlungen – Berichte – Meinungen. Hrsg. von Gerhard Deimling (Luchterhand-Arbeitsmittel für Erziehungswissenschaft und -praxis). Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1973. 270 S. DM 19,80.

Sozialtherapie und Sozialtherapeutische Anstalt. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe. Ein Bericht des Fachausschusses V (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe,

H. 14). Selbstverlag Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Bonn-Bad Godesberg 1973. 202 S.

Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Hrsg. von Heike Jung und Heinz Müller-Dietz (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, H. 15). Selbstverlag Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Bonn-Bad Godesberg 1973. 66 S.



... für Sie gelesen

Kriminalität und ihre Vorbeugungs- und Behandlungsmöglichkeiten

Kriminalität vorbeugen und behandeln. Abhandlungen zur Prophylaxe und Resozialisierung, herausgegeben im Auftrag der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung und der Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung von Gustav Nass. Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München 1971. IV, 137 S., 21,— DM.

Der recht vielseitige Sammelband enthält sieben Beiträge zu aktuellen Themen der Kriminaltherapie und Verbrechensbekämpfung. Er wird eingeleitet durch eine kurze Abhandlung des Herausgebers selbst, die grundsätzlichen Tendenzen der modernen Kriminalpolitik gilt. Ganz im Sinne heutiger Reformbestrebungen tritt Nass für einen (Re-)Sozialisierungsvollzug ein, der den Gefangenen auf das Leben in Freiheit vorbereitet und mit der „Scheinwelt des Gefängnisses“ Schluß macht (S. 1–9). Nass ist es dabei aber nicht um Übereinstimmung mit modischen Trends, sondern – wie gerade seine deutliche Kritik an problematischen Reformmaßnahmen zeigt – um die Sache selbst zu tun. Für ihn sind vorbeugende Verbrechensbekämpfung und sozialtherapeutische Behandlung des Straffälligen die beiden Pole, um die sich jede wissenschaftlich abgesicherte rationale Kriminalpolitik dreht.

Sein Beitrag zieht gleichsam den Rahmen für die nachfolgenden Abhandlungen, die die Themen der Wirtschaftskriminalität (Windolph), der Sozialtherapie (Bechtel), der Möglichkeit stereotaktischer Eingriffe bei Aggressionstätern (Roeder), der Zusammenhänge zwischen hirnrorganischen Schäden und Frühkriminalität (Jurzeit), der sozialpsychologischen Behandlung heranwachsender Delinquenten (Grossmann) sowie der psychologischen Diagnostik jugendlicher Straftäter (Schmitt/Steigerwald) zum Gegenstand haben.

Windolph sucht einen umfassenden Überblick über die bisherige Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und den heutigen Stand ihrer Bekämpfung zu geben (S. 11–41). Sein mit zahlreichen anschaulichen Beispielen gespickter Beitrag läßt freilich eine systematische Darstellung der Materie vermissen. Zwischen der Wiedergabe von Einzelheiten und recht allgemeingehaltenen Aussagen fehlt oft der vermittelnde Übergang. Auf praktischen Erfahrungen (Hohenasperg!) und theoretischen Einsichten in die Funktion der Sozialtherapie fußt der Beitrag von Bechtel (S. 43–61), der einer eigenständigen Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Anstalt das Wort redet. Ausgehend von einem dreiphasigen Ablauf der Behandlung (Eingangsphase, zentrale Behandlungsphase und Überleitungsphase) fordert Bechtel die Schaffung eines therapeutischen Milieus, das Änderungen der Organisationsstruktur sowie der Einstellungen des Vollzugspersonals voraussetze. Der Einbeziehung des ganzen Personals in die therapeutische Arbeit müsse die Mitverantwortung der Insassen entsprechen. Die Bildung von Therapie- und Wohngruppen erscheint hierfür unerlässlich.

Roeder hält in seinem Beitrag operative Eingriffe im Gehirn für eine zukunftssträchtige Methode zur wirksamen Behandlung von Aggressionstätern (S. 63 bis 84). Er berichtet vor allem über die stereotaktische Ausschaltung des Sexualzentrums im Zwischenhirn bei zehn pädophilen Homosexuellen. Die bisherigen Erfolge werden als zufriedenstellend bezeichnet; freilich reicht die Zahl solcher Eingriffe noch keineswegs aus, um weitergehende Aussagen zu erlauben.

Daß hirnrorganische Schäden keineswegs notwendig zu Frühkriminalität führen und daß diese mei-

stens auf dem Zusammenwirken mehrerer Faktoren beruht, hebt R. Jurgeit besonders hervor (S. 85–99). Andererseits macht dieser Beitrag deutlich, daß Kinder mit solchen Schädigungen zu erzieherischen Fehlhaltungen neigen und deshalb besonders gefährdet sind.

Grossmann berichtet ebenso wie Bechtel über praktische Erfahrungen mit Gruppenarbeit (S. 101 bis 113), wie sie seit 1969 in der Vollzugsanstalt Pforzheim auf der Grundlage des „group counseling“ betrieben wird. Er unterscheidet dabei die verschiedenen Ansätze der Gesprächspsychotherapie, Verhaltenstherapie und der psychoanalytisch orientierten Gruppentherapie, die alle letztlich auf Verhaltens-

änderungen und soziale Lernprozesse abzielen. Die an der bisherigen Gruppenarbeit beteiligten Gefangenen und Beamten scheinen sie im allgemeinen recht positiv zu bewerten.

Der letzte Beitrag von Schmitt und Steigerwald (S. 115–137) dürfte vor allem für die kriminologische Forschung Bedeutung haben. Er befaßt sich mit der Anwendung eines in den USA entwickelten Persönlichkeitstests (MMPI), dessen Brauchbarkeit im Strafvollzug trotz kritischer Einschränkungen bejaht wird.

Der Sammelband bietet eine Fülle von Informationen. Er sollte in keiner Beamtenbücherei fehlen.

H. Müller-Dietz

Gesellschaftsreform als Vorbedingung zur Strafreform

Eduard Naegeli, „Die Gesellschaft und die Kriminellen. Strafreform als Gesellschaftsreform“. St. Galler Schriften zur Strafreform, Bd. 1, Zürich 1972.

Zu den innerhalb eines und eines halben Jahres gehaltenen drei Vorträgen von Prof. Dr. jur. Naegeli muß zuvor etwas über die von dem Verfasser ins Leben gerufene Arbeitsgruppe für Strafreform an der Hochschule St. Gallen (Schweiz) gesagt werden. Diese Gruppe besteht seit 1969, sie versucht, durch den Aufbau einer Dokumentation, durch Forschung, Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis und durch Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Verbrechensvorbeugung, der Entwicklung neuer Konzepte im Strafwesen und der Gewinnung neuer Methoden der Kriminaltherapie zu dienen. Es charakterisiert die kritische Grundhaltung der Gruppe, wenn sie sich in einem Arbeitspapier im November 1971 insbesondere mit der Frage auseinandersetzt, ob karitative Arbeit – die Einzelbetreuungen – einen Beitrag zur Reform von Strafrecht und Strafvollzug leisten kann.

Die Frage wird allerdings bejaht mit der Begründung, daß die Reform nur in bezug zur Praxis möglich sei, weil Reformen nur im Kontakt mit den Betroffenen realistisch bleiben können. Deshalb wird von der Gruppe eine Fülle von praktischen Projekten in Angriff genommen, angefangen von der Bemühung um ein Mädchenheim über die Entwicklung von Drogengruppen, Familienbetreuung, Organisation ehrenamtlicher Hilfen bis zur Einführung von Gruppenarbeit in die Strafanstalten.

In erster Linie – und da liegt das Hauptaugenmerk von Naegeli selbst – geht es um Aufklärung über die Notwendigkeit von Reformen und um den Kampf gegen Vorurteile. In diesen Zusammenhang vor allen Dingen gehören die Vorträge Naegelis. Der erste, mit dem Thema des Buches, wurde im März 1970 vor der Deutschen Richterakademie in Berlin gehalten, der zweite mit dem Thema „Von der Vergeltung zur Sozialisierung“ bei der Jahrestagung des Deutschen Ärztinnenbundes im Oktober 1971 in Bad Pyrmont und der dritte mit dem Thema „Der Sinn des Strafens in der heutigen Gesellschaft“ im Dezember 1971 in der Evangelischen Akademie in Loccum. Inhaltlich überschneiden sich die Gedanken und wiederholen sich Ansätze der Kritik und Lö-

sungsvorschläge. Deshalb empfiehlt es sich nicht, die Gedanken des Referenten nach der Vortragsfolge geordnet wiederzugeben.

Insgesamt geht es um den Sinn des Strafens und um die Forderung, die heutige Strafordnung den Vorstellungen des modernen Sozialstaates anzupassen. Aus der Fülle der bisher akzeptierten Strafzwecke gilt es, endlich zu einer Entscheidung für einen einzigen, zeitgemäßen Zweck zu kommen, der vor allem auch dem Prozeß der Mündigwerdung der Gesellschaft Rechnung trägt. Dieses Bemühen führt zur Abkehr von weltanschaulichen Orientierungen und Irrationalismen, zur Konzentration auf den Sozialisationsgedanken und in letzter Konsequenz zu einem entemotionalisierten Maßnahmenrecht, das nicht Anpassung, sondern Selbstverwirklichung bezweckt, „sozialbewußte Eigenständigkeit“, d. h. „die Entwicklung zur mündigen, autonomen, sich ihrer bewußten und folglich auch kritischen Persönlichkeit“. (Sozialisation und Strafe werden sich auf die Dauer nicht vertragen.)

Entpönalisierung, wie sie mit der bedingten Strafaussetzung bereits begonnen wurde (in der Schweiz verbüßen etwa noch 55 Prozent der zur Freiheitsstrafe Verurteilten diese), Versöhnung und Wiedergutmachung müssen die Prinzipien des Maßnahmenrechtes werden. „Das Strafrecht oder was vielleicht einmal an seine Stelle treten wird, muß also letzten Endes das Ziel verfolgen, eine Versöhnung der Gesellschaft mit dem Rechtsbrecher herbeizuführen. Im Hinblick auf die anzustrebende Versöhnung wird zukünftig vor allem dem Wiedergutmachungsprinzip größte Bedeutung zukommen müssen“. Die Versöhnung, als Kern der anzustrebenden Friedensordnung, muß vor allem auch durch die Beseitigung der lebenslangen Freiheitsstrafe – als Prototyp der Vergeltungsstrafe – verwirklicht werden.

Immer wieder betont Naegeli auch, daß das im Strafrecht liegende Aggressionspotential nur durch eine Veränderung der allgemeinen, z. T. kirchlich geprägten Moralvorstellungen und insbesondere durch Abbau der verkrampften Sexualtabus vermindert werden könne. Es müsse zu einer lebensbejahenden, auch das Böse im Menschen akzeptierenden Moral-

auffassung gefunden werden, möglichst mit Hilfe der Kirchen, die an der Entwicklung falscher Moralauffassungen mitschuldig zu sprechen seien. „Die Frage der Einstellung zur Strafreform wird ein zentraler Prüfstein für die Zukunft der christlichen Religion werden“ (in den Vorschlägen zur Strafreform geht die Arbeitsgruppe dann konsequent über die im EStVollzG gemachten hinaus, wenn Gastzimmer in den Anstalten für das Treffen Inhaftierter mit Ehepartnern und Verlobten und überhaupt die Förderung heterosexueller Kontakte im Vollzug gefordert werden). Und schließlich betont Naegeli immer wieder, daß alle Veränderung im Strafenwesen nur im Verein mit der allgemeinen Öffentlichkeit durch Öffnung des Vollzugs nach außen erreicht werden kann.

Sein zentrales Anliegen aber ist der enge Zusammenhang von Straf- und Gesellschaftsreform, was provokativ wörtlich so formuliert wird: „Ohne Strafreform keine Gesellschaftsreform, ohne Gesellschaftsreform keine Strafreform.“ An diesem Punkt unterscheidet sich Naegeli von der Mehrzahl derer, die z. Z. die Entwicklung eines modernen Straf- und Strafvollzugsrechtes erörtern, indem er die entscheidende Konsequenz aus der gesellschaftlichen Entwicklung zieht, die dabei ist, dem in den vergangenen Jahrhunderten geprägten und kaum veränderten noch heute geltenden Strafrecht davonzulaufen. Nur so kann auch die Folgerung aus der Erkenntnis gezogen werden, daß die Gesellschaft an der Schuld, die zur Kriminalität führt, beteiligt ist, „Strafreform nicht nur die relativ kleine Schicht der erwischten Kriminellen, sondern die Gesellschaft als Ganzes berührt“. Also müssen Gesellschaft und Straftäter zusammen resozialisiert werden.

„Die Gesellschaft der Guten und Gerechten bedarf der Behandlung, um den an ihrer falschen Moral und Rechtsordnung Gescheiterten ohne Vorbehalte wieder aufzunehmen“ – oder „das Gros der eigentlich Asozialen findet sich viel eher wohlmaskiert in der guten Gesellschaft der Gerechten, wessen sich die angeblich Asozialen meistens wohlbewußt sind“. Geschehen kann das alles nur, wenn es gelingt, der Gesellschaft ihre Sündenbockprojektion durch emotional gesteuerte Aufklärung auch darüber, daß Verbrechen durch den Rückschlag gesellschaftlicher Aggressivität auf den Gefährdeten nur vermehrt wird, und über ihre eigene Fehlerhaftigkeit zu nehmen.

Naegeli setzt sich dann auch mit einigen Details der notwendigen Reformen auseinander: Schaffung von therapeutischen Gemeinschaften in den Anstalten zusammen mit mitarbeitersbereiten Teilen der Öffentlichkeit, also mit organisierten Helfergruppen. Bejahung der Frage, daß auch Teilrevisionen die Gesamtreform fördern können, wenn das immer im Hinblick auf die Gesamtreform geschieht (also „systemüberwindend“ Rez.). Einrichtung von offenen Anstalten, Zulassung der Öffentlichkeit in die Anstalten, größere Transparenz innerhalb des Vollzugs und nach außen. Reformiert werden müsse vor allem aber auch der Strafprozeß im Sinne größerer Demokratisierung. Ihm schwebt – wie dem ehemaligen hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer – das Round-table-Gespräch vor, in dem sich Partner über das begangene Unrecht unterhalten und nicht der Beschuldigte bloßes Objekt des Verfahrens ist.

Man merkt den drei Vorträgen von Naegeli die missionarische Richtung an, es soll aufgeklärt und Bewußtsein verändert werden. Die Vorträge atmen deshalb eher emotionale Nachdrücklichkeit als wissenschaftliche Distanz. Eindrucksvoll an ihnen ist ihre tolerante Vorurteilslosigkeit, ihr kompromißloser Mut, aus dem als richtig Erkannten die notwendigen praktischen Konsequenzen zu ziehen, und ihre optimistische Grundhaltung, die dem Professor der St. Gallener Hochschule die Möglichkeit gibt, selbst und überzeugend praktisch aktiv zu werden und die seinen Anstrengungen überraschende Erfolge beschert, z. B. bei der Finanzierung seiner und der Arbeitsgruppe völlig privat getragener Bemühungen.

Auch der Entwurf zu dem bundesdeutschen Strafvollzugsgesetz wird kritisch an den als richtig erkannten Grundsätzen gemessen. Grundsätzlich akzeptiert, werden doch eine Reihe von Punkten als zu leicht befunden (insbesondere wegen des kompromißloser Festhaltens an den Begriffen von Sicherheit und Ordnung). – Bundesgenossen akzeptiert Naegeli, wo immer er sie findet. Seine Hoffnung setzt er vor allen Dingen auf die junge Generation, die sich mit größerer Vorurteilslosigkeit sozialen Auseinandersetzungen zuwendet als es der älteren möglich sei. Dieser jung gebliebenen Kompromißlosigkeit entspricht in der Tat die Bereitschaft vieler junger Menschen, mit Naegeli zusammenzuarbeiten.

H. Einsele

Stand der Kriminologischen Forschung – in englischer Sprache

Günther Kaiser / Thomas Würtenberger, (Ed.) *Criminological Research Trends in Western Germany, German Reports to the 6th International Congress on Criminology in Madrid 1970*, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, New York 1972, VI, 178 S.

Die heutige Kriminologie in der Bundesrepublik verdankt der Forschung der anglo-amerikanischen Länder viele Anregungen, baut teilweise sogar auf deren Ergebnissen auf. Mit der vorliegenden Sammlung der von deutschen Teilnehmern auf dem 6. Internationalen Kongreß für Kriminologie im Jahre 1970 vorgetragenen Referate soll den englischsprechen-

den Vertretern dieser Wissenschaft eine knappe Übersicht über die Lage der kriminologischen Forschung in unserem Lande vermittelt werden.

Die Referate der ersten Abteilung befassen sich mit Grundsatzfragen. Hier gibt Thomas Würtenberger einen Überblick über die Forschungsschwerpunkte an den Fachinstituten der deutschen Universitäten, der öffentlichen Einrichtungen und der privaten Zusammenschlüsse und über ihre Zusammenarbeit. In seinem Referat über die Zusammenhänge zwischen Forschung und Kriminalpolitik stellt Gün-

ther Kaiser die Entwicklung der Strafgesetzgebung in der Bundesrepublik von der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes bis zur gesetzlichen Begründung der Sozialtherapeutischen Anstalten und zur freiwilligen Kastration dar und bezieht zu ihr kritisch Stellung. In einem dritten Referat untersucht Hans Jürgen Kerner die Beziehungen zwischen Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Kriminologie.

In der zweiten Abteilung geht es um die Erforschung der Strafaussetzung zur Bewährung. Heinz Leferenz untersucht in zwei Referaten die Frage der Auswahl der Probanden durch das Gericht und die Brauchbarkeit von Prognose-Tafeln für den Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung. Friedrich Schaffstein gibt eine Übersicht über die Ergebnisse der Untersuchungen zur Erfolgskontrolle der Strafaussetzung.

In der dritten Abteilung, die sich mit Methodenfragen befaßt, versucht Ulrich Eisenberg, Forschungsschwerpunkte herauszuarbeiten, während Hartmut Schellhoss die Notwendigkeit interdisziplinärer Forschung auf kriminologischem Gebiet begründet.

Die vierte Abteilung enthält eine recht eingehende Darstellung der verschiedenen Versuche, in Vollzugsanstalten psychotherapeutisch zu arbeiten. Aus-

gehend von den psychoanalytischen Grundlagen einer solchen Arbeit befaßt sich Rainer Leisner im Anschluß an Aichhorn mit den besonderen Bedingungen und den spezifischen Zielen einer Therapie bei Strafgefangenen. Er schildert dann die Versuche therapeutischer Arbeit in verschiedenen deutschen Vollzugseinrichtungen, wie zum Beispiel Kassel (Pietsch) und Hohenasperg (Mauch/Brink). Mit Recht betont der Referent, daß Psychotherapie niemals als einziges Mittel zur Erreichung des Resozialisierungsziels zu betrachten sei, flankierende Maßnahmen der Fortbildung und Sozialhilfe müßten hinzutreten.

Die fünfte Abteilung gibt auf 22 Seiten eine nach Sachzusammenhängen geordnete Übersicht über die kriminologische Bibliographie des deutschen Sprachgebiets für die Jahre 1965 bis 1970. Ein Namensregister und ein Sachregister beschließen den Sammelband.

Bei den gegensätzlichen Strömungen, die sich auf dem Gebiet der Kriminologie heute verfolgen lassen, ist es wohl kaum möglich, eine befriedigende Übersicht über den Stand der Forschung auf engem Raum zu geben. Mit dieser Einschränkung kann man die Sammlung ausländischen Gesprächspartnern zur ersten Information empfehlen.

K. P. Rotthaus

Verurteilt – Strafvollzug in der Bundesrepublik

Michel Anders, Verurteilt — Strafvollzug in der Bundesrepublik, Pocket 39, Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln 1972, 167 S., 12,— DM.

Dem Geleitwort von Birgitta Wolf ist zuzustimmen, daß es an Darstellungen der Wirklichkeit des Strafvollzugs „in einer verständlichen, für jeden faßbaren Sprache“ fehlt. Das vorliegende Buch versucht, diese Lücke zu füllen. Es beginnt mit einer kritischen Darstellung der traditionellen, aber falschen Einstellung der Öffentlichkeit zur Kriminalität, die ihre Mitverantwortung am Straffälligwerden der Mitbürger nicht erkennt und den Strafvollzug immer noch vorwiegend unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Sühne und Abschreckung sehen möchte.

Der Verfasser ist der Meinung, daß der Strafvollzug in der Bundesrepublik noch ganz überwiegend im Sinne dieser Schlagworte geprägt ist. Er legt demgegenüber die theoretisch allgemein anerkannten Grundsätze für einen Resozialisierungsvollzug dar und setzt sich mit Recht für die Durchführung des Vollzugs in offenen und halboffenen Formen ein (S. 21 ff.). Als positive Beispiele würdigt er im Anschluß die Öffnung des Vollzugs in der Justizvollzugsanstalt Ulm und den Versuch, in der sozialtherapeutischen Modellanstalt in Düren einer Gruppe von Gefangenen therapeutische Hilfen zu geben, außerdem die Übergangsabteilung der Vollzugsanstalt Bruchsal. Dem Klassifizierungsverfahren des Landes Baden-Württemberg steht er dagegen kritisch gegenüber, weil sie den ungünstig eingestuften Gefangenen keinen Hoffnungsschimmer lasse und so das 1971 abgeschaffte Zuchthaus „durch die Hintertür wiedereinführe“ (S. 37).

Das folgende umfangreichste Kapitel „Strafvollzug – Theorie und Praxis“ besteht aus einer „Gegenüberstellung der Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung (Fassung Mai 1971) und der Tagebuchnotizen, Aufzeichnungen und Briefe von Gefangenen“ (S. 43). Das nächste Kapitel stellt auf Grund ähnlicher Materialien die heutige Arbeitssituation in den Vollzugsanstalten dar. Sie mündet in ein eindringliches Plädoyer, endlich die tarifmäßige Entlohnung für die Gefangenen einzuführen.

Ein weiteres Kapitel befaßt sich mit Fragen der Jugendkriminalität und des Jugendvollzugs. Bei der Erörterung des Themas „Strafvollzugsbeamte“ stellt der Verfasser wiederum Vorschriften über die Werbung und Ausbildung von Aufsichts- und Werkbeamten und Zeugnisse von Gefangenen gegenüber. Außerdem teilt er Ergebnisse der Untersuchung von Deimling (Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht) und Auszüge aus der „Denkschrift zur inneren Reform des Strafvollzuges“ des Bundes der Strafvollzugsbediensteten aus dem Jahre 1970 mit. Im Schlußkapitel werden an zwei Beispielen die Schwierigkeiten erläutert, denen Entlassene beim Versuch der Wiedereingliederung gegenüberstehen.

Der Beurteilung des Geleitworts, der Verfasser habe „mit diesem Buch ein Loch in die Mauer gebrochen“, vermag ich mich nicht anzuschließen. Das Buch erfüllt nicht den Anspruch, den „Strafvollzug in der Bundesrepublik“ umfassend darzustellen. Zwar ist einzuräumen, daß eine solche Darstellung angesichts der erheblichen Unterschiede von Land zu

Land und sogar von Anstalt zu Anstalt eine schwierige Aufgabe ist. Die eigenen Beobachtungen des Verfassers und die Zitate aus dem Schrifttum und aus Denkschriften erwecken den Anschein der Zufälligkeit. Während in der Literatur zum Strafvollzug sonst die Betroffenen, die Gefangenen, kaum zu Wort kommen, fehlt in diesem Buch den eindrucksvollen, aber doch oft erkennbar subjektiv gefärbten Zeugnissen das Gegengewicht; die andere Seite wird nicht gehört.

Besonders unerfreulich wirkt auf mich das Kapitel „Strafvollzugsbeamte“, wo sich teilweise grob un-

sachlich vorgebrachte Kritik über die Beamten des mittleren Dienstes ergießt. Auf diese Weise werden Gesprächsmöglichkeiten unbedacht verschüttet. Auch ein Leser, dem noch das Zerrbild des „Gefangenenwärters“ aus Witzblättern vor Augen steht, wird sich sagen, daß diese Zeugnisse nicht verallgemeinert werden dürfen. Auf diese Weise gefährdet der Verfasser sein berechtigtes Ziel, Anstöße zu kritischem Nachdenken zu geben und verschüttet die Möglichkeiten für manche notwendigen Gespräche gerade auch mit den betroffenen Beamten.

K. P. Rotthaus



... Leser schreiben uns

„Zeitschrift für Strafvollzug“ – nicht für Praktiker?

Das Dezemberheft der „Zeitschrift für Strafvollzug“ ist wieder einmal bis auf zwei Beiträge das Honoratiorenblättchen, das für Praktiker so entmutigend zu lesen ist. Für Praktiker mit wissenschaftlichen Ambitionen ist es ein Ärgernis. Zunächst einmal die beiden Beiträge, die ich akzeptiere: „Basis des group-counselling: Vertrauen“ (Gerg Berger) und „Sinnvolle Freizeitgestaltung? – Anregungen für Interessierte“ (Dieter Lust).

Solange ständische Interessen vor Hilfe am Mitmenschen rangieren, werden wir in Pädagogik, Heilpädagogik und Therapie kaum die erforderlichen Kräfte an der Basis erhalten, die mehr können, als nur gelehrt über die Probleme zu sprechen und zu schreiben.

In unserem Erziehungswesen verkümmern bei den erfolgreicherem Absolventen die kreatürlichen Anlagen, deren Förderung uns zur Hilfe am Mitmenschen befähigt. Pädagogische und therapeutische Talente werden wir bei der derzeitigen Form unserer Schulen und Hochschulen durch weitere Anhebung auf „akademischeres“ Niveau kaum gewinnen.

Der Widerstand vieler Vollzugspraktiker an der Basis gegen Reformen im Strafvollzug richtet sich gegen wissenschaftlich qualifiziertere „Vorgesetzte“, die zwar Jura, Psychologie, Medizin, Soziologie, Sozialpädagogik usw. studiert, aber kaum ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Menschen gesammelt haben, die zunächst guten Glaubens sind, daß sie den weniger Wortgewandten in der Herrschersprache geistig überlegen sind. Wenn die „Vorgesetzten“ (Aufsteiger, die sich nicht anpassen, sind selten) die Mängel ihrer Ausbildung und das Fehlen einer praxisförderlichen Forschung erkennen, haben sie nicht den Mut, die Konsequenzen zu ziehen.

Ich bin sicher, daß wir unter den früher aus dem schulischen Lernfeld Ausgeschiedenen, bei den Bildungsverdräblichen und Praktisch-Begabten pädagogische und therapeutische Talente haben, die

zwar keine schönen Prüfungen ablegen, aber dafür bei entsprechender Förderung (bildungsbürgerliche Supervision ist da wenig wert) nicht nur unpraktische Anordnungen ausführen, sondern helfen könnten.

In einer aktiven Fortbildung müßten die „geisteswissenschaftlichen“ Verbildeten wieder begreifen lernen und die praktisch Begabten ermuntert und ermutigt werden, ihre Erfahrungen, Einsichten und Vorstellungen in die Forschung mit einzubringen. An den Hochschulen muß man sich durch (meist leider nur sehr flüchtige) Teilnahme an der Forschung qualifizieren. Lebenslanges Lernen wird erst dann effektiver werden, wenn es ein forschendes Lernen wird und kein Konsumieren bei ständiger Konkurrenzangst geben wird. Forschung darf nicht nur das Privileg häufig praxisfremder Hochschullehrer bleiben, wie es leider in den Bereichen mit geisteswissenschaftlichen Bildungstraditionen anzutreffen ist.

Da ich seit 1958 in den Haftanstalten junge männliche und weibliche Gefangene besuche, mit ihnen auch Gruppenarbeit versuchte und zahlreiche Gespräche mit Mitarbeitern des Vollzugs der verschiedensten Dienste führen konnte, mache ich mir viele Gedanken zu einer Pädagogik für Eingeschlossene und einer prophylaktischen „Erziehung“ in Elternhaus, Heim und Schule. Bedauerlicherweise nutzen wir kaum die Möglichkeiten der Untersuchungshaft, auf die dort Untergebrachten „einzuwirken“, denn bis zum späteren Strafvollzug ist die Chance des Helfens und Heilens häufig schon vertan. Oder muß man erst für schuldig befunden werden, damit Hilfe gerechtfertigt ist? Der Aufwand bei der Gerechtigkeitsdemonstration im Rahmen der Hauptverhandlung mit den vielen wissenschaftlich Qualifizierten steht in keinem Verhältnis zu der Misere in den Untersuchungshaftanstalten. Es ist für mich immer wieder erschütternd, nur flüchtige Sanitätärdienste leisten zu können und zu wissen, daß die „ärztliche“ Behandlung nur in Ausnahmefällen geleistet wird.

Hans-Hermann Auersch